

Peter von Ins	Editorial	219
	Thema/Question du jour	
Ulrich Hirt	Anwaltsgesellschaften: Zum Stand der Arbeiten im SAV	223
Rupert Wolff	Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in Österreich – Verbot multidisziplinärer Partnerschaften	225
	Anwaltspraxis/Pratique du barreau	
Ulysses v. Salis	Verfahrensvorschriften im Fusionsgesetz	228
Martin Affolter	Knigge für Computer – Umgangsformen für Maschinen	231
	BGFA – aktuell/LLCA – actualités	
Niklaus Studer	Die Doppelvertretung nach Art. 12 lit. c BGFA	234
	Rechtsprechung/Jurisprudence	236
	Rechtsetzung/Législation	240
	Forum	
Marco Itin	Was man beim Prozessieren in Frankreich wissen sollte	244
Franziska Pietzsch und Marion Viol	Elftes St. Galler Internationales Kartellrechtsforum IKF vom 15./16.4.2004	249
	SAV – Kantonale Verbände/FSA – Ordres cantonaux	
René Rall	Mitteilungen des Generalsekretärs . . .	253
	Communication du Secrétaire général . . .	253
	Agenda	258

Impressum

Anwaltsrevue/Revue de l'avocat
7. Jahrgang 2004/7^e année 2004
ISSN 1422-5778

Zitiervorschlag/Suggestion de citation
Anwaltsrevue 6–7/2004, 217 ff.
Revue de l'avocat 6–7/2004, 217 ss

Herausgeber/Édité par
Helbing & Lichtenhahn Verlag
Schweizerischer Anwaltsverband/
Fédération Suisse des Avocats

Chefredaktion/Rédacteur en chef
Peter von Ins, Fürsprecher (vI)
Bollwerk 21
CH-3001 Bern
Tel. 031 328 35 35
Fax 031 328 35 40
vonins@bollwerk21.ch

**Verlag und Redaktion/
Edition et rédaction**
Helbing & Lichtenhahn Verlag
Lektorat Zeitschriften
Lic. phil. Roland Strub
Lic. phil. Anne-Marie Prévost
Elisabethenstrasse 8, CH-4051 Basel
Tel. 061 228 90 70
Fax 061 228 90 72
www.helbing.ch
zeitschriften@helbing.ch

Mitarbeiter/Collaborateurs
Lic. iur. Max Beetschen (Be)
Lic. iur. Thomas Büchli (Bü)

Sekretariat SAV/Secrétariat FSA
Marktgasse 4, Postfach 8321
CH-3001 Bern
Tel. 031 313 06 06
Fax 031 313 06 16
info@swisslawyers.com
www.swisslawyers.com

Inserate/Annonces
Kretz AG
General Wille-Str. 147, Postfach
CH-8706 Feldmeilen
Tel. 01 925 50 60
Fax 01 925 50 77
info@kretzag.ch

Vertrieb/Distribution
Bookit Medienversand AG
Industriest. Ost 10, CH-4614 Hägendorf
Tel. 062 209 27 39
Fax 062 209 26 27
zeitschriften@sbz.ch

Preise/Prix
Jährlich/Annuel: Fr. 148.–, € 94.–
Studenten/Étudiants: Fr. 98.–, € 62.–
Einzelheft/Numéro séparé: Fr. 20.–, € 13.–
Mitglieder des SAV gratis/Membres FSA gratuit
Alle Preise zzgl. MwSt.
Kündigungen für die neue Abonnementsperiode sind
schriftlich und bis spätestens 31. Oktober des vorange-
henden Jahres mitzuteilen./La résiliation de l'abonne-

ment pour une nouvelle période doit être communiquée
par écrit au plus tard jusqu'au 31 octobre de l'année
précédant la nouvelle période.

Copyright
© Titel «Anwaltsrevue/Revue de l'avocat»
by Schweizerischer Anwaltsverband, Bern
© Inhalt by Schweizerischer Anwaltsverband Bern und
Helbing & Lichtenhahn Verlag, Basel/Genf/München
© Gestaltung, Umsetzung und Grafik
by Helbing & Lichtenhahn Verlag, Basel/Genf/München

Alle Rechte vorbehalten. Die Zeitschrift und ihre Teile
sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in an-
deren als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der
vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages./Tous
droits réservés. La revue est protégée par la législation
sur les droits d'auteur. Toute exploitation non autorisée
par la loi nécessite l'accord écrit de l'éditeur.

Die in dieser Zeitschrift von Autorinnen und Autoren ge-
äusserten Meinungen und Ansichten müssen sich nicht
mit denjenigen der Redaktion oder des SAV decken./Les
opinions exprimées dans cette revue par les auteurs sont
personnelles et n'engagent ni la rédaction ni la FSA.

Editorial

Neulich im Inseratenteil . . .

Redlich ist nicht alt. Er ist auch nicht mehr jung. Das heisst, er fühlt sich noch jung, aber er ist es nicht mehr. Objektiv nicht mehr. Da nützt es nichts, dass er ab und zu die Inlineskates montiert und mit seinem Sohn um die Wette fährt. Die Knieschoner an Redlichs Knien, dort wo Redlich jr. entweder Blut- oder Merfenflecken aufweist, decken gnadenlos auf, dass jugendlicher Übermut nunmehr vorsorgender Kenntnis drohenden Unheils kraft negativer Erfahrungen in der Vergangenheit gewichen ist. So ist es halt nun einmal! Da ist es schon fast ein Geschenk Gottes, dass Jugendliche heutzutage in der Strassenbahn generell nicht mehr aufstehen für Schwangere, Rentner und Invalide, welche sich krampfhaft an Stangen und Mitpassanten festklammern, wenn die Strassenbahnführer wieder einmal dem atemlosen Publikum eine kleine Gratis-Kostprobe des berausenden Beschleunigungsvermögens heutiger Nahverkehrsmittel vorführen. Nicht zu denken, Redlich würde im Anzug und mit seiner Aktentasche dastehen und so eine kleine, bauchnabelfreie, gepiercte Gör mit im Sound der Kopfhörer wippendem Zick-Zack-Scheitel würde sich lässig von ihrem Sitz erheben und böte ihm lächelnd ihren Platz an: «Komm Opa, heut' ist weltweiter Tag der aussterbenden Arten». Da würde doch einzig Redlichs profunde Kenntnis der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Züchtigungsrecht Schlimmeres verhüten.

Nein ehrlich, Redlich ist definitiv nicht mehr jung. Aber auch noch nicht alt. Zu alt aber immerhin für die meisten interessanten Stellenangebote, denkt Redlich beim Durchblättern seines Wirtschaftsblattes. «Gesucht jüngerer Rechtsanwalt im Bereich . . ., einsatzfreudige und teamorientierte Person zwischen 33 und 38 Jahren . . ., jüngere Anwältin/Anwalt gesucht, . . . 2–3 Jahre fundierte berufliche Erfahrung runden ihr Profil ab . . . wenden uns an ca. 35- bis 45-Jährige, . . . kommunikative Persönlichkeit im Idealalter von 35 bis 45 Jahren» und so weiter und so weiter. So tönt es ihm aus allen Inseraten entgegen. Soll denn sein klar darüber liegendes Alter etwa nicht mehr ideal sein? Und obwohl Redlich seit über 20 Jahren eine eigene Kanzlei führt, obwohl der Geschäftsgang glücklicherweise immer noch proportional zur Dauer seiner Tätigkeit verläuft und er nicht im Traum daran denkt, seine selbständige Tätigkeit aufzugeben, fühlt er sich von solchen Stelleninseraten stets wieder magisch angezogen. Er muss sie einfach lesen! Bloss Gedankenspiele! Nur, dass aus den genannten Gründen in den letzten Jahren die Lektüre einen leicht masochistischen Zug erhalten hat. Dass Redlich seit zwei Jahrzehnten Klienten beraten, begreifen, durchschauen, Richter von seiner Sicht der Dinge überzeugen, Angeschuldigte verteidigen und Sekretärinnen motivieren kann, ihm doch trotz anerkannter Errungenschaften beruflich/fraulicher Emanzipation kurz vor der Gerichtsverhandlung schnell noch Hustentropfen in der Apotheke zu

holen – dies alles soll also nach 45 in der Privatwirtschaft nichts mehr wert sein?

Redlich merkt, wie feine Schleierwolken in seinem ansonsten sonnigen Gemüt aufziehen und sich der Horizont schon düster färbt. Er blättert zerstreut weiter und überlegt, ob er den Termin beim Optiker nicht lieber absagen soll, schliesslich kann er ja das Kleingedruckte von Bekanntschaftsinseraten noch lesen. Bekanntschaftsinserate? Redlich ist glücklich verheiratet. Irgendwie ist es mit den Bekanntschaftsinseraten wie mit den Stelleninseraten. Man liest sie, nur um zufrieden feststellen zu können, wie gut man es eigentlich selber hat. Heute aber ist deren Lektüre zusätzlicher Balsam in Redlichs aufgewühlter Seele: «Unternehmer (Akad.&Einkommensmillionär) junge 50/187 . . .» Redlich ist so entzückt ob der Beschreibung der «jungen 50», dass er glatt übersieht, dass dieser bedauernswerte einsame Einkommensmillionär noch eine Reihe weiterer attraktiver Tugenden besitzt, denn schon fällt sein Blick auf «Erfolgreicher, jugendlicher Direktor/VR Präsident, 54/174/70, gut vorzeigbar . . .», um gleich darauf noch den «Unternehmer, 62/182/75 kg, charmanter, jugendlicher Akademiker . . .» zu entdecken. Na also, wer sagt es denn, diese über 50- und 60-jährigen jugendlichen Kerle auf dem matrimonialen Transfermarkt sprechen doch schon eine ganz andere Sprache als all die Human-Ressource-Gurus in ihrem ungebremsen Jugendjagdwahn! Und als sei Redlich nicht bereits längst versöhnt mit seinem eigenen Alter liest er noch folgendes: «Attraktiver Golfer, 45 J./1.82, Direktor eines Weltkonzerns, schlanke elegante Erscheinung mit Savoir-vivre, interessanten männlichen Gesichtszügen und liebenswertem, aufrichtigen Charakter . . . möchte in einer lebendigen glücklichen Beziehung das Leben gemeinsam geniessen.» Redlich, einer der letzten noch lebenden aktiven nicht-golfspielenden Anwälte über 45 und bloss Inhaber einer lokalen Anwaltskanzlei, heute auch nicht mehr so schlank-elegante Erscheinung wie ehemals, nimmt befriedigt zur Kenntnis, dass er trotz all dieser offensichtlichen Defizite genau das eine hat, was der andere teuer per Annonce suchen muss. Frau Redlich wird sich heute freuen, wieder einmal spontan auswärts essen zu gehen!



Peter von Ins, Fürsprecher

Ulrich Hirt*

Anwaltsgesellschaften: Zum Stand der Arbeiten im SAV

Stichworte: Gesellschaftsformen, Haftung, Berufsgeheimnis, Revisionsstelle

I. Ausgangslage

Der Vorstand SAV hat eine «Arbeitsgruppe Anwaltsgesellschaften» (nachfolgend Kommission genannt) mit dem Auftrag eingesetzt, eine neue Gesellschaftsform für professionelle Partnerschaften der liberalen Berufe auszuarbeiten. Die Kommission ist jedoch einstimmig zum Schluss gelangt, dass vor Einführung einer neuen Rechtsform eine Abklärung der Möglichkeiten des geltenden Rechts, insbesondere bezüglich GmbH und Aktiengesellschaft erfolgen muss.

Die Kommission vertritt nämlich die Auffassung, dass Anwaltskanzleien sowohl als GmbH wie auch als Aktiengesellschaft ausgestaltet werden können, wobei zahlreiche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, die die Kommission in folgende Themen gliedert hat:

- Mitgliedschaft
- Geschäftsführung
- Haftung und Geschäftsführung im nicht forensischen Bereich
- Haftung und Geschäftsführung im forensischen Bereich
- Wahrung des Berufsgeheimnisses

II. Im Einzelnen

1. Mitgliedschaft

Das BGFA bezeichnet in Art. 8 Abs. 1 lit. d diejenigen Anwälte als unabhängig, die entweder nicht angestellt oder bei einem im Register eingetragenen unabhängigen Anwalt angestellt sind. Wird diese Gesetzesbestimmung in Verbindung mit Art. 12 lit. b BGFA streng ausgelegt, können Anwälte, die in einer Kollektivgesellschaft, GmbH oder Aktiengesellschaft tätig sind, das Kriterium der Unabhängigkeit nicht erfüllen, da diese Gesellschaften nicht als Person im Register eingetragene unabhängige Anwälte sein können. Die Tätigkeit als Gesellschafter in einer Gemeinschaft müsste unter diesem Aspekt der Anstellung gleichgestellt werden, weil auch der Gesellschafter – wenn auch in geringem Masse – einem Subordinationsverhältnis unterliegt und insbesondere zur Treue gegenüber der Gesellschaft und ihren Zielen verpflichtet ist.

Nach Auffassung der Kommission kann das Unabhängigkeitskriterium jedoch dadurch erfüllt werden, dass alle Gesellschafter im Anwaltsregister eingetragen sind. Dieses Kriterium kön-

nen sowohl die GmbH als auch die Aktiengesellschaft erfüllen. Bei der GmbH ist die Kontrolle dieses Erfordernisses allerdings einfacher, weil die Gesellschafter im Handelsregister publiziert sind. Wird verlangt, dass eine Anwaltskanzlei in der Rechtsform der Aktiengesellschaft nur Namenaktien hat, kann die Aufsichtsbehörde durch Einsicht in das Aktienbuch die Voraussetzungen ebenfalls überprüfen.

Stirbt ein Gesellschafter oder verliert er die Eintragungsfähigkeit im Anwaltsregister, müsste die Anwaltsgesellschaft an sich aufgelöst werden. Es muss deshalb durch interne Bestimmungen sichergestellt werden, dass die entsprechenden Gesellschaftsanteile auf die verbleibenden Gesellschafter übertragen werden können. In einer Aktiengesellschaft kann diese Zielsetzung jedoch auch mit einem Aktionärsbindungsvertrag nicht verlässlich erreicht werden. Sie setzt sich somit dem Risiko aus, dass sich der nicht mehr im Anwaltsregister eingetragene Gesellschafter weigert, die Gesellschaftsanteile den übrigen Aktionären zu übertragen. Eine vollstreckbare Lösung für diesen Fall ist nur im GmbH Recht möglich, das den Ausschluss des Gesellschafters und seine Abfindung statutarisch vorsehen und erzwingen kann.

Nach Fellmann¹ würde dies jedoch auch für die AG kein Problem darstellen, da er lediglich verlangt, dass die Gesellschaft in der Generalversammlung, im Verwaltungsrat und im Hinblick auf Art. 704 Abs. 1 OR kapitalmässig durch im Register eingetragene Anwälte beherrscht wird. Fellmann weist zudem auf die Möglichkeit der Vinkulierung von Namenaktien hin mit der Möglichkeit bei Erbgang, Erbteilung oder ehelichem Güterrecht das Anerkennungsgesuch abzuweisen, wenn dem Erwerber die Übernahme der Aktien angeboten wird. Folgt man dieser Auffassung, lässt sich auch dieses Problem lösen.

2. Geschäftsführung

Ausgangspunkt ist nach Auffassung der Kommission ein vollständiges und institutionell gesichertes Mitwirkungsrecht in allen wichtigen Geschäftsführungsfragen und ein umfassendes Einsichtsrecht in alle Geschäftsangelegenheiten. In der Kollektivgesellschaft ist dies unabhängig von der Geschäftsführereigenschaft gewährleistet. In der GmbH und der Aktiengesellschaft

* Fürsprecher Ulrich Hirt ist Präsident der SAV Arbeitsgruppe Anwaltsgesellschaften.

¹ WALTER FELLMANN, Rechtsformen der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten, Anwaltsrevue 10/2003, S. 339 ff., mit Verweis auf RETO VONZUN, Die Anwaltskapitalgesellschaft, Zulässigkeit und Erfordernisse, ZSR 120 (2001) I, S. 477 ff.

lässt sich dieses Ziel jedoch nur erreichen, wenn alle Gesellschafter auch geschäftsführungsbefugt sind, mit andern Worten, wenn in der GmbH alle Gesellschafter Geschäftsführer und bei der Aktiengesellschaft alle Aktionäre Verwaltungsräte sind. Bei grossen Anwaltsaktiengesellschaften wirken solche Verwaltungsräte aufgebläht. Sie komplizieren die interne Organisation gegenüber dem Status quo der Kollektivgesellschaft indessen nicht. Bei einer solchen Anwaltsgesellschaft würde der Gesamtverwaltungsrat ähnlich einer Gesamtpartnerversammlung nur sporadisch – beispielsweise einmal pro Quartal – tagen. Die effektive Geschäftsführung müsste einem Ausschuss delegiert werden. Eine Reduktion der nicht geschäftsführenden Gesellschafter auf die reine Aktionärsposition, mit der Folge, dass sich diese nur innerhalb der Generalversammlung zu den Themen äussern können, die Gegenstand der Generalversammlungskompetenz sind und zudem kein umfassendes Einsichtsrecht geniessen, scheint der Kommission mit der Rolle eines Anwaltes in einer Anwaltsgesellschaft nicht vereinbar.

3. Haftung und Geschäftsführung im nicht forensischen Bereich

Eine Anwaltsgesellschaft als Kollektivgesellschaft, GmbH oder Aktiengesellschaft kann ausschliesslich in ihrem eigenen Namen auftreten. Verpflichtet und berechtigt wird dadurch die Gesellschaft, mit der das Mandatsverhältnis besteht. Sie haftet auch für Pflichtverletzungen. Mit dem einzelnen Anwalt besteht kein Mandatsverhältnis. Er haftet für allfällige Pflichtverletzungen nicht persönlich.

4. Haftung und Geschäftsführung im forensischen Bereich

Die Kommission ist der Auffassung, dass nach der wohl vorherrschenden Auffassung im SAV und insbesondere auch nach dem BGFA der Grundsatz der Unabhängigkeit des vor Gericht auftretenden Anwaltes und seine Loyalität gegenüber seinem Klienten zwingend verlangen, dass zwischen der natürlichen Person Anwalt, der vor Gericht auftritt, und seinem Klienten eine Vertragsbeziehung bestehen muss. Bei einem bevollmächtigten Anwalt, der einer Anwaltsgesellschaft angehört, ist daher mit der Vollmachterteilung an den einzelnen Anwalt auch seine Beauftragung verbunden. Dadurch entstehen zwei Vertragsverhältnisse: eines mit dem bevollmächtigten Anwalt und ein zweites mit der juristischen Person Anwaltskanzlei. Dies führt zu einer solidarischen Haftung von Anwalt und seiner Anwaltskanzlei.

Die Kommission lehnt die teilweise in der Lehre vertretene Auffassung ab², wonach auch im forensischen Bereich die Man-

datsbeziehung ausschliesslich mit der Anwaltsgesellschaft besteht und der in eine juristische Person eingebundene Anwalt ausschliesslich eine Bevollmächtigung zum Auftritt vor Gericht erhält. Diese Auffassung würde zu einer Beschränkung der Haftung für korrekte Vertragserfüllung auf die juristische Person Anwaltsgesellschaft führen und die natürliche Person Anwalt wäre gegenüber den Klienten nur aus unerlaubter Handlung haftbar. Dies ist nach Auffassung der Kommission mit der Unabhängigkeit des Anwaltes als Vertreter seines Klienten nicht vereinbar.

Aus diesem Grunde lehnt die Kommission die so genannte Postulationsfähigkeit der juristischen Person ab, also eine Regel, welche vorsehen würde, dass nicht mehr die natürliche Person für die Vertretung vor Gericht bevollmächtigt wird, sondern die juristische Person Anwaltsgemeinschaft. Eine solche Lösung wäre nach Auffassung der Kommission nur durch eine Gesetzesänderung erreichbar. Aus den erwähnten standesrechtlichen Überlegungen lehnt die Kommission eine derartige Gesetzesrevision ab.

5. Wahrung des Berufsgeheimnisses

Die Kommission vertritt die Meinung, dass die Weitergabe von durch das Anwaltsgeheimnis geschützten Informationen an eine Revisionsstelle widerrechtlich ist.³ Daraus ergibt sich, dass eine Rechtsform, welche eine Revisionsstelle zwingend vorschreibt, für eine Anwaltskanzlei nicht in Frage kommt. Dies trifft im geltenden Recht für die Aktiengesellschaft zu.

Nach den geplanten Gesetzesrevisionen soll dem Vernehmen nach ein Revisionsstellenobligatorium eingeführt werden, welches von der Unternehmensgrösse abhängt. Die Kommission empfiehlt deshalb, im Rahmen der nächsten Gespräche mit dem Bundesamt für Justiz diese Problematik zu erläutern und vorzuschlagen, dass eine Ausnahme von der Revisionsstellenpflicht für Gesellschaften vorgesehen wird, die über ein qualifiziertes Berufsgeheimnis verfügen, wie dies auf Anwaltsgesellschaften zutrifft. Dies schon deshalb, weil diese neue Art des Revisionsstellenobligatoriums wohl auch für Kollektivgesellschaften gelten würde.

Bezüglich des Berufsgeheimnisses der Anwälte und der Revisionsstelle, die Art. 321 StGB auch unterstehen, muss die Kommission noch vertiefte Abklärungen durchführen.

2 FELLMANN (FN 1), S. 351.

3 Vgl. bspw. TRECHSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Auflage Nr. 21 zu Art. 321 StGB.

Rupert Wolff*

Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in Österreich – Verbot multidisziplinärer Partnerschaften

Stichworte : Anwaltliche Berufspflichten, MDP, Unabhängigkeit, Verschwiegenheit

In Österreich sind multidisziplinäre Rechtsanwaltspartnerschaften unzulässig.

Zur Darstellung der gesetzlichen Situation in Österreich ist es in diesem Zusammenhang unerlässlich, auf zwei Themen einzugehen: die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte in ihrer Berufsausübung und die Verschwiegenheitsverpflichtung der Rechtsanwälte.

Das Verbot multidisziplinärer Partnerschaften darf nicht missverstanden werden: Es bedeutet nicht, dass multidisziplinäre Zusammenarbeit schlechthin verboten wäre, nur der gesellschaftsvertragliche oder partnerschaftliche Zusammenschluss von Rechtsanwälten mit Berufsfremden ist es.

Multidisziplinäre Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Angehörigen anderer, insbesondere Freiberuflern, ist indes Realität.

1. Die anwaltliche Unabhängigkeit

§ 33 der Rechtsanwaltsordnung (in der Folge kurz RAO) bestimmt: «Der Rechtsanwaltsstand ist von den Gerichten unabhängig.»

Diese sachliche Norm spiegelt nicht das gesamte Berufsbild und -verständnis der österreichischen Rechtsanwaltschaft wider.

Sie schützt lediglich die Berufsausübung, indem garantiert wird, dass einem Rechtsanwalt nicht durch ein Gericht die Befugnis entzogen werden kann, in einer bestimmten Rechtsache als Vertreter oder Verteidiger aufzutreten. Obzwar Abs. 5 des § 33 der RAO ausführt: «Das in bestehenden Gesetzen über das Zivil- und Strafverfahren begründete Recht zur Verhängung von Geldstrafen kann auch gegen Rechtsanwälte geübt werden», bestehen keine derartigen gesetzlichen Regelungen zur Sanktionierung von Rechtsanwälten durch die Justiz oder die Verwaltungsbehörden. Vielmehr verfügen die bestehenden Gesetze ausdrücklich, dass ein Rechtsanwalt nicht mit einer Strafe, insbesondere einer Geldstrafe, belegt werden kann.

Das Berufsbild und -verständnis österreichischer Rechtsanwälte ersieht man am besten aus den Vorbemerkungen der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, für die

Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter (in der Folge kurz RL-BA). Diese ursprünglich als Empfehlung angesehenen Richtlinien werden indessen von dem österreichischen Verfassungsgerichtshof als Verordnung beurteilt. Die Verordnungskompetenz gründet in § 37 RAO. «Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag kann Richtlinien erlassen zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes...».

Vorbemerkungen zur RL-BA

«Der Rechtsanwalt ist der durch seine rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung, seine Verschwiegenheitspflicht, seine Vertrauenswürdigkeit, seine Unabhängigkeit, durch die Bindung an sein Gewissen, sowie durch seine soziale Kompetenz ausgezeichnete Berater, Beistand oder Vertreter seiner Partei in allen ihren öffentlichen und privaten Angelegenheiten, im besonderen auch als Verteidiger in Strafsachen. Darüber hinaus ist der Rechtsanwalt berufen, engagiert für die Erhaltung von Freiheit und Rechtsfrieden einzutreten, zu der Vermeidung und aussergerichtlichen Lösung von Konflikten beizutragen und als Vertreter individueller Interessen und Anliegen, die mit rechtmässigen Mitteln verwirklicht werden können, beizustehen.

Die so verstandene Rechtsanwaltschaft ist für den Rechtsstaat unentbehrlich; diese persönlichen Eigenschaften und diese beruflichen Aufgaben bestimmen daher das Verhalten des Rechtsanwaltes zu den Organen der Gemeinschaft, zu seiner Partei, zu seinem Stande und zu Dritten, sowohl in seiner Berufsausübung wie auch in seinem Privatleben.

Der Rechtsanwalt hat die Erfüllung seiner Pflichten feierlich gelobt. Überhaupt ist er verpflichtet, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Benehmen die Ehre und Würde seines Standes zu wahren. Er hat diesem gegenüber für jede Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen seines Standes durch sein Benehmen innerhalb oder ausserhalb seines Berufes einzustehen.»

Die anwaltliche Unabhängigkeit ist somit doppelt verankert: Einerseits im Schutz vor Repressalien durch Gerichte, andererseits in den – zugegeben programmatisch formulierten – Vorbemerkungen zur RL-BA.

Dieses Berufsbild wird durch ergänzende Ge- und Verbote verstärkt: Ein Rechtsanwalt darf als Dienstnehmer ein Dienstverhältnis, dessen Gegenstand auch Tätigkeiten umfasst, die zu den

* Dr. Rupert Wolff, Rechtsanwalt, Vizepräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK), past president des CCBE.
Die in den Fussnoten zitierten Gesetzesstellen sind im Volltext auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages abrufbar: www.oerak.at.

befugten Aufgaben des Rechtsanwaltes gehören, nur mit einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft eingehen oder aufrecht erhalten, und dies auch nur dann, wenn für ihn die Erfüllung der Grundsätze rechtsanwaltlichen Berufs- und Standesrechtes sichergestellt ist.

Der Rechtsanwalt darf an einem Unternehmen weder beteiligt sein, noch in diesem tätig werden oder ihm in anderer Art angehören, wenn dadurch Ehre und Ansehen des Standes verletzt werden, insbesondere durch den Gegenstand des Unternehmens oder dessen tatsächlich ausgeübte geschäftliche Tätigkeit.¹

Der Rechtsanwalt darf nicht mit Personen oder Einrichtungen zusammenarbeiten, die zur Besorgung von Angelegenheiten Dritter befugt sind oder eine solche zum Gegenstand haben, wenn seine Tätigkeit nicht auf Grund eines unmittelbar erteilten Auftrages erfolgt oder eine mit Art. IX nicht in Einklang stehende Entlohnung bedungen ist.²

II. Die anwaltliche Verschwiegenheit

Notwendig komplementär zur anwaltlichen Unabhängigkeit steht die anwaltliche Verschwiegenheit. Die anwaltliche Verschwiegenheit ist als Gebot in der RAO verankert:

«Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist, verpflichtet. Er hat im gerichtlichen und sonstigen behördlichen Vorschriften das Recht auf diese Verschwiegenheit.»³

Das Recht jedes Rechtsanwaltes auf Verschwiegenheit darf durch gerichtliche oder sonstige behördliche Massnahmen, insbesondere durch Vernehmung von Hilfskräften des Rechtsanwaltes oder dadurch, dass die Herausgabe von Schriftstücken, Bild-, Ton- oder Datenträgern aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden, nicht umgangen werden; besondere Regelungen zur Abgrenzung dieses Verbotes bleiben unberührt.⁴

Die sondergesetzlichen Bestimmungen der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung, des Verwaltungsgesetzes, des Verwaltungsstrafgesetzes, des Beamtendienstgesetzes, der Bundesabgabenordnung garantieren diese vornehmlichste Berufspflicht, indem sie Rechtsanwälten das Zeugnisverweigerungsrecht einräumen.⁵

Die RL-BA bestimmen: «Vornehmste Berufspflicht des Rechtsanwaltes ist die Treue zu seiner Partei. Interessen des Rechtsanwaltes und Rücksichten auf Kollegen haben im Widerstreit zurückzutreten.»⁶

Selbst die Entbindung von der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht durch den eigenen Mandanten enthebt den Rechtsanwalt nicht der Verpflichtung zu prüfen, ob seine Aussage den

Interessen des Mandanten entspricht. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht ist also – anders als in angelsächsischen Rechtssystemen – für den Klienten nicht disponibel.

Unabhängigkeit und Verschwiegenheit bedingen einander und hätten für sich alleine keinen Bestand.

III. Die Gesellschaften zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich

Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist auch in der Rechtsform der Gesellschaft nach bürgerlichem Recht, der eingetragenen Erwerbsgesellschaft (Rechtsanwalts-Partnerschaft) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zulässig.⁷

Bei Gesellschaften zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft müssen jederzeit folgende Erfordernisse erfüllt sein:

1. Gesellschafter dürfen nur sein
 - a) inländische Rechtsanwälte und Rechtsanwälte im Sinne der Anlage zum EuRAG.⁸ Damit sind die in der Niederlassungsrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 2. 1998, 98/5/EG in Art. 1 genannten Rechtsanwälte der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweizer Eidgenossenschaft umfasst,
 - b) Ehegatten und Kinder eines der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwalts,
 - c) ehemalige Rechtsanwälte, die auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft verzichtet haben und die im Zeitpunkt der Verzichtleistung Gesellschafter waren oder deren Kanzlei von der Gesellschaft fortgeführt wird,
 - d) die Witwe (der Witwer) und Kinder eines verstorbenen Rechtsanwalts, wenn dieser bei seinem Ableben Gesellschafter war oder wenn die Witwe (der Witwer) oder die Kinder die Gesellschaft mit einem Rechtsanwalt zur Fortführung der Kanzlei eingehen,
 - e) von einem oder mehreren Gesellschaftern errichtete österreichische Privatstiftung, deren ausschliesslicher Stiftungszweck die Unterstützung der in den lit. a bis d genannten Personen ist.
2. Rechtsanwälte dürfen der Gesellschaft nur als persönlich haftende Gesellschafter oder bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung als zur Vertretung und Geschäftsführung befugte Gesellschafter angehören.⁹

Das Gesetz sieht weiters vor, dass Ehegatten nur für die Dauer der Ehe, Kinder nur bis zum 35. Lebensjahr sowie darüber hinaus, solange sie sich auf die Erlangung der Rechtsanwaltschaft vorbereiten, angehören dürfen.

Dadurch ist Rechtsanwälten sowohl die Begründung einer interdisziplinären Partnerschaft untersagt als auch der Beitritt zu einer solchen als Gesellschafter.

1 § 5 RL-BA.

2 § 6 RL-BA.

3 § 9 Abs. 2 RAO.

4 § 9 Abs. 3 RAO.

5 § 321 Abs. 1 Z. 4 ZPO; § 152 Abs. 1 Z. 2 StPO; § 49 Abs. 2 AVG; § 24 VStG; § 107 Abs. 5 BDG und § 171 Abs. 2 BAO.

6 § 10 RL-BA.

7 § 1 a Abs. 1 RAO.

8 Bundesgesetz BGBl I 2000/27 über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich sowie über Änderungen der Rechtsanwaltsordnung idF des BGBl I 2001/98.

9 § 21 c RAO.

Anlässlich der Umsetzung der Niederlassungsrichtlinie wurde Rechtsanwälten aus anderen Mitgliedsstaaten der EU, des EWR und der Schweizer Eidgenossenschaft ermöglicht, auch einer bestehenden österreichischen Gesellschaft zur Berufsausübung beizutreten, es wurde aber nicht das Verbot der multidisziplinären Partnerschaft aufgehoben.

Die rechtlichen Klarstellungen durch den EuGH in seinem am 19. Februar 2002 in der Rechtssache C – 309/99 gefällten Urteil (Fall Wouters/NovA) haben die österreichische Anwaltschaft indes ermutigt.

Die zunächst eigenartig anmutende Bestimmung des § 21 c RAO auch Ehegatten, Witwen, Witwer oder Kinder von Rechtsanwälten in die Rechtsanwaltsgesellschaft zuzulassen ist bei näherem Hinsehen sachlich gerechtfertigt, stellt sie sich doch als Fortführungsbestimmung dar, die dem österreichischen Recht auch bei den reglementierten Handwerksberufen nicht fremd ist.

IV. Fazit

Das in Österreich geltende Verbot für österreichische Rechtsanwälte multidisziplinäre Partnerschaften einzugehen wird häufig missverstanden, besonders von jenen, die in den anwaltlichen Beratungsmarkt drängen.

Das Verbot ist angemessen, nicht unproportional und im öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege gelegen.

Es ist somit zur Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit und damit zur Aufrechterhaltung des hohen Vertrauens, das österreichische Rechtsanwälte geniessen, unerlässlich.

Das Vertrauen der rechtsuchenden Bürger in die Verschwiegenheit und Unabhängigkeit des Anwaltes hat Grundrechtswertigkeit.

Verschwiegenheit und Unabhängigkeit bedingen einander. Sie sind es wert, verteidigt zu werden. ■



Entracte · Justitia (Forts.)

Das Prinzip Erfolg

Pat schlug die Augen auf. War er wieder im Gefängnis? Der Raum, in dem er lag, war ihm unbekannt. Aber freundlicher als die Zelle. Irgendwo im Hintergrund blubberte etwas. Oder war das in seinem Kopf?

Die Wohnungsübergabe, richtig. Noch von der Anwaltskanzlei aus hatte er seinen Vermieter angerufen, seinen Porsche, der vor dem Eingangstor ausgeharrt hatte, von einer Parkbusse befreit und war zu seinem neuen Domizil gefahren. Mit zwei Tagen Verspätung, zwei ereignisreichen Tagen, und drei Nächten praktisch ohne Schlaf. Bereits im Auto war er beinahe eingenickt, an die Erklärungen des Hauseigentümers konnte er sich nicht mehr erinnern. Nachdem sich der freundliche ältere Herr verabschiedet hatte, war Pat wohl einfach weggesackt. Oder schon vorher?

Jedenfalls war er noch vor Mittag von der Kanzlei losgefahren, und jetzt war es früher Abend, Zeit für Hunger. Pat hievte sich aus dem Bett und schleppte sich in die Küche. Er machte sich keine grossen Hoffnungen: Die Wohnung war zwar möbliert, aber Lebensmittel . . . Auf einem Regalbrett residierte eine einsame Büchse Linsen mit Speck. Pat liebte das Gericht, ganz besonders aus der Dose, in seiner Studentenzeit eine Art Sonntagsbraten. Er öffnete die Konserve und stellte sie auf eine Herdplatte.

Was war das bloss für ein Blubbern? Pat taumelte ins Wohnzimmer und stand vor einem Aquarium. Der Goldfisch, das Überbleibsel seines Vermieters. Der Hauseigentümer hatte ihm davon erzählt, ihm Anweisungen zur Pflege erteilt. Ein Riesenvieh. Pat hatte noch nie einen derart grossen Goldfisch gesehen. Den musste er sicher mit lebenden Kaninchen füttern. Plötzlich wurde die Aquariumspumpe von einem anderen Blubbern übertönt, das schnell lauter wurde. Pat hechelte in die Küche und rettete seine Mahlzeit.

Die Linsenbüchse in einen Lappen gewickelt liess er sich ins Sofa sinken und begann zu löffeln. Köstlich. Er blickte auf die Dachterrasse, den Swimmingpool. Wie lustlos hatte er sich im Internet auf die Suche nach einer Wohnung in Basel gemacht. Und einige Mausclicks später diese Traumwohnung. Dachterrasse mit Swimmingpool. Und nicht mal so teuer. Gut, beim Zustand musste man Abstriche machen, das war klar. Ein bisschen abgeblätterte Farbe hier, etwas zersplittertes Holz dort, Kleinkram. Und der Pool sah vor lauter Algen aus wie ein Biotop, aber auch dieses Detail spielte keine Rolle. Was zählte, war das Prinzip. Er hatte eine Wohnung in Basel benötigt, und er hatte sie bekommen. Nein: Er hatte sie sich genommen, und zwar zügig. Auch den

Dokortitel damals. Er hatte sich ins Zeug gelegt, eine Dissertation geschrieben und ein summa kassiert. Dasselbe mit dem Anwaltspatent, dem Job bei Bohndorff, dem Master of Laws an der Columbia University in New York. Er hatte sich ambitionöse Ziele gesteckt und sie erreicht, wenn nötig mit übermenschlichem Einsatz. Das war das Prinzip. Das Prinzip Erfolg. Und genau dieses Prinzip schien zu versagen, seit Pat wieder europäischen Boden betreten hatte. Zuerst die Panne mit dem Porsche und die verpasste Wohnungsübergabe. Dann das verschlossene Eisentor vor der Anwaltskanzlei, sein Sturz. Die Eingangstüre und wieder kein Schlüssel. Der Einstieg durch das Fenster und das kratzende Katzenvieh. Am nächsten Morgen der Würgegriff seines künftigen Anwaltskollegen René Schmied. Der Kontakt der Cognacflasche mit dessen Glatze, sein Knock-out. Schliesslich Polizei, Verhör, Gefängnis und Schmied immer noch im Koma. Und als sich die Sache endlich aufgeklärt hatte? Ein Bussenzettel unter dem Scheibenwischer. Wie ein Symbol, eine Quittung für die ganze unerfreuliche Episode. »Besten Dank für Ihren Besuch, bitte beehren Sie uns bald wieder.« Das Prinzip Misserfolg. Irgendwie war er da in einen üblen Sog geraten. Er musste sich zusammenreissen und zu seiner alten Form zurückfinden, das Prinzip umkehren. Er durfte sich nicht von einer Reihe Zufälle von seinem Erfolgskurs abbringen lassen. Er war ein Kämpfer, wie sein Vater, der renommierte Zürcher Wirtschaftsanwalt. Ein Siegertyp. Und er würde seinem Vater zeigen, zu was er fähig war.

Pat hatte sich genug Mut eingeredet, um seine Eltern über seine Missgeschicke zu benachrichtigen.

»OK, du Siegertyp«, murmelte er zu sich selbst, während er die Nummer wählte, »von welchen deiner glorreichen Heldentaten berichtest du nun, und welche verschweigst du besser?«

»Brunner.« Sein Vater hatte eine Stimme, die einem das Lügen schwer machte.

»Hi Dad. Back in good old Europe.«

»Patrick! Wo zum Teufel steckst du?«

»In meiner neuen Wohnung in Basel. Endlich.«

»Warum hast du dich nicht früher gemeldet? Deine Mutter hat sich Sorgen gemacht.«

»Ging leider nicht.«

»So. Dafür gibst du jetzt nach und steigst in meiner Kanzlei ein, ja?«

»Papa.«

»Okayokay. Ich gebe auf. Für heute. Hast du denn die Basler Anwaltszene schon kräftig aufgemischt? Wie ich dein Tempo kenne, hast du deine ersten zwei Tage gut genutzt und bereits ein Imperium aufgebaut.«

»Nicht wirklich.«

Fortsetzung auf Seite 251

Ulysses v. Salis*

Verfahrensvorschriften im Fusionsgesetz

Stichworte : Umstrukturierungen, Fusion, Spaltung, Umwandlung, Vermögensübertragung, Erleichterte Verfahren, KMU

I. Einleitung

Das Fusionsgesetz (FusG) tritt am 1. Juli 2004 zusammen mit verschiedenen Änderungen der Handelsregisterverordnung (HRegV) sowie der Bundesgesetze über die direkten Steuern und über die Harmonisierung der direkten Steuern den Kantone und Gemeinden in Kraft. Im Folgenden soll zunächst auf den umfassenden Regelungsbereich des Fusionsgesetzes hingewiesen werden (dazu II.). Die vier Transaktionsstrukturen sollen hier nicht näher erläutert werden, da sowohl Gesetzestext als auch bereits die Literatur dazu quantitativ viel bieten. Hier soll lediglich ein Kurzvergleich gewisse Eigenheiten der Transaktionsstrukturen hervorheben (dazu III.). Das Hauptgewicht liegt sodann auf der Darstellung von Faktoren, die für die in der Praxis wichtigen Verfahrenserleichterungen entscheidend sind (dazu IV.).

II. Umfassender Regelungsbereich

Mit dem Fusionsgesetz werden Umstrukturierungen privatrechtlicher Rechtsträger erstmals umfassend geregelt, wobei zu grossen Teilen die heutige Praxis kodifiziert wurde; darüber hinaus werden aber auch verschiedene, wesentliche Neuerungen eingeführt. Geregelt werden neben den namensgebenden Fusionen Spaltungen und Umwandlungen sowie das neue Instrument der Vermögensübertragung. Im Vordergrund stehen Regeln für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, weshalb vorliegend von (diesen beiden) Gesellschaften gesprochen wird. Aber auch alle übrigen Körperschaften sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Vereine und Stiftungen kommen in den Genuss der Regelungen des Fusionsgesetzes über Umstrukturierungen, wobei diese Regelungen – mit Ausnahme der Regeln für Stiftungen – in die allgemeinen Artikel, ergänzt um wenige Sonderbestimmungen, eingebettet wurden. Zudem bringt das Fusionsgesetz auch Bestimmungen über die Beteiligung von Instituten des öffentlichen Rechts an privatrechtlichen Umstrukturierungen.

III. Transaktionsstrukturen im Kurzvergleich

1. Fusion

Mit der Fusion wird immer mindestens eine Gesellschaft aufgelöst, während deren Vermögenswerte gesamthaft durch Universalsukzession auf eine andere Gesellschaft übertragen werden.

Die Gesellschafter der aufgelösten Gesellschaft erhalten Gesellschaftsanteile an der anderen, die Vermögenswerte übernehmen der Gesellschaft. Ausnahmsweise können einzelne Gesellschafter auch gegen Abfindung (also Erhalt von Vermögenswerten statt Gesellschaftsanteilen) ausgeschlossen werden, was für diese heisst, dass ihre Beteiligung liquidiert wird. Das Fusionsverfahren mit den Grundelementen Vertrag, Bericht, Prüfung, Einsichtsrecht, Arbeitnehmerschutz, Beschlussfassung, eventuell mit Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft, Handelsregistereintrag und Gläubigerschutz ist umfangreich und auch für die anderen Transaktionsstrukturen grundlegend.

2. Spaltung

Bei der Spaltung werden Vermögensteile voneinander getrennt, indem sie auf mindestens zwei Rechtsträger verteilt werden. Auch hier erfolgt die Übertragung der Vermögenswerte mittels Universalsukzession. Die Gesellschafter der spaltenden Gesellschaft werden neu an zwei Gesellschaften beteiligt, wodurch in einem engen oder weiten Sinne Schwestergesellschaften entstehen. Im Ausnahmefall kann eine asymmetrische Spaltung allerdings auch so weit gehen, dass einzelne Gruppen ausschliesslich Gesellschafter einer der beteiligten Gesellschaften werden oder bleiben. Eine Überführung von Gesellschaftsvermögen ins Vermögen der Gesellschafter wie bei der Abfindung im Rahmen einer Fusion, ist bei der Spaltung nicht möglich. Wesentlichster Unterschied des Spaltungsverfahrens im Vergleich zum Fusionsverfahren ist, dass der Gläubigerschutz mit zweimonatigem Schuldeneruf zwingend vor der Beschlussfassung erfolgen muss (Art. 43 Abs. 1 FusG), und nicht wie bei der Fusion erst nach Vollzug der Transaktion erfolgt.

3. Vermögensübertragung

Im Vergleich zur Spaltung bewirkt die Vermögensübertragung die Herausnahme von Vermögenswerten aus einer Gesellschaft ohne Veränderung der Beteiligungsrechte oder -verhältnisse auf der Ebene der Gesellschafter. Speziell daran ist, dass die Übertragung – wie bei der Spaltung (und auch der Fusion) – mittels Universalsukzession erfolgt. Die Gegenleistung für die Vermögensübertragung erfolgt nicht wie bei der Spaltung an die Gesellschafter, sondern an die Gesellschaft: z. B. bei einer Vermögensübertragung im Rahmen eines Verkaufs in der Form des Kaufpreises oder bei einer Vermögensübertragung zur Gründung einer Tochtergesellschaft in der Form von Anteilen an der Tochtergesellschaft (während bei einer Spaltung nicht eine

* Dr. Ulysses v. Salis ist Rechtsanwalt in Zürich sowie Autor der Publikation www.fusionsgesetz.ch.

Tochtergesellschaft, sondern Schwestergesellschaften entstehen). Konsequenterweise ist bei einer Vermögensübertragung grundsätzlich keine Mitbestimmung der Gesellschafter vorgesehen (vgl. unten IV. 2.1). Das Verfahren ist hier sehr kurz: es gibt einen Vertrag (vor allem mit ausführlicher Inventarliste), die Konsultation allfälliger Arbeitnehmer und den Handelsregistereintrag.

4. Umwandlung

Die Umwandlung kennt nur eine beteiligte Gesellschaft. Im Gegensatz zu allen anderen, obgenannten Transaktionsstrukturen wird durch die Umwandlung nichts an den Vermögensverhältnissen dieser Gesellschaft geändert. Die Umwandlung führt allein zu einer Änderung der Rechtsform und damit auch zu inhaltlichen Änderungen der Rechte der Gesellschafter. Verfahrensmässig fallen im Vergleich zur Fusion und Spaltung bei Umwandlungen insbesondere Verfahrensschritte für den Schutz der Arbeitnehmer und Gläubiger weg.

IV. Für die Verfahrenserfordernisse entscheidende Faktoren

Für die Anwendung des Fusionsgesetzes in der Praxis sticht hervor, dass das Fusionsgesetz sehr weitgehend ein Verfahrensge-
setz ist, das zahlreiche und zum Teil sehr detailliert geregelte Verfahrensschritte vorsieht. Dies erhöht einerseits die Rechtssicherheit, weil im Einzelfall in der Praxis «kochbuchgemäss» vorgegangen werden kann. Andererseits führen die Regeln auch zu Erhöhungen der Transaktionskosten, weshalb es wichtig sein wird, in welchen Fällen in der Praxis Verfahrenserleichterungen zum Zuge kommen. Dies gilt namentlich für die Grundtransaktionsform Fusion wie auch für Spaltungen und schliesslich für den Vergleich dieser beiden Transaktionsformen mit dem Instrument der Vermögensübertragung. Im Folgenden soll deshalb der aus Sicht der Praxis wichtige Zugang zu den Verfahrenserleichterungen kurz dargestellt werden.

Ausgangspunkt ist das ordentliche Verfahren, das bei der Fusion aus den folgenden Kernelementen besteht: Fusionsvertrag, Fusionsberichte, Fusionsprüfungen, Einsichtsrechte der Gesellschafter, allfällige Konsultationen der Arbeitnehmer, Generalversammlungsbeschlüsse, eventuell Kapitalerhöhung, Handelsregistereintrag und schliesslich Gläubigerschutz. All diese Verfahrensschritte sind grundsätzlich parallel bei allen beteiligten Gesellschaften durchzuführen.

Die Anzahl Verfahrensschritte und der Umfang allfälliger Verfahrenserleichterungen hängen vor allem von der Qualifikation als KMU (dazu 1.), den Stimmenverhältnissen in der Generalversammlung (dazu 2.), dem Vorhandensein von Arbeitnehmern (dazu 3.), den Finanzzahlen der beteiligten Gesellschaften (dazu 4.) sowie der Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung bzw. einer Kapitalherabsetzung (dazu 5.) ab.

1. KMU-Erleichterungen

Das Fusionsgesetz sieht für Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen Erleichterungen vor für jede beteiligte Gesellschaft, die als kleineres oder mittleres Unternehmen (KMU) qualifiziert. KMU ist vor allem ein Kriterium der Grösse, dessen Erfüllung insbesondere von Bilanzsumme, Umsatz und Anzahl Vollzeitstellen abhängt (vgl. zu den Kriterien im Einzelnen Art. 2 lit. e FusG). Die Gesellschafter einer KMU können einstimmig und mit Gültigkeit für das jeweilige Verfahren ihrer Gesellschaft auf Fusions- bzw. Spaltungs- oder Umwandlungsbericht, Prüfungsbericht eines besonders befähigten Revisors und Einsichtsrecht verzichten (Fusion: Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 2, Art. 16 Abs. 2 FusG; Spaltung: Art. 39 Abs. 2, Art. 40 in Verb. mit Art. 15 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 2 FusG; Umwandlung: Art. 61 Abs. 2, Art. 62 Abs. 2, Art. 63 Abs. 2 FusG). Grundsätzlich sind diese Verzichtete je einzeln möglich, in der Praxis wird aber wohl immer gleich auf das ganze Paket verzichtet. Das Erfordernis des Generalversammlungsbeschlusses, der seinerseits nicht einstimmig zu sein braucht, bleibt für KMU bestehen.

Sind die Voraussetzungen für KMU-Erleichterungen erfüllt, entfällt gemäss Art. 105a Abs. 2 HRegV das Erfordernis, einen Prüfungsbericht als Beleg einzureichen, wobei das Gesetz eine Erklärung des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans verlangt, die den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Erleichterungen erbringt.

2. Stimmenverhältnisse in der Generalversammlung

2.1 Qualifiziertes Mehr bei Fusion, Spaltung und Umwandlung (Art. 18, Art. 43, Art. 64 FusG), keine Mitbestimmung der Gesellschafter bei Vermögensübertragung

Die Stimmenverhältnisse unter den Gesellschaftern der beteiligten Gesellschaften spielen in mehrfacher Hinsicht eine zentrale Rolle. Eine ordentliche Fusion, Spaltung und Umwandlung erfordert grundsätzlich mindestens die Zustimmung der qualifizierten Mehrheit (bei der AG also von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte). Dagegen ist für Vermögensübertragungen im Fusionsgesetz keine Mitbestimmung der Gesellschafter, sondern lediglich deren Information im Anhang der Jahresrechnung, also im Extremfall mehr als ein Jahr post factum, erforderlich (Art. 74 FusG). Eine Mitbestimmung kann sich hier im Einzelfall aber namentlich aus dem Obligationenrecht aufgrund der Tragweite der Vermögensübertragung und einer damit verbundenen Änderung des Gesellschaftszwecks ergeben.

2.2 Squeeze-Out und Zwangsauslagerung

Die nächste bemerkenswerte Schwelle ist die Zustimmung von 90 % der Stimmen.¹ Das Erreichen dieser Schwelle macht es möglich, im Zuge einer Fusion Gesellschafter schlicht auszu-

¹ Wobei der Gesetzestext verunglückterweise von 90 % der stimmberechtigten Gesellschafter (Art. 18 Abs. 5 FusG) bzw. 90 % aller Gesellschafter, die über ein Stimmrecht verfügen, (Art. 43 Abs. 3 FusG) spricht.

schliessen (Squeeze-Out), indem ihnen statt Anteilen an der kombinierten Gesellschaft eine Abfindung zum wirklichen Wert zugewiesen wird (Art. 8 Abs. 2 FusG). Diese Abfindung kann Gesellschaftern mit bis zu 10% der Stimmen gegen deren Willen aufgezwungen werden. Eine Spaltung kann sodann asymmetrisch durchgeführt werden, so dass einzelne Gesellschafter ihre bisherige Beteiligung am Ganzen verlieren und dafür allein eine Beteiligung an einer ab- bzw. aufgespaltenen Gesellschaft erhalten (Art. 31 Abs. 2 lit. b FusG). Auch dies kann Gesellschaftern mit bis zu 10% der Stimmen gegen deren Willen aufgezwungen werden. Im Unterschied zur Abfindung im Zuge einer Fusion erhalten die Gesellschafter hier aber nicht direkt Vermögenswerte aus dem Vermögen der Gesellschaft, sondern eine Beteiligung an einer Gesellschaft, in die solche Vermögenswerte übertragen bzw. ausgegliedert wurden.

2.3 Verfahrenserleichterungen für Kapitalgesellschaften (Art. 23 f FusG)

Ausschliesslich für Kapitalgesellschaften, worunter das Fusionsgesetz Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung versteht, gibt es besonders weitgehende Erleichterungen. Soll eine Kapitalgesellschaft, die zu 100% von einer anderen Kapitalgesellschaft gehalten wird, in diese Mutter fusioniert werden, stehen erhebliche Verfahrenserleichterungen offen, insbesondere entfällt selbst der (öffentlich zu beurkundende) Generalversammlungsbeschluss. Gleiches gilt, wenn zwei zu 100% von einer Gesellschaft oder einer natürlichen Person gehaltene Schwestergesellschaften fusioniert werden. Diese erleichterte Schwesternfusion steht darüber hinaus auch dann offen, wenn alle Gesellschafter beider Gesellschaften vertraglich miteinander verbunden sind, was m. E. die Möglichkeit eröffnet, auch mittels ad hoc Stimmbindung die Tür für das erleichterte Verfahren aufzustossen.

Art. 105 a Abs. 2 HRegV verlangt, wie bei den KMU-Erleichterungen, den Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Erleichterungen erfüllt sind. M. E. muss eine entsprechende Bestätigung des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans als solcher Nachweis genügen.

Weniger weit gehende Erleichterungen stehen offen, wenn eine mit 90% oder mehr der Stimmen kontrollierte Tochterkapitalgesellschaft in ihre Mutterkapitalgesellschaft fusioniert werden soll.

3. Arbeitnehmer

Bei jeder Gesellschaft, die Arbeitnehmer gleich welcher Anzahl hat, müssen bei allen Umstrukturierungen ausser bei Umwandlungen zusätzliche Verfahrensschritte beachtet werden. Wesentlichstes Element ist die Konsultation der Arbeitnehmer und die Berichterstattung über die Konsultation vor der Beschlussfassung der Generalversammlung bzw. – bei Verfahren ohne Generalversammlungsbeschluss – vor Beschlussfassung des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans. Diese Vorschriften gelten für Fusionen (Art. 28 FusG), Spaltungen (Art. 50 in Verb. mit Art. 28 FusG) und Vermögensübertragungen (Art. 77 FusG).

4. Finanzaahlen

Aus Sicht der Finanzaahlen der beteiligten Gesellschaften ist insbesondere die Bilanzqualität von Bedeutung. Gesellschaften mit hälftigem Kapitalverlust oder gar mit Überschuldung können sich nur dann an einer Fusion (sog. Sanierungsfusion) beteiligen, wenn die übrigen Gesellschaften frei verwendbares Eigenkapital aufweisen, das das Ausmass des hälftigen Kapitalverlusts (und der Überschuldung) rechnerisch deckt (Art. 6 FusG). Zu beachten ist, dass die Erfüllung dieser Voraussetzung unabhängig davon gegeben sein muss, ob und in welchem Umfang bei der übernehmenden Gesellschaft eine Kapitalerhöhung durchgeführt wird.

Im weiteren ist im Zusammenhang mit den Finanzaahlen zu erwähnen, dass der Bilanzstichtag der Fusionsbilanzen der beteiligten Gesellschaften im Zeitpunkt des Abschlusses des Fusionsvertrags nicht weiter zurück liegen darf als sechs Monate (Art. 11). Gleiches gilt auch bei der Spaltung (Art. 35) und der Umwandlung (FusG 58). Dagegen ist es gleichgültig, wie viel Zeit bis zur Eintragung der Transaktion ins Handelsregister verstreicht, auch wenn dies z. B. aufgrund wettbewerbsrechtlicher Bewilligungspflichten mehrere Monate in Anspruch nehmen kann.

In allen Fällen, in denen eine Fusionsprüfung (Art. 15 FusG) oder Spaltungsprüfung (Art. 40 in Verb. mit Art. 15 FusG) durchgeführt werden muss, muss m. E. eine geprüfte Bilanz vorliegen. Dies ergibt sich zwar nicht aus dem Gesetzestext des Fusionsgesetzes, wohl aber aus dem Schutzbedürfnis der Gesellschafter. Gleiches gilt, wenn bei einer übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Anteilscheinen eine Kapitalerhöhung durchgeführt wird. Die Begründung liegt hier jedoch im Schutzbedürfnis der Gläubiger gegen Unterpari-Emissionen. Die Prüfungspflicht ergibt sich sodann meistens auch aus der Sorgfaltspflicht der Organe, die die entsprechenden Transaktionsverträge aushandeln und unterzeichnen.

Die Finanzaahlen spielen sodann bei der Fusion und Spaltung im Hinblick auf die Rechte der Gläubiger eine Rolle. Bei der Fusion im nachhinein, also nach Vollzug, und bei der Spaltung im vornherein, also vor der Beschlussfassung der Generalversammlung, können die Gläubiger Sicherstellung ihrer Forderungen verlangen (Art. 25 bzw. Art. 46 FusG). Diese Sicherstellungspflicht auf Begehren eines Gläubigers kann die Gesellschaft vermeiden, wenn sie nachweist, dass die Forderungen durch die Fusion bzw. Spaltung nicht gefährdet werden, wobei dieser Nachweis vor allem, wenn auch nicht ausschliesslich, von der Finanzlage der beteiligten Gesellschaft abhängt.

5. Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung

Auswirkungen auf den Verfahrensumfang hat auch die Frage, ob im Zuge einer Fusion eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft durchgeführt werden muss bzw. ob bei einer Spaltung die übertragende Gesellschaft ihr Kapital herabsetzen und die übernehmende ihr Kapital erhöhen muss.

Bei Fusionen durch Absorption ist allein entscheidend, ob eine Kapitalerhöhung notwendig ist, um Anteilscheine (insbe-

sondere Aktien) für die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft zu schaffen (Art. 9 FusG). Dagegen spielt die Frage des Gläubigerschutzes keine Rolle, was namentlich bedeutet, dass keine Kapitalerhöhung durchgeführt werden muss, wenn die Anteilscheine auf anderem Wege (z. B. Verwendung eigener Aktien) beschafft werden können. Wird eine Kapitalerhöhung durchgeführt, so sind grundsätzlich keine Sacheinlagevorschriften zu beachten.

Bei Abspaltungen ist eine Kapitalherabsetzung bei der übertragenden Gesellschaft dann und auch nur dann notwendig, wenn andernfalls durch die Herausnahme der zu übertragenden

Vermögensteile eine Unterbilanz entstehen würde. Dies ist der Fall, wenn der Gesamtwert der zu übertragenden Vermögensteile grösser ist, als das frei verwendbare Eigenkapital der abspaltenden Gesellschaft. Bei der Durchführung der Kapitalherabsetzung treten die Verfahrensvorschriften des Fusionsgesetzes weitgehend an die Stelle der obligationenrechtlichen Bestimmungen über die Kapitalherabsetzung (Art. 32 FusG). Für Kapitalerhöhungen im Zuge einer Spaltung, bei der Vermögenswerte auf eine bereits bestehende Gesellschaft übertragen werden (Spaltung zur Übertragung), gelten bezüglich Kapitalerhöhung dieselben Grundsätze wie bei Fusionen.

Martin Affolter*

Knigge für Computer – Umgangsformen für Maschinen

Stichworte: Suchmaschinen, Suchstrategien, Technologie, künstliche Intelligenz, Semantik (im Internet = Bedeutungslehre), Kommunikation, XML, RSS-Newsfeeds

Entscheide des Bundes- und Versicherungsgerichts, Bestellungen und Kundendaten in grossen Datenbanken der unternehmenseigenen Branchenlösung, Verzeichnisse der Kinovorführungen in der Stadt Bern oder eine CD-Liste auf dem heimischen PC – seitdem Computer zur Datenverarbeitung eingesetzt werden, sind vielerorts riesige Datenbestände angewachsen. Mit der zunehmenden Zahl von Breitband-Internetanschlüssen und der Verankerung des Arbeitsinstruments Internet als Hilfsmittel zur Informationssuche aller Art verschieben sich solche Daten nach und nach ins Web.

Maschinen sind «dumm»

Die angesprochenen Inhalte sind heute in den meisten Fällen nur mittels Suchmaschinen erschliessbar. Damit gestaltet sich das Wiederfinden im explosionsartig wachsenden Datenberg als komplexe Aufgabe. Mehr Suchkomfort als herkömmliche Suchmaschinen bietet beispielsweise eine intellektuell getroffene Auswahl von Quellen, die durch Suchagenten¹ bearbeitet werden oder die Nutzung von themenbezogenen Linklisten.² Diese

nützlichen Mehrwertdienste werden aber nur durch Handarbeit der Anbieter ermöglicht. Wünschenswert wäre, dass die Kategorisierung von Inhalten als eine Art Vorselektion durch die Computer selbst erledigt würde. Dies führte letztlich zum so oft herbeigewünschten Inhaltsverzeichnis des Internets, thematisch unpassende Ergebnisse beim Gebrauch einer Suchmaschine würden der Vergangenheit angehören.

Dass das heute noch nicht möglich ist, hat einen Grund: Die Maschinen verstehen nicht, was für Informationen sie austauschen. Zwar findet der geneigte Nutzer auf www.bger.ch veröffentlichte Bundesgerichtsentscheide, werden Bestellungen in wachsender Zahl über das Internet entgegengenommen sowie weiterverarbeitet und die Suche nach dem Kino, in dem der aktuelle Kassenrenner gespielt wird, dauert gerade noch ein paar Mausklicks. Das elektronische Einfügen eines Bundesgerichtsentscheides ins aktuelle Dossier kann aber endlose Nachformattierungen nach sich ziehen und Bestellungen von Online-Shops oder Datendateien mit Kinoverzeichnissen werden meist nur von den Applikationen verstanden, für die sie auch programmiert wurden. Wenn also der Betreiber eines Online-Shops eine Bestellung selbst bei seinen Lieferanten ordern muss, so ist die Umwandlung der bei ihm eingegangenen Bestellung in die für den Lieferanten erforderliche Form häufig wieder Handarbeit.

Maschinen werden einander aber trotz grosser Anstrengungen zur Schaffung künstlicher Intelligenz nie *verstehen* können. Auch bei sogenannt lernenden Systemen entscheidet letztlich ein Mensch, was gelernt werden soll. Ein Beispiel einer Suchmaschine³ soll die Schwierigkeiten aufzeigen: Eine Suchmaschine indiziert – vereinfachend beschrieben – Wörter aus dem Internet

* Lic. iur. Martin Affolter, WebPublisher SZ, ist bei der Weblaw GmbH u. a. zuständig für die Planung und Realisierung von Internetprojekten, Datenbankverbindungen und serverseitige Programmierungen.

1 Suchmaschinen arbeiten an der Oberfläche des Internets und erfassen – vereinfachend ausgedrückt – das Internet horizontal. Sie versuchen, möglichst alle Angebote im Internet zu erschliessen (Beispiel: www.google.ch). Im Gegensatz dazu arbeiten sich die Suchagenten (Beispiel: www.law-search.ch) vertikal (ausgehend von manuell definierten Ausgangspunkten), d. h. themenbezogen, in die Tiefe. Sie können auch so programmiert werden, dass sie ganze Datenbanken indizieren. Diesfalls werden mit den jeweiligen Datenherren entsprechende Vereinbarungen getroffen. Weitere nützliche, aber nicht wissenschaftliche Informationen zum Thema Suchmaschinen finden sich unter www.suchfibel.de.

2 www.weblaw.ch/datenbank

3 Das nachfolgend Gesagte gilt auch für Suchagenten.

und legt diese mit dazugehörigem Link auf das enthaltende Dokument in der Indexdatenbank⁴ ab. Für Maschinen einziges Unterscheidungskriterium zwischen verschiedenen Wörtern im genannten Index ist die Buchstabenfolge. Im Suchausdruck «Hans Meier» erkennt die Maschine beispielsweise nicht die Person, obwohl dies für den Menschen offensichtlich ist. Die Suchmaschine wurde nicht darauf programmiert, Namen zu erkennen. Heute werden bei der Eingabe der Suchausdrücke Regeln beachtet, die auch die Maschine versteht, um solche oder ähnliche Probleme zu lösen. Die Regel ist im Beispiel mit Personennamen relativ einfach: In den Zieldokumenten stehen Vor- und Nachname meistens nebeneinander. Die Anfrage «Hans Meier», übersetzt in eine für die Maschine gültige Regel würde beispielsweise wie folgt lauten: «Hans Meier» OR «Meier, Hans» OR «Meier Hans» OR «Herr Meier». Nur wenn der Maschine lange Listen mit Vor- und Nachnamen hinterlegt würden, welche dann von Spider und Suchmotor berücksichtigt würden, könnte eine Maschine selber Personen finden.

Die Maschine benötigt also nicht nur die Dokumente selbst, um erkennen zu können, womit sie welche Aktionen durchführen kann oder muss, sondern sogenannte Meta-Informationen. Diese kommen aber im Idealfall direkt vom Websitebetreiber, denn er kennt sein Angebot am besten. So muss nicht der Spider der Suchmaschine die immer noch ungenaue Personensuche implementieren, sondern der Websitebetreiber kann Personennamen auf seiner Website als solche auszeichnen. Der Spider muss diese nur noch auslesen und der Suchmotor kann später auf Anfragen, die wie Personennamen aussehen, entsprechend reagieren.

Format und Struktur

Ein solches System erfordert erstens ein Format, welches diese Meta-Informationen strukturiert darstellen kann und für welches es auf jeder Plattform eine Schnittstelle gibt. Zweitens muss eine Einigung über die Struktur der Inhalte stattgefunden haben, damit jeder mit jedem Informationen tauschen kann.

Während innerhalb eines Unternehmens durch Vorgaben der IT-Projektgruppe oftmals ohne grössere Probleme «Einigung» erzielt wird, welcher Standard und welche Software in welcher Sprache eingesetzt wird, ist gerade im Internet eine solche Standardisierung besonders schwierig. Einerseits ist naturgemäss die gesamte Palette von Sprachen, Plattformen und Dateiformaten vertreten und andererseits muss ein Grossteil der jeweils betroffenen Internet-Community einer Meinung sein, wie beispielsweise ein Gerichtsentscheid auszusehen hat (Auswahl und Reihenfolge von Titeln, Textblöcken, Namen von Beteiligten usw.).

4 Suchmaschinen setzen «Spider», Suchagenten «Agenten» ein, die den Links auf dem Internet folgen und die gefundenen Seiten «indizieren» (in der Indexdatenbank ablegen und den darin enthaltenen Links folgen). Bei einer Suchanfrage wird also keineswegs «das Internet» als solches durchsucht, sondern nur, was vorgängig im Index aufgenommen worden war. So lässt sich erklären, warum heute publizierte News auf einer Website meistens erst Tage später in den Suchmaschinen gefunden werden.

Benötigt werden Standards, die von einem Grossteil der Nutzer akzeptiert und in ihre bestehenden Systeme eingebaut werden. Das ist ein langwieriger und teurer Prozess. Im juristischen Umfeld interessiert insbesondere das Projekt JusLink: Unter der Federführung des Bundesgerichts wird an möglichen Standards gearbeitet, die den gesamten Informationsaustausch zwischen Gerichten, Anwalt und Gegenpartei dahingehend vereinfachen, dass er ins Internet verlegt werden kann und mit Hilfe des Einsatzes von Verschlüsselung und elektronischen Signaturen trotzdem sicher ist. Durch vorgefertigte Formulare werden darüber hinaus Kommunikationsschritte vereinfacht und im gleichen Zug die Einhaltung der formalen Anforderungen sichergestellt.⁵

XML⁶ hat sich als Format für die meisten automatisierten Datenaustauschprozesse etabliert. XML erlaubt die Darstellung von Inhalten in einer hierarchischen Baumstruktur. Jede Programmiersprache verfügt mittlerweile über eine Schnittstelle zu XML.

Die Einigung über die Struktur ist heute jedoch erst in kleinen Bereichen bereits abgeschlossen. Das ist verständlich: Je verworrener die Zusammenhänge in einem bestimmten Wissensbereich sind, desto komplexer wird es auch, die Beziehungen logisch abzubilden und die eigenen Ideen mit denen der übrigen Internetbenutzer abzustimmen.

Es funktioniert im Ansatz

Heute kann praktisch jedes Brenn-, Ripper- oder Abspielprogramm für CDs auf dem PC auf Freedb's⁷ (früher Cddb's) im Internet zurückgreifen und somit Titel und Interpret automatisch anzeigen oder speichern, ohne dass diese Informationen auf der CD vorhanden sein müssen. Die Dateien wurden und werden von vielen Benutzern in Datenbanken im Internet gespeichert und öffentlich verfügbar gemacht. Alle Programme wissen, wie diese Informationen strukturiert sind. Sie schicken eine eindeutige, standardisierte Anfrage, die sich aus Gesamtlänge und Tracklängen der Stücke auf der CD zusammensetzt an einen Server, welcher in der Folge den Namen und das Genre des Albums, die Namen der Interpreten und die Titel zurückliefert. Hier hat sich ein allgemein gültiger Standard durchgesetzt.

RSS-Newsfeeds

Auch RSS ist ein solcher Standard. RSS-formatierte News bestehen aus der Beschreibung der News-Quelle und aktuellen Meldungen. Die Meldungen enthalten meist einen aussagekräftigen Titel und einen Vorspann mit Link auf die Website, auf welcher der ganze Artikel wiedergegeben ist.

5 JACQUES BÜHLER, «JusLink – der elektronische Rechtsverkehr in der Schweiz», in: Jusletter 1. März 2004. Vgl. zudem zur Thematik Franz Kummer, e-filing, in Anwaltsrevue 3/2000; derselbe, <Es wird beantragt, den Beklagten zur Zahlung von CHF 10 000.– zu verurteilen/>, in Jusletter 2. Oktober 2000 und Anwaltsrevue 9/2000.

6 Extensible Markup Language, zum Austausch und zur Speicherung von strukturierten, hierarchisch geordneten Daten (www.w3.org/XML).

7 www.net-lexikon.de/Freedb.html

«Nachrichtenfutter» besteht aus einer XML-Datei, welche exakt nach der gewünschten RSS-Spezifikation (Version 0.9x, 1.0 oder 2.0) aufgebaut ist.⁸ Diese wird im Internet publiziert.

Die so bereitgestellten Inhalte werden auf zwei Arten verbreitet: Der Betreiber einer konsumierenden Website kann eine RSS-Schnittstelle programmieren und die News wiederum auf seiner Website publizieren. Er wählt dazu aus einer ständig wachsenden Anzahl von im Web verfügbaren Newsfeeds aus. Die Daten werden direkt und ohne Zutun eingebunden. Die Informationen gelangen auf einem indirekten Weg zum Leser.

Für die direkte Anzeige der Newsfeeds ohne Umweg über eine Zweit-Website existiert bereits eine beträchtliche Anzahl von Programmen.⁹ Sie werden lokal auf dem PC installiert und holen sich die aktuellen News über das Internet von der Website des Anbieters. Diese Programme lassen sich zudem so einstellen, dass sie die News automatisch in einstellbaren Zeitabschnitten selbst abholen. Damit treffen die News ein, sobald sie publiziert wurden (je nach eingestelltem Abholungs-Intervall mit kurzen Verzögerungen). Die Funktionsweise ähnelt derjenigen von E-Mail, mit dem Unterschied, dass dort eine dritte Partei – ein Provider – das Mailkonto «hosten»¹⁰ muss, an welches die E-Mails geschickt werden. Mit einem kürzlich veröffentlichten Plugin¹¹ für Microsoft Outlook¹² können Benutzer sogar mit dem gewohnten Programm (Mail-Client) weiterarbeiten. So werden Newsletter ermöglicht, ohne dass Mailadressen oder persönliche Daten an den News-Anbieter übermittelt werden müssen. Damit ist Datenschutz garantiert. Möchte der Konsument auf die Neuigkeiten verzichten, so löscht er in seinem Programm einfach den nicht mehr benötigten Feed. Er ist nicht mehr, wie bei E-Mail, von der Gunst und den technischen Möglichkeiten des Anbieters abhängig. Zudem ist nirgends ein Spam-Filter im Weg, der unter Umständen auch erwünschte Newsletter blockiert.

Der allfälligen Kostenpflichtigkeit von Inhalten kann dadurch Rechnung getragen werden, dass über den Newsfeed nur ein kostenloser Vorspann erhältlich ist, der seinerseits auf den Online-Volltext linkt. Dieser wird mit einem normalen Login ge-

schützt. Dies sind auch für Jusletter ideale Voraussetzungen. Deshalb wird Jusletter zusätzlich zur bekannten Ausgabe (E-Mail) seit dem 15. März 2004 jeden Montag um 14.00 Uhr auch als RSS-Feed publiziert.¹³ Die Verzögerung, die aufgrund des Massenversands der zirka 12 000 E-Mails bei den letzten Empfängern bis zu 6 Stunden betragen kann, fällt bei Konsumenten des RSS-Feeds weg.

Dass RSS-Feeds für Juristen an Bedeutung gewinnen, zeigt die Tatsache, dass auch das deutsche Bundesverfassungsgericht seit Anfang April seine Entscheidungen auf diesem Weg zur Verfügung stellt.¹⁴ Bis aber der Browser oder ein Spider mit Webservern auch andere strukturierte juristische Informationen austauschen kann, sind noch sehr viele Einzelheiten zu klären. RSS ist lediglich der erste Schritt in die richtige Richtung.

Links zum Thema

Allgemeine Informationen

- RSS 9.x – 1.0: www.webreference.com/authoring/languages/xml/rss
- RSS 1.0: web.resource.org/rss/1.0
- RSS 2.0: backend.userland.com/rss
- W3C Resource Description Framework: www.w3c.org/rdf

Programme zur Darstellung von RSS-Feeds

- Übersicht: www.hebig.org/blogs/archives/main/000877.php

RSS/RDF Beispielquellen

- Weltwoche: www.weltwoche.ch/rss
- New York Times: partners.userland.com/nytRss/
- Heise: www.heise.de/newsticker/heise.rdf
- ORF: rss.orf.at/?file=news.xml
- ARD: www.tagesschau.de/xml/tagesschau-meldungen
- N24: www.n24.de/rss/?rubrik=nachrichten,
Übersicht: <http://www.n24.ch/rss/info.php>
- Jusletter: www.weblaw.ch/jusletter/rss_jusletter.asp
- BVerG: www.bverfg.de/rss/entscheidungen/

8 Beschrieben wird einerseits der «Channel» mit Informationen zum Anbieter der News, andererseits die «Items», die dann die einzelnen Nachrichten aufnehmen (z. B. XML-Quelltext des Heise-Newstickers: www.heise.de/newsticker/heise.rdf).

9 Vgl. die Übersicht unter www.hebig.org/blogs/archives/main/000877.php

10 Speicherplatz und Dienste zur Verarbeitung von E-Mails bereitstellen.

11 «Programm im Programm».

12 NewsGator: www.newsgator.com/

13 www.weblaw.ch/jusletter/rss_jusletter.asp

14 www.bverfg.de/rss/entscheidungen/

Niklaus Studer*

Die Doppelvertretung nach Art. 12 lit. c BGFA

Stichworte: Interessenkonflikt, Doppelvertretung, Doppelberatung insb. in Ehesachen

Es ist alltäglich, dass Ehegatten gemeinsam einen Anwalt aufsuchen, wenn Chancen bestehen, in Frieden auseinander zu gehen. Ebenso alltäglich ist es, dass Anwälte diese Ehegatten gemeinsam beraten und allenfalls im Ehescheidungsverfahren sogar vertreten.

Vor Inkrafttreten des BGFA haben die kantonalen Aufsichtsbehörden in aller Regel die Zulässigkeit dieser Doppelvertretung verneint (vgl. u. a. Fellmann/Sidler, Standesregeln des Luzerner Anwaltsverbandes, S. 56 ff., und Handbuch über die Berufspflichten des Rechtsanwaltes im Kanton Zürich, S. 131 ff.).

Mit dem Inkrafttreten des BGFA kommt der Frage der Doppelvertretung gesamtschweizerisch höchste Aktualität zu: Ist die Doppelvertretung mit all ihren Schattierungen (gemeinsame Beratung mit anschliessender Vertretung beider oder eines Ehegatten etc.) im Lichte von Art. 12 lit. c BGFA zulässig?

Gemäss Art. 12 lit. c BGFA haben die Anwältinnen und Anwälte jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen zu vermeiden, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen.

Das Gebot zur Vermeidung widerstreitenden Interessen ist eines der Grundpfeiler der Berufspflichten des Anwaltes. Es ist Ausfluss der Unabhängigkeit. Es soll dem Anwalt im Rahmen seiner Interessenwahrung die grösstmögliche Freiheit und Sachlichkeit geben. Dies bedingt, dass der Anwalt nebst der Wahrung der Unabhängigkeit auch die Pflicht hat, von sämtlichen Aufträgen mit Interessenkonfliktpotential Abstand zu nehmen.

Das Gebot der Vermeidung von Interessenkonflikten ist wie die übrigen Berufsregeln des BGFA (Art. 12 lit. a bis j) für alle im Register eingetragenen Anwältinnen und Anwälte verbindlich. Abweichende kantonale Bestimmungen sind nicht mehr zulässig.

Zu Art. 12 lit. c BGFA besteht noch keine aussagekräftige Praxis. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass die wenigsten kantonalen Entscheide publiziert werden, was ausserordentlich zu bedauern ist. Würde doch die Publikation grundsätzlicher Entscheidungen zum BGFA wesentlich zur Entwicklung des Schweizerischen Anwaltsrechtes beitragen. Dies würde nicht nur den Interessen der Anwältinnen und Anwälte, sondern letztlich jenen der Rechtssuchenden dienen.

Kürzlich hatte nun die Anwaltskammer des Kantons Solothurn den folgenden Fall zu beurteilen (nicht publizierter Entscheid vom 25.03.2004):

Rechtsanwalt A führte mit Ehefrau X ein Beratungsgespräch betreffend Ehescheidung. Kurz darauf wurde der Ehemann Z zu einem gemeinsamen Gespräch mit dem Anwalt beigezogen. Das Gespräch endete im Streit. Anwalt A stellte der Ehefrau X Rechnung.

Kurze Zeit später gelangte die Ehefrau X wieder an den Anwalt A mit dem Auftrag, sie im Eheschutzverfahren zu vertreten. Der Anwalt nahm das Mandat an.

Auf Anzeige des Gegenanwaltes hin eröffnete die Anwaltskammer ein Disziplinarverfahren wegen Verletzung von Art. 12 lit. c BGFA.

Die Anwaltskammer hat das Vorgehen des Anwaltes A klar und eindeutig als Verstoss gegen Art. 12 lit. c BGFA gewertet. Sie geht davon aus, nach dem Wortlaut von Art. 12 lit. c sei jeder Konflikt zu vermeiden, diese Bestimmung sei weit auszulegen und im Zweifelsfall sei stets von einem Konflikt auszugehen. Nach Auffassung der Anwaltskammer ist die Doppelvertretung im Prozess ausnahmslos untersagt. Auch der Parteiwechsel ist strikte ausgeschlossen: Der Anwalt dürfe nicht in derselben

* Dr. Niklaus Studer ist Rechtsanwalt und Notar in Grenchen/Solothurn und ehemaliger Präsident des Schweizerischen Anwaltsverbandes (2001/2003).

Streitsache zuerst für die eine und später für die andere Partei tätig werden. Bezüglich der Auslegung von Art. 12 lit. c BGFA stützt sich die Anwaltskammer auf Art. 13 der Richtlinien des Schweizerischen Anwaltsverbandes für die Berufs- und Standesregeln. Demnach hat der Anwalt unter allen Umständen zu vermeiden, sich dem Verdacht eines Treubruchs auszusetzen und hat daher die Pflicht, bereits Vorgespräche abzulehnen, sofern er einen Interessenkonflikt nicht ausschliessen kann. Es genügt somit eine abstrakte Gefährdung der Interessen des Klienten.

Die Anwaltskammer hat gleichzeitig auch die Grenzen des Gebotes zur Vermeidung widerstreitender Interessen definiert. Diese seien dort zu finden, wo ein neues Mandat gegen einen früheren Klienten einen anderen Sachverhalt betreffe, die im Rahmen des ersten Mandates erlangten Kenntnisse im zweiten Mandat irrelevant seien und zwischen den beiden Mandatsverhältnissen eine grosse Zeitspanne liege. Selbstverständlich sei bei identischem Streitgegenstand die spätere Vertretung der Gegenpartei in jedem Fall gänzlich ausgeschlossen.

Die Anwaltskammer hat im vorliegenden Urteil nicht nur die Frage der Interessenkollision durch die Übernahme eines Prozessmandates, sondern auch die gemeinsame Beratung von Ehegatten im Hinblick auf Art. 12 lit. c BGFA geprüft.

Grundsätzlich vertritt die Anwaltskammer die Auffassung, dass eine rein vermittelnde Beratung zweier Parteien zulässig sei, wenn das entsprechende Mandat von beiden Beteiligten erteilt wird und der Anwalt nicht bereits vorrangig die eine Partei in der betreffenden Sache vertreten oder beraten hat.

Bezüglich der Beratung von scheidungswilligen Ehegatten legt die Anwaltskammer jedoch einen erheblich strengeren Massstab an die Zulässigkeit der Doppelberatung. Wohl erachtet es die Anwaltskammer als zulässig, ein Gespräch mit beiden Ehegatten zu führen, beispielsweise zwecks Abklärung der Möglichkeit des Abschlusses einer Konvention bzw. einer Mediation durch eine Drittperson. Unzulässig sei es aber, in einem ersten Gespräch die

Ehefrau X zu beraten und anschliessend den Ehemann Z beizuziehen, um eine Beratung beider Ehegatten vorzunehmen. Im vorliegenden Fall sei angesichts der vorangegangenen einseitigen Mandatierung durch Ehefrau X eine unvoreingenommene und unparteiische Beratung des Ehemannes Z nicht mehr gewährleistet gewesen. Im Zeitpunkt des gemeinsamen Gesprächs bestand nach Auffassung der Anwaltskammer somit bereits ein latenter unzulässiger Interessenkonflikt. Nach dem Scheitern des Gesprächs wäre Anwältin A somit verpflichtet gewesen, das Mandat gegenüber beiden Parteien definitiv nieder zu legen.

Die Solothurner Anwaltskammer ist (zweifelloso zu Recht) von einer strengen Auslegung von Art. 12 lit. c BGFA ausgegangen, eine Auslegung, die der Praxis der meisten kantonalen Aufsichtsbehörden unter altem Recht entspricht.

Diese Tendenz ist zu begrüßen, selbst wenn sie einschneidende Auswirkungen auf die Beratungstätigkeit der Anwältinnen und Anwälte in Ehesachen zur Folge hat. Gegenstand des Gebotes zur Vermeidung widerstreitenden Interessen ist nicht nur die konkrete Verletzung von Interessen an sich, sondern vielmehr das Vertrauen des Klienten in die vollständige Unabhängigkeit und Unbeeinflussbarkeit des Anwalts (andere bzw. differenziertere Meinung zur Zulässigkeit der Doppelberatung siehe Fellmann/Poledna, Aktuelle Anwaltspraxis 2003, S. 725).

Nicht geprüft hat die Anwaltskammer die Frage, ob durch die Zustimmung beider Ehegatten der Anwalt von der Einhaltung der Berufspflicht gemäss Art. 12 lit. c BGFA befreit werden könne. Die Berufsregeln gelten absolut. Die Zustimmung der Parteien entbindet den Anwalt grundsätzlich nicht von deren Einhaltung (vgl. dazu auch Fellmann/Sidler vgt., S. 58, und Fellmann/Poledna vgt., S. 725).

Der vorliegende Entscheid ist wegleitend. Er bildet einen wesentlichen Beitrag zur Vereinheitlichung der schweizerischen Praxis im Bereich der Frage der Zulässigkeit der Doppelvertretung/Doppelberatung insbesondere im Ehescheidungsverfahren. ■

■ Verfassungsrecht / Droit constitutionnel (I)

Art. 9 BV; Honorarkürzung

Das Kantonsgericht hielt fest, die Einsprecher hätten mit keinem Wort aufgezeigt, weshalb ein derart grosser aussergerichtlicher Aufwand notwendig gewesen sei, und im Übrigen seien die Eintragungen des Rechtsvertreters schwer bis gar nicht lesbar, so dass auch aus diesem Grund nicht einzig auf dessen Honorarnote abgestellt werden könne. Was den [zeitlichen] Aufwand betrifft, so wurde in der Honorarnote bzw. auf dem Leistungsblatt angegeben, an welchem Datum für welche Tätigkeit wieviel Zeit aufgewendet worden sei. Von einer fehlenden Substantiierung des Aufwands kann somit nicht gesprochen werden. In Bezug auf die Lesbarkeit der Angaben wird in der staatsrechtlichen Beschwerde zu Recht geltend gemacht, Probleme mit der Lesbarkeit der Honorarnote dürften nicht zu Kürzungen des Honorars führen. Wenn das Kantonsgericht die vom Anwalt handschriftlich gemachten Eintragungen nicht oder nur schwer lesen konnte, wäre es angebracht gewesen, dem Anwalt eine kurze Frist zur Behebung des Mangels anzusetzen (vgl. § 86 Abs. 2 der Schwyzer Gerichtsordnung). Es hat dies unterlassen und wegen mangelnder Lesbarkeit der Angaben des Anwalts Kürzungen des Honorars vorgenommen. Dieses Vorgehen hält vor der Verfassung nicht stand und führt zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids.

(I. Öff. rechtl. Abt., 1P.351/2003, 16.2.2004, AX/BX c. Kantonsgericht des Kantons Schwyz; nicht in der AS publiziert. – Zusammenfassung Be)

■ Verwaltungsrecht / Droit administratif (II)

Art. 3 Abs. 4 OHG; Opferhilfe, Anwaltskosten

Gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a OHG leisten und vermitteln die Beratungsstellen dem Opfer unter anderem auch juristische Hilfe. Diese kann als Soforthilfe oder als Hilfe während längerer Zeit geleistet werden (Art. 3 Abs. 3 OHG). Während die Leistungen der Beratungsstellen und die Soforthilfe Dritter unentgeltlich sind, übernehmen die Beratungsstellen weitere Kosten wie Anwalts- und Verfahrenskosten nur, soweit dies aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Opfers angezeigt ist (Art. 3 Abs. 4 OHG). Nach der Botschaft zum Opferhilfegesetz umfasst die juristische Hilfe nicht nur Hilfe bei der Geltendmachung der opferhilferechtlichen Entschädigung und Genugtuung (Art. 11 ff. OHG), sondern schliesst auch Rechtsbeistand bei der Durchsetzung der Zivilansprüche ein, «sei es bei der adhäsionsweisen Geltendmachung im Strafprozess (Art. 8 und 9), sei es in einem selbständigen Zivilprozess, bei der Zwangsvollstreckung oder bei

einem aussergerichtlichen Verfahren» (BBl 1990 II 979; vgl. auch Bundesgerichtsurteil 1A.305/1995 vom 12. Juli 1996 E. 3 a). Ein opferhilferechtlicher Anspruch auf Kostengutsprache gemäss Art. 3 Abs. 4 OHG für Anwalts- und Verfahrenskosten in einem ordentlichen Zivilverfahren ist folglich nicht von vornherein ausgeschlossen. Voraussetzung ist dabei jedoch – wie bei allen opferhilferechtlichen Ansprüchen –, dass überhaupt jemand durch eine Straftat in seiner Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Es ist dabei an den Opferhilfebehörden, die Anspruchsvoraussetzungen für die Kostengutsprache, namentlich das Vorliegen einer Straftat zu prüfen, während in dieser Konstellation der Zivilrichter die Zivilansprüche zu beurteilen hat.

(I. Öff. rechtl. Abt., 1A.110/2003, 28.10.2003, X c. Verwaltungsgericht des Kantons Luzern; nicht in der AS publiziert. – Zusammenfassung Be)

Art. 6 ff. BGFA; Eintragung eines angestellten Anwaltes in das kantonale Anwaltsregister

Die kantonale Aufsichtsbehörde trägt einen Anwalt ins kantonale Anwaltsregister ein, wenn sie festgestellt hat, dass die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind (Art. 6 Abs. 2 BGFA). Der Anwalt ist dementsprechend verpflichtet, seinem Gesuch sämtliche Bescheinigungen beizufügen, welche belegen, dass die Voraussetzungen nach Art. 8 BGFA erfüllt sind (Art. 5 Abs. 1 lit. c BGFA). Erforderlich ist die Angabe einer Geschäftsadresse (Art. 5 Abs. 1 lit. d BGFA). Im Hinblick auf Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA muss der angestellte Anwalt insbesondere vollständige Angaben über sein Arbeitsverhältnis beibringen, soweit sie für die Unabhängigkeitsfrage von Belang sein können. Angesichts des engen Zusammenhangs zwischen Unabhängigkeit und Berufsgeheimnis bei angestellten Anwälten darf der Registereintrag sodann auch davon abhängig gemacht werden, dass der Anwalt die von ihm getroffenen Vorkehrungen aufzeigt, die ihm die Wahrung des Berufsgeheimnisses trotz seiner Anstellung erlauben. Wer als angestellter Anwalt, dessen Arbeitgeber nicht selber ins Register eingetragen ist, in ein kantonales Register eingetragen werden und damit die Befugnis erhältlich machen will, in sämtlichen übrigen Kantonen ohne zusätzliche Bewilligung als unabhängiger Anwalt tätig zu werden, hat für klare Verhältnisse zu sorgen.

Ein angestellter Anwalt wird sich insbesondere dann ins kantonale Anwaltsregister eintragen lassen wollen, wenn er neben einer Teilzeitanstellung als unabhängiger Anwalt tätig werden will. Auch vollzeitlich bei einer Unternehmung angestellte Anwälte gehen indessen in ihrer Freizeit gelegentlich einer unabhängigen Anwaltstätigkeit nach. Der Umstand einer Vollzeitanstellung allein spricht nicht gegen die Zulässigkeit des Registereintrags. Das Argument, wer vollzeitlich angestellt sei, biete mangels zeitlicher Kapazität keine Gewähr für eine korrek-

Diese Rubrik enthält eine Auswahl der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts unter Berücksichtigung von nicht zur Publikation vorgesehenen Entscheiden, von Änderungen und Präzisierungen der Rechtsprechung sowie von Entscheiden der kantonalen Gerichte und des Europäischen Gerichtshofes. Die Kurzfassungen werden jeweils in der Originalsprache des Urteils wiedergegeben.

Cette rubrique contient une sélection de la jurisprudence du Tribunal fédéral et du Tribunal fédéral des assurances tenant compte des décisions dont la publication n'est pas prévue, des changements de la jurisprudence, des décisions apportant une précision à la jurisprudence, ainsi que des décisions des tribunaux cantonaux et de la Cour de justice des Communautés européennes. Les résumés sont rédigés dans la langue originale du jugement.

te Mandatsführung, trifft so nicht zu. Auch beim ausschliesslich freierwerbenden Anwalt besteht die Gefahr der Überlastung. Es ist so oder anders Sache des Anwalts, bei der Mandatsübernahme den Zeitbedarf, die vorhandenen Kapazitäten und auch die Wahrscheinlichkeit allfälliger Dringlichkeitssituationen abzuschätzen.

Gegen die Zulassung von Vollzeitangestellten zur nebensächlichen Berufsausübung als Rechtsanwalt lässt sich auch nicht einwenden, diese könnten sich der Pflicht zur Übernahme von Officialmandaten entziehen. Einerseits könnte dies nur dann problematisch sein, wenn nicht genügend vollzeitlich freierwerbende Anwälte zur Verfügung stehen, die (finanziell) an derartigen Mandaten interessiert sind. Andererseits wird der nur nebenbei als freischaffender Anwalt Tätige die Übernahme solcher Mandate zwar nicht generell ablehnen dürfen, sich aber gegen eine übermässige entsprechende Beanspruchung legitimerweise zur Wehr setzen können (vgl. Urteil 2P.248/2001 vom 20. Dezember 2001, publiziert in: *Pra* 2002 50 267).

Ausschlaggebend ist letztlich allein, ob der Anwalt darlegen kann, dass angesichts der Ausgestaltung seines Anstellungsverhältnisses keine Beeinträchtigung seiner Unabhängigkeit bzw. der gewissenhaften und allein im Interesse seiner Klienten liegenden Berufsausübung droht.

(II. Öff. rechtl. Abt., 2A.101/2003, 13. 12. 2003, X c. Obergericht des Kantons Zürich; vgl. zu diesem Thema auch die Urteile 2A.109/2003, 2A.111/2003 und 2A.127/2003, alle vom 29. 1. 2004; nicht in der AS publiziert. – Zusammenfassung *Be*)

Art. 87 OG und 97 OG i. V. m. Art. 5 und 45 VwVG; Verzeigung an die Anwaltskommission

Beim Bundesgericht kann gegen kantonale Erlasse oder Verfügungen staatsrechtliche Beschwerde geführt werden (Art. 84 Abs. 1 OG). Das Bundesgericht beurteilt zudem letztinstanzlich Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG (Art. 97 Abs. 1 OG). Als Verfügungen gelten gemäss Art. 5 Abs. 1 VwVG Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und die zum Gegenstand haben die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten, die Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfanges von Rechten oder Pflichten und die Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder Nichteintreten auf solche Begehren. Diese bundesverwaltungsrechtliche Umschreibung der Verfügung deckt sich mit den üblichen Definitionen der Verfügung. Entscheidendes Wesensmerkmal der Verfügung ist, dass sie die Rechtsstellung des einzelnen Bürgers berührt und konkrete Rechtsbeziehungen zum Staat rechtsbegründend, -aufhebend, -gestaltend oder -feststellend verbindlich festlegt (BGE 129 II 156 E. 3 a S. 162 f.; 125 I 313 E. 2 a S. 316; 118 Ia 165 E. 2 a S. 168; 117 Ia 107 E. 5 d S. 113).

Weder eine Strafanzeige noch der Beschluss über die Eröffnung einer Straf- oder Disziplinaruntersuchung erweist sich als Massnahme, die im erwähnten Sinn autoritativ die Rechtsbeziehung des Einzelnen zum Staat regelt (Fritz Gygi, Bundesverwal-

tungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 137; André Grisel, *Traité de droit administratif*, Neuchâtel 1984 S. 863; Urteil 2A.423/2000 vom 22. März 2001, E. 2b; nicht publizierte E. 2 von BGE 112 V 330). Bei der vom Beschwerdeführer bemängelten Verzeigung handelt es sich bloss um einen ersten Schritt im Hinblick auf die Eröffnung eines Aufsichts- bzw. Disziplinarverfahrens. Selbst der gestützt darauf ergangene Beschluss über die Eröffnung eines solchen Verfahrens regelt für sich noch kein Rechtsverhältnis, sondern leitet bloss ein Verfahren auf den künftigen Erlass einer allenfalls belastenden Anordnung ein (Urteil 2P.57/1994 vom 28. März 1996 E. 3b/aa, mit Hinweisen). Die Verzeigung stellt damit keinen behördlichen Akt dar, welcher mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde oder mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden kann. Selbst wenn aber das Urteil des Verwaltungsgerichts bereits als Zwischenentscheid im – nicht vor ihm durchzuführenden – Anwalts-Aufsichtsverfahren zu betrachten wäre, könnte dagegen nicht Beschwerde ans Bundesgericht erhoben werden: Sowohl bei der staatsrechtlichen Beschwerde (Art. 87 OG) wie auch bei der Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 OG in Verbindung mit Art. 5 und 45 VwVG; vgl. BGE 128 V 199 E. 2 a S. 201 f.; 127 II 132 E. 2 a S. 136) ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtsmittels gegen eine Zwischenverfügung, dass diese einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Davon kann bei einer blossen Verzeigung keine Rede sein. Der Beschwerdeführer wird alle Rechte vollumfänglich im Verfahren vor der Anwaltskommission wahrnehmen können. Insbesondere könnte er sich, sollte diese eine Sanktion anordnen, dannzumal wirksam mit Beschwerde zur Wehr setzen.

(II. Öff. rechtl. Abt., 2P.49/2004, 18. 2. 2004, X c. Verwaltungsgericht des Kantons Aargau; nicht in der AS publiziert. – Zusammenfassung *Be*)

Art. 30 Abs. 3 BV, Art. 6 Ziff. 1 Satz 2 EMRK, Art. 17 OG; Öffentlichkeit des bundesgerichtlichen Verfahrens, Veröffentlichung des Urteils

Die Möglichkeit des Zirkulationsverfahrens nach Art. 36a und Art. 36b OG hat an der Öffentlichkeit der bundesgerichtlichen Verfahren gemäss Art. 17 OG grundsätzlich nichts geändert. Das Gebot der öffentlichen Verkündung gemäss Art. 30 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 1 Satz 2 EMRK wird durch Art. 17 OG unterstützt und teilweise erweitert. Verwaltungsstellen und gut dotierte Organisationen – z. B. Versicherungsgesellschaften – decken ihre gemeinsamen Rechtsprechungsbedürfnisse längst mit eigenen spezialisierten Datenbanken ab, in die sie alle sie betreffenden Urteile einspeisen. Alle Rechtsuchenden sollen jedoch die gleichen Voraussetzungen bei der Konsultation des geltenden Rechts haben. Die Datenbank der bundesgerichtlichen Urteile auf Internet dient der Transparenz der Rechtsprechung. Das Bundesgericht will dem Vorwurf, es enthalte der Öffentlichkeit einen Teil seiner Urteile vor, jede Grundlage entziehen (Paul Tschümperlin, *Öffentlichkeit der Entscheidungen und Publikationspraxis des Schweizerischen Bundesgerichts*, SJZ 99/2003 S. 267 ff.).

Dem Gebot der Transparenz kommt erhebliche Bedeutung zu. Es gebietet auch im vorliegenden Fall – entsprechend der übli-

chen Praxis – die Veröffentlichung des bundesgerichtlichen Urteils auf Internet. Damit wird insbesondere gewährleistet, dass nicht nur die betroffenen Amtsstellen, sondern alle Rechtsuchenden einen umfassenden Zugriff auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung in Rechtshilfesachen haben. Dem berechtigten Interesse der Beschwerdeführerin am Persönlichkeits- und Datenschutz wird mit der Anonymisierung des Urteils und der Streichung einzelner Satzteile, welche Rückschlüsse auf die Beteiligten zulassen könnten, hinreichend Rechnung getragen. Der Verschleierung sind freilich Grenzen gesetzt. Sie darf nicht dazu führen, dass das Urteil nicht mehr verständlich ist. Es kann deshalb nicht völlig ausgeschlossen werden, dass Personen, die mit den Einzelheiten des Falles vertraut sind, gegebenenfalls trotz Verschleierung erkennen können, um wen es geht. So verhält es sich jedoch bei nahezu allen Urteilen, welche das Bundesgericht der Öffentlichkeit zugänglich macht. Dies allein stellt keinen zureichenden Grund für einen Verzicht auf die Veröffentlichung dar. Andernfalls wäre eine transparente Rechtsprechung unmöglich. Ein besonderes Geheimhaltungsinteresse, das – wie etwa in Staatsschutzangelegenheiten – einen Verzicht auf die Veröffentlichung nahe legen könnte, besteht hier nicht. Der Antrag, das Urteil des Bundesgerichtes sei nicht zu veröffentlichen, ist danach abzuweisen.

(I. Öff. rechtl. Abt., 1A.228/2003, 10.3.2004, X c. Obergericht des Kantons Zürich; nicht in der AS publiziert. – Zusammenfassung Be)

■ Zivilrecht und SchKG / Droit civil et poursuite pour dettes et faillite (III)

Art. 28 OR, Art. 2 ZGB; Vertrauenshaftung, Gutachten

Der Experte, der ein Schriftstück erarbeitet, welches dann von seinem Auftraggeber an den Dritten weitergegeben wird, tritt jedenfalls dann in mittelbare Beziehung zum Empfänger, wenn die Weitergabe mit seinem – wirklichen oder vertrauens-theoretisch zurechenbaren – Einverständnis erfolgt (Claus-Wilhelm Canaris, Die Reichweite der Expertenhaftung gegenüber Dritten, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht 163/1999, S. 224 ff.). Dabei spielt keine Rolle, ob der Experte den Dritten kennt oder zumindest weiss, um wen es sich handelt oder nicht, denn das Haftungsrisiko richtet sich nach den davon unabhängigen Kriterien des Inhalts der Expertise und deren Verwendungszwecks (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4C.202/2002 vom 30. Oktober 2002, E. 4.1; Canaris, a. a. O., S. 235; ihm folgend Alain Hirsch, La responsabilité de l'expert envers les tiers, in: Chappuis/Winiger, La responsabilité fondée sur la confiance, Journée de la responsabilité civile 2000, Zürich 2001, S. 83; Regula Fehlmann, Vertrauenshaftung – Vertrauen als alleinige Haftungsgrundlage, Diss. St. Gallen 2002, S. 147 mit Hinweisen). Ob der Gutachter mit der Begebung seiner Expertise an den ihn belangenden Dritten rechnen musste, entscheidet sich nach den konkreten Umständen, dem gesellschaftlichen und beruflichen Kontext und der sozialen Rolle der Betroffenen (Rainer Gonzenbach, Culpa in contrahendo im schweizerischen Vertragsrecht,

Diss. Bern 1987, S. 37; Ernst A. Kramer, Diskussionsbeitrag zum Thema «Vertrauenshaftung» in: Chappuis/Winiger, a. a. O., S. 190). Diese bestimmen auch über die Intensität der Sonderverbindung, nach welcher sich wiederum der Umfang der Haftung richtet (Eugen Bucher, Was man aus einem Fall von «Putativ-Vertrauenshaftung» lernen kann, in: recht 2001, S. 79; Walter, a. a. O., S. 97).

(I. Zivilabteilung, 4C.230/2003, 23.12.2003, X c. Y; Publikation in der AS vorgesehen. – Zusammenfassung Be)

Art. 130, 134 f. et 137 f. CO; contrat de travail, notion d'acte judiciaire, prescription

Le présent arrêt explique de manière succincte l'effet d'un acte judiciaire sur la prescription. La prescription court dès que la créance est devenue exigible (art. 130 al. 1 CO). Elle est interrompue à certaines conditions, un nouveau délai commençant à courir dès l'interruption (art. 137 al. 1 CO). Il en va ainsi, entre autres hypothèses, lorsque le créancier fait valoir ses droits par une action devant un tribunal (art. 135 ch. 2 CO), à la condition que celui-ci soit compétent pour en connaître (ATF 85 II 504 consid. 3 b p. 509). La prescription interrompue par l'effet d'une action recommence à courir, durant l'instance, à compter de chaque acte judiciaire des parties et de chaque ordonnance ou décision du juge (art. 138 al. 1 CO). Cependant, lorsque le juge a ordonné la suspension du procès, la jurisprudence admet, par analogie avec l'art. 134 al. 1 ch. 6 CO, que la prescription est suspendue, sauf exception (ATF 123 III 213 consid. 3), aussi longtemps que subsiste le motif qui légitime la suspension du procès (ATF 75 II 227 consid. 3 c/aa p. 235). La notion d'acte judiciaire des parties, au sens de l'art. 138 al. 1 CO, est une notion de droit fédéral (ATF 21 p. 246ss, 250). On l'interprétera largement (ATF 106 II 32 consid. 3 p. 35 et les références), tout en ayant égard à la ratio legis de la disposition citée, qui est de sanctionner l'inaction du créancier (ATF 75 II 227 consid. 3 c/aa p. 235). Il faut donc considérer comme acte judiciaire d'une partie tout acte de procédure relatif au droit invoqué en justice et susceptible de faire progresser l'instance; l'acte devra être de nature formelle, en sorte que les deux parties puissent toujours le constater aisément et sans conteste (ATF 123 III 213 consid. 6 a p. 219; 106 II 32 consid. 3 p. 35; arrêt du 8 février 1972 publié in SJ 1973 p. 145ss, 150; pour des exemples de tels actes, cf. Stephen V. Berti, Commentaire zurichois, n. 22 ad art. 138 CO; Robert K. Däppen, Commentaire bâlois, n. 2 ad art. 138 CO; Pascal Pichonnaz, Commentaire romand, n. 4 ad art. 138 CO). Il n'est pas nécessaire, en revanche, contrairement à ce que pourrait donner à penser la formulation de l'arrêt publié aux ATF 85 II 187 consid. 2 p. 191 («atti che sono capaci di far avanzare il processo verso la sua conclusione . . .»); voir aussi: Pierre Engel, Traité des obligations en droit suisse, 2^e éd., p. 619), que l'acte judiciaire soit propre à rapprocher le procès de son issue, comme le relève à juste titre Karl Spiro, exemples à l'appui (Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs, Verwirkungs- und Fatalefristen, vol. I, § 149, ad note 7 et 8 p. 345

et note 21 p. 347 où l'auteur cite, à titre d'exemples, une demande de prolongation de délai ou le dépôt d'un recours).

(I^{re} Cour civile, 4C.324/2003, 24.02.2004, X. SA c/ A; proposé à la publication dans le RO. – Condensé Bû)

Art. 156 al. 1 OJ et art. 36a OJ; responsabilité du mandataire

X., agissant seul, a ouvert action contre son avocat Y. en concluant entre autres à ce que le Tribunal constate que l'avocat était responsable de la perte d'un procès intenté aux administrateurs de Z. et à ce qu'il le condamne à lui verser, d'une part, la somme de 1'164 208 fr. 30, à titre de dommages-intérêts, d'autre part une équitable indemnité pour le tort moral subi par lui. Le demandeur reprochait, en substance, au défendeur de s'être trompé en déposant un recours de droit public, alors qu'il aurait dû interjeter un recours en réforme, voire les deux recours concurrentement, et d'avoir inutilement introduit quatre actions en annulation des décisions des assemblées générales de Z.

Par jugement du 12 décembre 2002, le Tribunal de première instance du canton de Genève a rejeté sa demande. Il a condamné le demandeur à payer une indemnité de procédure de 2'000 fr., resp. 600 fr., valant participation aux honoraires du conseil du défendeur. Statuant par arrêt du 12 décembre 2003, sur appel du demandeur et appel incident du défendeur, la Cour de justice a confirmé le jugement de première instance. Ledit arrêt repose sur les motifs résumés ci-après. La conclusion constatatoire prise par le demandeur est irrecevable puisque celui-ci est en mesure de réclamer une prestation pécuniaire. La responsabilité du mandataire suppose la réunion de quatre conditions: une violation du contrat; un dommage; un lien de causalité entre cette violation et le dommage subséquent; une faute, qui est présumée. Le mandant doit établir que, sans les manquements retenus à la charge de l'avocat, le procès intenté l'aurait été avec succès. En l'espèce, le demandeur ne reproche pas au défendeur d'avoir mal rédigé son recours de droit public, mais uniquement de n'avoir pas déposé un recours en réforme. L'avocat a indiqué à son client que les faits retenus dans l'arrêt de la Cour de justice du 22 novembre 1996 ne laissaient guère de place au développement d'arguments juridiques, si bien qu'il était plus judicieux de former un recours de droit public pour constatation arbitraire des faits. Cette option apparaît soutenable, d'autant plus que le mandant considérait lui-même que les faits avaient été constatés arbitrairement par les juridictions cantonales. Le demandeur ne saurait non plus reprocher au défendeur de n'avoir pas déposé simultanément un recours en réforme et un recours de droit public, puisque, souhaitant limiter les frais, il avait d'emblée exclu cette possibilité.

Ensuite, le TF examine si, en déposant un recours en réforme, le demandeur aurait obtenu gain de cause devant le Tribunal fédéral pour finalement constater que cela n'aurait probablement pas été le cas. Le recours est rejeté.

(I^{re} Cour civile, 4C.34/2004, 26.02.2004, X. c/ Y.; non publié dans le RO. – Condensé Bû)

DIE PRAXIS

BUNDESGERICHT
EVG
EGMR

Neben weiteren, nicht in der Amtlichen Sammlung publizierten Entscheiden sowie umfassenden Hinweisen auf die aktuellsten Leitentscheide des Bundesgerichts und des EVG, die innerhalb des letzten Monats im Internet zugänglich gemacht worden sind, enthält die aktuelle Ausgabe der **Praxis** Übersetzungen der unten aufgeführten BGE ins Deutsche.

BGE	Praxis	Gegenstand
129 I 337	Nr. 79	Raumplanung, Festlegung von Fusswegen in einem kommunalen Nutzungsplan
129 II 409	Nr. 78	Opferhilfe, Verwirkung des Entschädigungsanspruchs
129 III 400	Nr. 87	Widerruf eines Verwaltungsauftrages in der Zwangsverwertung, Beschwerdelegitimation des Verwalters
129 III 583	Nr. 85	Bäuerliches Bodenrecht, Zwangsverwertung, Beschwerdelegitimation im Gebiet der Ausnahmebewilligungen vom Realteilungs- und Zerstückungsverbot
129 IV 271	Nr. 89	Geldwäscherei als Mitglied einer Verbrechensorganisation, Begriff der Verbrechensorganisation und des Mitglieds einer solchen
129 IV 329	Nr. 89	Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht, Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten
vorgesehen 5C.108/2003	Nr. 82	Ehescheidung, Vorsorgeausgleich, Eintritt des Vorsorgefalls
vorgesehen 4C.275/2003	Nr. 83	Zession zukünftiger Mietzinse, einfache Gesellschaft, Aktivlegitimation

Die Praxis. 93. Jg. 2004 – ISSN 1017-8147 – Erscheint monatlich

HELBING & LICHTENHAHN

Rechtsetzung des Bundes (5. April–4. Mai 2004)*
Législation fédérale (5 avril–4 mai 2004)***I. In-Kraft-Treten****Bundesgesetze/Bundesbeschlüsse/Verordnungen****1. Staat – Volk – Behörden**

Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAV), Änderung vom 18. Februar 2004 AS 2004 1569, SR 142.201; Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Juni 2004.

Änderung vom 18. Februar 2004 der Verordnung vom 22. Mai 2002 über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaften und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (AS 2004 1569, SR 142.203); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Juni 2004.

Änderung vom 18. Februar 2004 der Verordnung vom 14. Januar 1998 über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern (AS 2004 1569, SR 142.211); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Juni 2004.

Änderung vom 18. Februar 2004 der Verordnung vom 23. November 1994 über das Zentrale Ausländerregister (AS 2004 1569, SR 142.215); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Juni 2004.

Änderung vom 18. Februar 2004 der Verordnung vom 20. Mai 1987 über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (AS 2004 1569, SR 142.241); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Juni 2004.

2. Privatrecht – Zivilrechtspflege – Vollstreckung

Änderung vom 8. Oktober 1999 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (AS 2003 1370, SR 220); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Juni 2004.

Änderung vom 8. Oktober 1999 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AS 2003 1370, SR 221.215.311); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Juni 2004.

Änderung vom 8. Oktober 1999 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (AS 2003 1370, SR 291); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Juni 2004.

7. Öffentliche Werke – Energie – Verkehr

Berichtigung vom 3. Februar 2004 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (AS 2004 727, SR 741.41); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Juni 2004.

Änderung vom 16. Juni 2003 der Verordnung vom 1. November 2000 über die Zulassung als Strassentransportunternehmung im Personen- und Güterverkehr (AS 2003 2484, SR 744.103); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Juli 2004.

I. Entrée en vigueur**Lois fédérales/Arrêtés fédéraux/Ordonnances****1. Etat – Peuple – Autorités**

Modification du 18 février 2004 du règlement d'exécution du 1^{er} mars 1949 de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers (RO 2004 1569, RS 142.201); entrée en vigueur: 1^{er} juin 2004.

Modification du 18 février 2004 de l'ordonnance du 22 mai 2002 sur l'introduction progressive de la libre circulation des personnes entre, d'une part, la Confédération suisse et, d'autre part, la Communauté européenne et ses Etats membres, ainsi qu'entre les Etats membres de l'Association européenne de libre-échange (RO 2004 1569, RS 142.203); entrée en vigueur: 1^{er} juin 2004.

Modification du 18 février 2004 de l'ordonnance du 14 janvier 1998 concernant l'entrée et la déclaration d'arrivée des étrangers (RO 2004 1569, RS 142.211); entrée en vigueur: 1^{er} juin 2004.

Modification du 18 février 2004 de l'ordonnance du 23 novembre 1994 sur le Registre central des étrangers (RO 2004 1569, RS 142.215); entrée en vigueur: 1^{er} juin 2004.

Modification du 18 février 2004 de l'ordonnance du 20 mai 1987 sur les taxes perçues en application de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers (RO 2004 1569, RS 142.241); entrée en vigueur: 1^{er} juin 2004.

2. Droit privé – Procédure civile – Exécution

Modification du 8 octobre 1999 de la loi fédérale du 30 mars 1911 complétant le code civil suisse (RO 2003 1370, RS 220); entrée en vigueur: 1^{er} juin 2004.

Modification du 8 octobre 1999 de la loi fédérale du 28 septembre 1956 permettant d'étendre le champ d'application de la convention collective de travail, (RO 2003 1370, RS 221.215.311); entrée en vigueur: 1^{er} juin 2004.

Modification du 8 octobre 1999 de la loi fédérale du 18 décembre 1987 sur le droit international privé (RO 2003 1370, RS 291); entrée en vigueur: 1^{er} juin 2004.

7. Travaux publics – Energie – Transports et communications

Errata du 3 février 2004 de l'ordonnance du 19 juin 1995 concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (RO 2004 727, RS 741.41); entrée en vigueur: 1^{er} juin 2004.

Modification du 16 juin 2003 de l'ordonnance du 1^{er} novembre 2000 sur l'admission des transporteurs de voyageurs et de marchandises par route (RO 2003 2484, RS 744.103); entrée en vigueur: 1^{er} juillet 2004.

* Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. / Cet aperçu n'a pas pour vocation d'être exhaustif.

8. Gesundheit – Arbeit – Soziale Sicherheit

Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (AS 2003 1370, SR 823.20); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Juni 2004.

Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (AS 2003 1380, SR 823.201); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Juni 2004.

Änderung vom 12. Februar 2004 der Verordnung vom 9. November 2001 über die Gebühren des Schweizerischen Heilmittelinstituts (AS 2004 1367, SR 812.214.5); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Juli 2004.

9. Wirtschaft – Technische Zusammenarbeit

Änderung vom 21. Januar 2004 der Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (AS 2004 827, SR 942.211); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Juni 2004.

II. Referendumsvorlagen

Finanzen: Bundesbeschluss über die Finanzierung der AHV/IV durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze. Botschaft des Bundesrats: BBl 2000 1865, Beschluss des Parlaments: BBl 2003 6589.

Finanzen: Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Botschaft des Bundesrats: BBl 2002 2291, Beschluss des Parlaments: BBl 2003 6591.

Ausländer: Bundesbeschluss über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation. Botschaft des Bundesrats: BBl 2002 1911, Beschluss des Parlaments: BBl 2003 6599.

Ausländer: Bundesbeschluss über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation. Botschaft des Bundesrats: BBl 2002 1911, Beschluss des Parlaments: BBl 2003 6601.

Finanzen: Bundesbeschluss über eine neue Finanzordnung. Botschaft des Bundesrats: BBl 2003 1531, Beschluss des Parlaments: FF 2004 1363.

Post: Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Postdienste für alle». Botschaft des Bundesrats: BBl 2003 3325, Beschluss des Parlaments: BBl 2004 1365.

III. Vernehmlassungen

Änderung des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt

Mit der Änderung des BGBM werden folgende Hauptziele verfolgt: Gesamtwirtschaftlich soll die Funktionsfähigkeit des Marktes durch Abbau kantonalen und kommunalen Marktzutrittschranken verbessert werden. Individualrechtlich soll die Berufsausübungsfreiheit gestärkt und die mögliche Schlechterstellung von Schweizer Bürgern gegenüber EU-Bürgern – verursacht durch das im Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen über die Personenfreizügigkeit – verhindert werden. Institutionell soll schliesslich die Aufsichtsfunktion der Wettbewerbskommission gestärkt werden. Frist: 14.06.2004.

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>)

8. Santé – Travail – Sécurité sociale

Loi fédérale du 8 octobre 1999 sur les conditions minimales de travail et de salaire applicables aux travailleurs détachés en Suisse et sur les mesures d'accompagnement (RO 2003 1370, RS 823.20); entrée en vigueur: 1^{er} juin 2004.

Ordonnance du 21 mai 2003 sur les travailleurs détachés en Suisse (RO 2003 1380, RS 823.201); entrée en vigueur: 1^{er} juin 2004.

Modification du 12 février 2004 de l'ordonnance du 9 novembre 2001 sur les émoluments de l'Institut suisse des produits thérapeutiques (RO 2004 1367, RS 812.214.5); entrée en vigueur: 1^{er} juillet 2004.

9. Economie – Coopération technique

Modification du 21 janvier 2004 de l'ordonnance du 11 décembre 1978 sur l'indication des prix (RO 2004 827, RS 942.211); entrée en vigueur: 1^{er} juin 2004.

II. Objets soumis au référendum

Finances: Arrêté fédéral sur le financement de l'AVS/AI par le biais d'un relèvement de la taxe sur la valeur ajoutée. Message du Conseil fédéral: FF 2000 1771, Arrêté du Parlement: FF 2003 6033.

Finances: Arrêté fédéral concernant la réforme de la péréquation financière et de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons. Message du Conseil fédéral: FF 2002 2155, Arrêté du Parlement: FF 2003 6035.

Etrangers: Arrêté fédéral sur la naturalisation ordinaire et sur la naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération. Message du Conseil fédéral: FF 2002 1815, Arrêté du Parlement: FF 2003 6043.

Etrangers: Arrêté fédéral sur l'acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième génération. Message du Conseil fédéral: FF 2002 1815, Arrêté du Parlement: FF 2003 6045.

Finances: Arrêté fédéral sur un nouveau régime financier. Message du Conseil fédéral: FF 2003 1388, Arrêté du Parlement: FF 2004 1245.

Poste: Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Services postaux pour tous». Message du Conseil fédéral: FF 2003 2931, Arrêté du Parlement: FF 2004 1247.

III. Procédures de consultation en cours

Révision de la loi fédérale sur le marché intérieur

La modification de la LMI vise les objectifs suivants: Sur un plan général, le fonctionnement du marché doit être amélioré par la suppression des entraves cantonales et communales à l'accès au marché. Sur le plan individuel, la liberté d'exercice doit être renforcée tout en évitant que des citoyens suisses ne se trouvent défavorisés par rapport à ceux de l'UE suite à l'entrée en vigueur en juin 2002 de l'Accord sur la libre circulation des personnes. Sur le plan institutionnel enfin, la révision doit permettre de renforcer la fonction de surveillance de la Commission de la concurrence (Comco). Date limite: 14.06.2004.

(Source: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>)

Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien auf Bundesebene («Tessiner Modell»)

Der Gesetzesentwurf, der von der SGK in die Vernehmlassung geschickt wird, sieht eine Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) vor. Zur Bekämpfung der Armut bei Familien wird die Einführung von EL für bedürftige Familien vorgeschlagen. Die Ausgestaltung, Durchführung und Finanzierung der vorgeschlagenen neuen Leistung ist von den EL zur AHV/IV inspiriert. Drei verschiedene Modelle stehen zur Diskussion, je nach Familientypus, der hauptsächlich entlastet werden soll (kinderreiche Familien, Einelterntfamilien, Zweielterntfamilien). Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sollen es der SGK ermöglichen, einen endgültigen Entwurf zu Händen des Nationalrates auszuarbeiten. Dieser wird dann auch dem Bundesrat zur Stellungnahme unterbreitet. Frist: 22.06.2004.

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/dl/gg/pc/pendent.html>)

Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht)

Als wichtigste Neuerung sieht der Vorentwurf als Alternative zum Papier-Schuldbrief den papierlosen Register-Schuldbrief vor, der mit der Eintragung in das Grundbuch entsteht. Es wird kein Pfandtitel mehr ausgestellt, wodurch die Kosten für die sichere Verwahrung und den Transfer zwischen Banken, Notariatsbüros sowie Grundbuchämtern wegfallen. Damit entfallen auch das Verlustrisiko und die aufwändigen und langwierigen Kraftloserklärungsverfahren, die ein Wertpapierverlust zur Folge hat. Frist: 30.11.2004.

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/dl/gg/pc/pendent.html>)

Spielbankenverordnung

Mit der Revision der Spielbankenverordnung wird der Progressionssatz für alle Spielbanken harmonisiert. Restriktionen im Spielangebot, denen Casinos mit einer Konzession B im Vergleich zu den Grand Casinos (Konzession A) unterliegen, werden vermindert. B-Casinos sollen in Zukunft ihr Spielangebot aus den gleichen Tischspielarten zusammenstellen dürfen wie die Grand Casinos; die Zahl der Tischspiele bleibt aber beschränkt. Die für B-Casinos geltenden Höchsteinsätze und -gewinne werden erhöht. Frist: 25.06.2004.

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/dl/gg/pc/pendent.html>)

Verordnung über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen (DNA-Profil-Verordnung)

Im Vordergrund stehen die Regelung des Bearbeitungswegs der forensischen DNA-Profile von ihrer Abnahme über die Analyse und den Abgleich im Informationssystem bis zur Rückmeldung an die auftraggebende Behörde, weiter die Voraussetzungen für die Anerkennung von Analyselabors sowie die Verantwortlichkeiten und Abläufe im Zusammenhang mit den Profillöschungen von Amtes wegen im Informationssystem. Frist: 25.06.2004.

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/dl/gg/pc/pendent.html>)

Totalrevision des Anlagefondsgesetzes

Sämtliche Formen der kollektiven Kapitalanlagen sollen dem revidierten Anlagefondsgesetz unterstellt werden. Die Expertenkommission schlägt in ihrem Entwurf einen eigentlichen Paradigmenwechsel in der Fondsgesetzgebung vor. Künftig sollen neue Rechtsformen der kollektiven Kapitalanlage eingeführt sowie sämtliche nach der schweizeri-

Introduction de prestations complémentaires pour familles au niveau fédéral («modèle tessinois»)

Le projet de loi que la CSSS met en consultation prévoit une modification de la loi fédérale sur les prestations complémentaires (PC) à l'AVS/AI. Il préconise l'introduction de prestations complémentaires pour des familles dans le besoin, afin de lutter contre la paupérisation de cette catégorie de la population. L'aménagement de la nouvelle prestation proposée tout comme son application et son financement sont calqués sur les prestations complémentaires à l'AVS/AI. Trois modèles différents sont envisagés selon le genre de familles dont il s'agit principalement d'alléger la charge (familles nombreuses, familles monoparentales, familles biparentales). Les résultats de la consultation doivent permettre à la CSSS d'arrêter le projet final qu'elle transmettra au conseil national. Ce projet sera également soumis au Conseil fédéral pour avis. Date limite: 22.06.2004.

(Source: <http://www.admin.ch/ch/dl/gg/pc/pendent.html>)

Révision partielle du Code civil (droits réels immobiliers et droit du registre foncier)

L'introduction, comme alternative à la cédule hypothécaire sur papier, de la cédule hypothécaire sans titre, générée par l'inscription au registre foncier, constitue la principale innovation de l'avant-projet. Renoncer à l'émission d'un titre de gage permet d'économiser les frais liés à sa conservation en lieu sûr et à sa transmission entre les banques, les études de notaires et les bureaux du registre foncier. La cédule de registre présente aussi l'avantage de ne pouvoir être égarée, ce qui évite les procédures d'annulation longues et coûteuses que nécessite d'ordinaire la perte d'un titre de gage. Date limite: 30.11.2004.

(Source: <http://www.admin.ch/ch/dl/gg/pc/pendent.html>)

Ordonnance sur les maisons de jeu

La nouvelle ordonnance sur les maisons de jeu harmonise le taux marginal de progression de l'impôt pour toutes les maisons de jeu. Les restrictions de l'offre de jeu auxquelles les casinos bénéficiant d'une concession B sont soumis par rapport aux «grands casinos» (concessions A) ont atténuées. Les casinos B pourront à l'avenir choisir leur offre de jeu parmi les mêmes types de jeux de table que les casinos A; le nombre de types de jeu autorisés reste toutefois limité. Les mises et les gains maximum autorisés dans les casinos B sont augmentés. Date limite: 25.06.2004.

(Source: <http://www.admin.ch/ch/dl/gg/pc/pendent.html>)

Ordonnance sur l'utilisation de profils d'ADN dans les procédures pénales et sur l'identification de personnes inconnues ou disparues (Ordonnance sur les profils d'ADN)

Il faut particulièrement relever le processus de traitement des profils d'ADN (du prélèvement à la réponse à l'autorité requérante en passant par l'analyse et la comparaison dans le système d'information), les conditions de reconnaissance des laboratoires et d'analyse ainsi que les responsabilités et les mécanismes applicables à l'effacement d'office des profils dans le système d'information. Date limite: 25.06.2004.

(Source: <http://www.admin.ch/ch/dl/gg/pc/pendent.html>)

Révision totale de la loi sur les fonds de placement

Toutes les formes de placements collectifs de capitaux devront être soumises à la loi révisée sur les fonds de placement. Dans son projet, elle propose une refonte en profondeur de la législation sur les fonds de placement. A l'avenir, de nouvelles formes juridiques de placements collectifs de capitaux seront introduites et toutes les formes de place-

schen Gesetzgebung ohne Bewilligung zulässigen Formen einem einzigen Aufsichtsgesetz unterstellt werden. Um dem neuen Geltungsbereich gebührend Rechnung zu tragen, soll das Anlagefondsgesetz künftig in «Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen» (KAG) umbenannt werden. Frist: 15.05.2004.

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/dl/gg/pc/pendent.html>)

Neues Bundesgesetz zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz

Der Bund betreibt seit 1996 ein aktives Marketing für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Das als «Standort:Schweiz» respektive «Location: Switzerland» bekannte Programm des Bundes zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz und die entsprechende Finanzierungsgrundlage sind bis 2006 befristet. Für die Weiterführung und Anpassung des Programms braucht es eine neue gesetzliche Grundlage. Frist: 09.07.2004.

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/dl/gg/pc/pendent.html>)

Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Information und den Schutz der Konsumenten (KISG)

Das Bundesgesetz über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (KIG) genügt der Entwicklung des Waren- und vor allem des Dienstleistungsmarktes nicht mehr. Der von Professor Pichonnaz vorgelegte Revisionsentwurf des KIG trägt den neuen Titel Bundesgesetz über die Information und den Schutz der Konsumenten (KISG). Es handelt sich dabei um ein Grundsatzgesetz, das angewandt wird, falls keine spezifische Regelung im sektoriellen Recht besteht. Der Anhang des Gesetzes enthält eine Liste mit allen sektoriellen Gesetzen und Verordnungen, die parallel zu dieser Hauptrevision angepasst werden müssen. Frist: 15.07.2004.

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/dl/gg/pc/pendent.html>)

Entwurf der Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an Höheren Fachschulen (HF-Verordnung)

Das am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretene neue Berufsbildungsrecht – Berufsbildungsgesetz und Berufsbildungsverordnung – verlangt die Revision der geltenden Verordnungen über die Anerkennung von Höheren Fachschulen. Im Sinne des neuen Gesetzes werden die bisherigen 9 separaten, branchenbezogenen Verordnungen durch eine offene und flexible Rahmenverordnung mit bereichsspezifischen Anhängen ersetzt. In der neuen HF-Verordnung sind auch die Bildungsgänge und Nachdiplomstudien auf Stufe Höhere Fachschulen der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst enthalten. Frist: 15.07.2004.

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/dl/gg/pc/pendent.html>)

IV. Aus den Räten

Das detaillierte Sessionsprogramm können Sie einsehen unter: <http://www.parlament.ch/poly/Framesets/D/Frame-D.htm>.

ments collectifs reconnues par le droit suisse et admissibles sans autorisation seront soumises à une seule et même loi de surveillance. Afin de tenir compte du nouveau champ d'application, la loi sur les fonds de placement devra s'appeler à l'avenir «loi fédérale sur les placements collectifs de capitaux (LFPC)». Date limite: 15.05.2004.

(Source: <http://www.admin.ch/ch/dl/gg/pc/pendent.html>)

Nouvelle loi fédérale concernant la promotion de l'information sur la place économique suisse

La Confédération déploie depuis 1996 une intense activité de marketing pour faire connaître les atouts de la place économique suisse. Le programme de la Confédération «Location: Switzerland», destiné à promouvoir l'information sur la place économique suisse, et son financement arrivant à échéance en 2006, la poursuite du programme et son adaptation aux exigences actuelles appellent une nouvelle base légale. Date limite: 09.07.2004.

(Source: <http://www.admin.ch/ch/dl/gg/pc/pendent.html>)

Avant-projet de loi sur l'information et la protection des consommateurs (LIPC)

La loi sur l'information des consommatrices et des consommateurs (LIC) n'est plus adaptée à l'évolution du marché des produits et surtout des services. Le projet de LIC révisée proposé par le prof. Pichonnaz porte le nouveau titre de Loi sur l'information et la protection des consommateurs (LIPC); il s'agit d'une loi de principe, destinée à s'appliquer en l'absence de réglementation spécifique dans le droit sectoriel. Elle est accompagnée d'une liste de toutes les lois et ordonnances sectorielles devant être modifiées en parallèle à cette révision principale. Date limite: 15.07.2004.

(Source: <http://www.admin.ch/ch/dl/gg/pc/pendent.html>)

Projet d'ordonnance concernant les conditions minimales de reconnaissance des filières de formation et des études postdiplômes des écoles supérieures (ordonnance sur les écoles supérieures)

L'entrée en vigueur le 1er janvier de cette année du nouveau droit en matière de formation professionnelle – loi et ordonnance sur la formation professionnelle – requiert une révision des ordonnances actuelles concernant les conditions minimales de reconnaissance des écoles supérieures. Au sens de la nouvelle loi, les 9 ordonnances en vigueur, édictées pour chaque branche, ont été regroupées au sein d'une seule ordonnance-cadre souple, assortie d'annexes portant sur les domaines de formation. Les filières de formation et les études postdiplômes des écoles supérieures dans les domaines de la santé, du social et des arts font désormais partie intégrante de la nouvelle ordonnance sur les écoles supérieures. Date limite: 15.07.2004.

(Source: <http://www.admin.ch/ch/dl/gg/pc/pendent.html>)

IV. Activités des Conseils et des commissions parlementaires

Vous pouvez consulter le programme détaillé de la session à l'adresse suivante: <http://www.parlament.ch/poly/Framesets/F/Frame-F.htm>.

Marco Itin*

Was man beim Prozessieren in Frankreich wissen sollte

Stichworte: französischer Zivilprozess, französischer Rechtsanwalt, Klageschrift, Eilverfahren, Handelsgericht, Bezirksgericht, Arbeitsgericht

I. Allgemeines

Anwendbare Gesetzesbestimmungen: Das französische Zivilprozessverfahren ist im Neuen Zivilprozessgesetzbuch geregelt (im Nachfolgenden «NCPC», Abkürzung von «Nouveau Code de Procédure Civile»). Der erste Teil des NCPC (Art. 1 bis 749) umfasst die allgemeinen Bestimmungen, der zweite Teil (Art. 750 bis 1507) die besonderen, auf die einzelnen Gerichte anwendbaren Bestimmungen. Die Gerichtsorganisation ist im Gerichtsorganisationsgesetzbuch (im Nachfolgenden «COJ», Abkürzung von «Code de l'organisation judiciaire») geregelt. Weitere Gesetzbücher wie das Handelsgesetzbuch können ebenfalls bei Spezialfragen zur Anwendung kommen.

Die wichtigsten Gerichtsbarkeiten: Die wichtigsten Zivilgerichte sind das Bezirksgericht (Tribunal de Grande Instance)¹, das Kleinbezirksgericht (Tribunal d'Instance)², das Handelsgericht (Tribunal de Commerce)³ und das Arbeitsgericht (Conseil des Prud'hommes)⁴, sowie das Berufungsgericht (Cour d'Appel)⁵ und das Kassationsgericht (Cour de Cassation)⁶.

Die Vertretung vor Gericht: Grundsätzlich können die Parteien sich selbst verteidigen.⁷ Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist beim Bezirksgericht (Tribunal de Grande Instance) grundsätzlich obligatorisch.⁸ Vor dem Berufungsgericht (Cour d'Appel) ist die Vertretung durch einen Berufungsprozessvertreter oder einen so genannten «Avoué»⁹ im Grundsatz obligatorisch¹⁰, aber nicht genügend, da der Berufungsprozessvertreter kein Plädoyer hält. Beim Kassationsgericht (Cour de Cassation) muss ein so genannter «Avocat à la Cour de Cassation»¹¹ oder «Avocat aux conseils» beigezogen werden. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, dass die ein wenig überholte, aber immer noch geläufige Bezeichnung «Avocat à la Cour» einen «normalen» Rechtsanwalt bezeichnet. Die Wahl eines Vertreters vor dem Handelsgericht (Tribunal de Commerce) ist frei.¹² Vor

dem Kleinbezirksgericht¹³ (Tribunal d'Instance) kann man sich durch einen Rechtsanwalt, seinen Ehegatten oder Konkubinatspartner oder durch einen nahen Verwandten vertreten lassen. Vor dem Arbeitsgericht (Conseil des Prud'hommes) kann man sich durch einen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber desselben Geschäftszweigs, einen Gewerkschaftsdelegierten, den Ehegatten oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.¹⁴

Das Rechtsschutzinteresse: Das Rechtsschutzinteresse ist eine Prozessvoraussetzung.¹⁵ Das Rechtsschutzinteresse muss legitim, persönlich (man kann grundsätzlich nur zur Verteidigung eigener Interessen handeln), bestehend und aktuell sein.

Parteifähigkeit und Prozessfähigkeit: Der Kläger und der Beklagte müssen grundsätzlich partei- und prozessfähig, d. h. rechts- und handlungsfähig sein und dies belegen. Die mangelnde Prozessfähigkeit wie auch die mangelnde Vertretungsbefugnis stellen materielle Mängel dar, welche die Gültigkeit einer Prozesshandlung beeinträchtigen.¹⁶

Der Streitgegenstand: Der Streitgegenstand¹⁷ ist in der Klageschrift, welche «assignation» genannt wird, klar zu bezeichnen.¹⁸ Der Richter kann den Streitgegenstand nicht abändern. Er muss alle Streitgegenstände behandeln.¹⁹ Der Streitgegenstand kann im Laufe des Verfahrens durch ein inzidenten Begehren²⁰ geändert werden, wenn dieses Begehren mit dem ursprünglichen Begehren einen engen Zusammenhang hat.²¹

Die Tatsachendarstellung: Die Parteien müssen die Tatsachen vorbringen, welche ihren Begehren zugrunde liegen. Der richterliche Entscheid kann nicht auf Tatsachen beruhen, welche nicht im vorgetragenen Sachverhalt enthalten sind. Der Richter kann aber seinen Entscheid auf Tatsachen abstützen, auf welche sich die Parteien zur Unterstützung ihres Rechtsbegehrens nicht speziell berufen haben. Er kann die Parteien auch auffordern, Erklärungen abzugeben, welche ihm zur Lösung des Streits notwendig erscheinen.²² In diesem Zusammenhang soll in Erinnerung gerufen werden, dass der Mandant alles Interesse hat, seinen

* Dr. Marco Itin ist Rechtsanwalt in Paris (itin@itin-law.com).

1 Art. 750 ff. Zivilprozessgesetzbuch (nachfolgend: NCPC); Art. L. 311–1 ff. Gerichtsorganisationsgesetzbuch (nachfolgend: COJ).

2 Art. 827 ff. NCPC; Art. L. 321–1 ff. COJ.

3 Art. 853 ff. NCPC; Art. L. 411–1 ff. COJ.

4 Art. 879 NCPC; Art. L. 420–1 ff. COJ.

5 Art. 899 ff. NCPC; Art. L. 211–1 ff. COJ.

6 Art. 973 ff. NCPC; Art. L. 111–1 ff. COJ.

7 Art. 18 NCPC.

8 Art. 751 NCPC.

9 Der Berufszweig ist im Dekret Nr. 4560118 vom 19. Dezember 1945 geregelt.

10 Art. 899 NCPC.

11 Art. 973 NCPC.

12 Art. 853 NCPC.

13 Art. 828 NCPC.

14 Art. R 516–5 Arbeitsgesetzbuch.

15 Art. 31 NCPC.

16 Art. 117 NCPC.

17 Art. 4 NCPC.

18 Art. 56 NCPC.

19 Art. 5 NCPC.

20 Art. 63 ff. NCPC.

21 Art. 4 NCPC.

22 Art. 6 bis 9 NCPC.

Anwalt von Anfang an umfassend (mit Übermittlung der relevanten Dokumente) über die Stärken und Schwächen seines Falls zu informieren, um es diesem zu ermöglichen, ihn so effizient wie möglich zu verteidigen.

Die mit einem Prozess verbundenen Risiken: Abgesehen vom Risiko einer Abweisung der Klage muss der Kläger damit rechnen, die Gerichtskosten (dépens)²³, deren Betrag allerdings oft vernachlässigbar gering ist, und die von der Gegenpartei ausgelegten Kosten (vor allem Anwaltshonorar, Gerichtsvollziehergebühren und Übersetzungskosten), welche als «frais irrépétibles» oder kurz direkt mit dem einschlägigen Art. 700 bezeichnet werden, tragen zu müssen. Diese von der Gegenpartei ausgelegten Kosten werden vom Richter nach freiem Ermessen festgesetzt und der Betrag, welcher allenfalls der obsiegenden Partei zugesprochen wird, deckt nur ganz selten die tatsächlich von dieser Partei getragenen Kosten. Es ist daher wichtig, dass der Kläger weiss, dass er (auch im Falle des Obsiegens) praktisch keine Chance hat, die Verurteilung der Gegenseite zur Bezahlung sämtlicher Kosten zu erwirken. Schliesslich muss angemerkt werden, dass die missbräuchliche Einleitung eines Prozesses die Verurteilung zu Schadenersatz zur Folge haben und gar mit Busse geahndet werden kann.²⁴

II. Die Zuständigkeitsregeln

Im Allgemeinen: Bevor die Sache selbst beurteilt wird, muss das angerufene Gericht prüfen, ob es zuständig ist. Das Gericht kann sich von Amtes wegen nur dann für unzuständig erklären, wenn es für den betreffenden Streitwert nicht zuständig ist und diese Zuständigkeitsregel zwingender Natur ist oder wenn der Beklagte nicht vor Gericht erscheint.²⁵ Selbstverständlich kann der Beklagte, bevor er sich zur Sache selbst²⁶ verteidigt, die Einrede der mangelnden Zuständigkeit erheben. Er kann sogar den Antrag stellen, dass das Gericht die Frage der Zuständigkeit in einem separaten, anfechtbaren Entscheid regelt.²⁷ Wenn das Gericht zum Schluss kommt, dass es nicht zuständig ist, muss es die Klage für unzulässig erklären und die Parteien auffordern, die Klage vor dem zuständigen Gericht einzureichen. Gewisse kleinere Gerichte haben eine Tendenz, ihre Zuständigkeit nicht sehr eingehend zu prüfen und der Beklagte tut gut daran, insbesondere die örtliche Zuständigkeit sorgfältig zu prüfen, um unnötigen Aufwand zu vermeiden.

Internationale Zuständigkeit: Frankreich ist Partei verschiedener einschlägiger internationaler Abkommen, deren Bestimmungen den intern geltenden Regeln vorgehen. Zu den Wichtigsten zählen das Brüsseler Abkommen vom 27. September 1968 (welches

heute durch eine Verordnung der EU vom 22. Dezember 2000 ersetzt worden ist) und das Lugano Abkommen vom 16. September 1988. Letzteres kommt in Verfahren zwischen in Frankreich und in der Schweiz ansässigen Parteien zur Anwendung.

Die interne Zuständigkeit: Die Zuständigkeit auf nationaler Ebene bestimmt sich nach der Art des Streitfalles (das Handelsgericht ist für Streitigkeiten zwischen Kaufleuten, das Kleinbezirksgericht und das Bezirksgericht für Streitigkeiten zwischen Nichtkaufleuten, das Arbeitsgericht für arbeitsrechtliche Streitigkeiten zuständig), nach dem Sitz oder Wohnort der Parteien und dem Standort des Streitfalles (jedes Gericht ist für einen geographisch abgegrenzten Bereich zuständig) und dem Streitwert. Der Streitwert ist nur für die Aufteilung der Kompetenz zwischen dem Kleinbezirksgericht, welches vorbehaltlich dem Friedensrichter (juge de proximité) für Streitwerte bis 7 600 Euro zuständig²⁸ ist, und dem Bezirksgericht ausschlaggebend. Diese Aufteilung wird hier nicht behandelt.²⁹

Die sachliche Zuständigkeit: Das Handelsgericht³⁰ ist zuständig für (1) Streitigkeiten zwischen Kaufleuten bezüglich Handelsgeschäften, (2) Streitigkeiten bezüglich Handelsgesellschaften, (3) Streitigkeiten zwischen Nichtkaufleuten bezüglich Handelsgeschäften und (4) bezüglich Sanierungs- und Konkursverfahren. Das Kleinbezirksgericht ist allgemein für Streitigkeiten mit einem Streitwert von weniger als EUR 7 600.– (letztinstanzlich für Streitigkeit mit einem Streitwert von weniger als EUR 3 800.–) zuständig. Das Bezirksgericht ist für sämtliche Streitigkeiten zuständig, für welche nicht ein anderes Gericht zuständig ist.

Die örtliche Zuständigkeit: Grundsätzlich ist das Gericht am Sitz der beklagten Gesellschaft oder Zweigniederlassung oder am Wohnort des Beklagten zuständig.³¹ In Streitigkeiten, welche Immobilien betreffen, ist die Standort der Immobilie ausschlaggebend.³² Bei Erbstreitigkeiten ist der Ort der Eröffnung der Erbschaft massgebend.³³ In gewissen Fällen hat der Kläger die Wahl zwischen zwei Orten: in Sachen Deliktshaftung kann der Streitfall entweder am Ort des schädigenden Ereignisses oder am Ort, an welchem der Schaden eingetreten ist, vorgebracht werden.³⁴

Gerichtsstandsklauseln: Nach internem französischem Recht ist eine Gerichtsstandsklausel, welche von den Regeln zur örtlichen Zuständigkeit abweichen, nur dann zulässig, wenn sie zwischen Kaufleuten abgeschlossen und im Vertrag sehr klar hervorgehoben worden ist.³⁵

23 Art. 695 ff. NCPC.

24 Art. 32–1 NCPC.

25 Art. 92 NCPC.

26 Art. 74 NCPC.

27 Art. 80 NCPC.

28 Art. 33 ff. NCPC.

29 Art. R 321–1 COJ.

30 Art. L. 411–4 ff. COJ.

31 Art. 42 und 43 NCPC.

32 Art. 44 NCPC.

33 Art. 45 NCPC.

34 Art. 46 NCPC.

35 Art. 48 NCPC.

III. Der Ablauf des Verfahrens

1. Die Einleitung des Verfahrens

Die Klageschrift: Die Klageschrift (assignation) ist eine Rechtschrift, anhand welcher der Kläger den Beklagten vor ein in der Schrift bezeichnetes Gericht laden lässt.³⁶ Sie wird im Allgemeinen von einem Rechtsanwalt verfasst und gemäss den Instruktionen des Rechtsanwalts vom Gerichtsvollzieher (huissier de justice) der im Schriftsatz bezeichneten Person zugestellt.³⁷ Das betreffende Gericht ist zu diesem Zeitpunkt somit grundsätzlich nicht involviert. Die Klageschrift muss dem Beklagten mindestens 15 Tage³⁸ vor dem im Schriftsatz gegebenenfalls angegebenen Gerichtstermin zugestellt werden. Die Rechtsschrift muss bestimmte formelle Anforderungen erfüllen, ein Rechtsbegehren und eine Tatsachendarstellung³⁹ enthalten. In Frankreich sieht man oft sehr knapp formulierte Klageschriften praktisch ohne rechtliche Argumentation, deren Zweck wohl darin besteht, einen gewissen Überraschungseffekt zu bewirken und die Reaktion des Gegners abzuwarten. Die Klage ist rechtshängig mit Einreichung beim Gericht der vom Gerichtsvollzieher erhaltenen Kopie (so genanntes «second original») durch eine Partei.⁴⁰

Beim Handelsgericht muss die Klageschrift zudem insbesondere den Ort, das Datum und die Zeit des ersten Gerichtstermins auführen, ohne die die Rechtsschrift nichtig ist.⁴¹ Beim Bezirksgericht muss die Klageschrift den Beklagten auffordern, innert 15 Tagen einen Rechtsanwalt zu bezeichnen.⁴² Das Datum des ersten Gerichtstermins wird hier nicht aufgeführt; dieses wird durch das Gericht festgelegt⁴³, sobald die Klage rechtshängig ist. Vor dem Kleinbezirksgericht kann die Klage durch eine Erklärung bei der Gerichtskanzlei rechtshängig gemacht werden, wenn der Streitwert weniger als EUR 3 800.– beträgt.⁴⁴ Die Gerichtskanzlei lädt die Parteien dann brieflich vor. Nur bei einem Streitwert über dieser Schwelle ist eine Klageschrift notwendig. Beim Arbeitsgericht wird keine eigentliche Klageschrift zugestellt. Die Parteien werden auf Antrag des Klägers, welcher ein entsprechendes Formular bei der Gerichtskanzlei einreicht, brieflich zu einer obligatorischen Sühneverhandlung vorgeladen.⁴⁵

Das Eilverfahren (l'assignation en référé): Das Eilverfahren ist ein kontradiktorisches Verfahren, anhand dessen rasch ein vollstreckbarer, vom Präsidenten des jeweiligen Gerichts erlassener Entscheid erwirkt werden kann. Voraussetzung ist, dass der Be-

klagte dem Begehren keine ernsthafte Verteidigung entgegenzusetzen kann oder dass die beantragten Massnahmen durch das Bestehen eines Konflikts gerechtfertigt sind.⁴⁶ Falls das Vorbringen des Beklagten als ernsthaft gewertet werden muss, können rechtserhaltende oder wiederinstandsetzende Massnahmen angeordnet werden, wenn ein unmittelbarer Schaden droht oder einer offensichtlich widerrechtlichen Störung ein Ende gesetzt werden soll. Die Klageschrift für ein Eilverfahren muss mit einer zur Vorbereitung der Verteidigung genügenden Frist, welche lediglich ein paar Tage betragen kann, zugestellt werden. Sie muss den Ort, das Datum und die Zeit des Gerichtstermins enthalten, an welchem (im Gegensatz zum ersten Termin eines ordentlichen Verfahrens) der Präsident üblicherweise seinen sofort vollstreckbaren Entscheid fällt.

Es besteht somit ein erheblicher Unterschied zwischen einer «assignation» und einer «assignation en référé». Wer sich nicht an den Gerichtstermin eines Eilverfahrens begibt oder dort vertreten lässt, riskiert die Fällung eines Entscheids, welcher unabhängig von einem allfälligen Rekurs, vollstreckbar ist.

Der Sonderfall des «référé-provision»-Verfahrens: In Frankreich gibt es ein effizientes, rasches und sehr oft verwendetes, «référé-provision» genanntes Mittel, um eine Forderung einzutreiben. Es ermöglicht, die Verurteilung des Beklagten zur Bezahlung einer vertraglichen Forderung oder von Schadenersatz zu erwirken, wenn das Bestehen dieser Forderung nicht ernsthaft bestreitbar ist. Die Dringlichkeit ist nicht Voraussetzung des «référé-provision».⁴⁷ Wenn der Fall klar ist und der Beklagte das Begehren nicht ernsthaft bestreiten kann, kann der Kläger einen richterlichen Entscheid erwirken, welcher sofort unabhängig von einer allfälligen Berufung vollstreckbar ist. Es ist zudem geläufig, dass (trotz der Bezeichnung) die gesamte Forderung und nicht nur ein Teil davon zugesprochen wird. Aus diesen Gründen ist das «référé-provision»-Verfahren sehr beliebt.

Der Zahlungsbefehl (injonction de payer): Das Eintreiben einer vertraglichen Forderung kann anhand des Zahlungsbefehlsverfahrens vorgenommen werden.⁴⁸ Der Antrag wird je nach dem entweder beim Kleinbezirksgericht oder beim Präsidenten des Handelsgerichts eingereicht. Wenn der Antrag begründet erscheint, erlässt der Richter einen Zahlungsbefehl (ordonnance portant injonction de payer). Dieser Befehl wird vom Antragsteller dem Schuldner zugestellt, welcher innert Monatsfrist einen nicht zu begründenden⁴⁹ Einspruch (opposition) erheben kann. Der Antragsteller kann sofort den Antrag stellen, dass im Falle eines Einspruchs die Sache vor das zuständige Gericht verwiesen wird.⁵⁰

Das einseitige Verfahren (procédure sur requête): Die so genannte «ordonnance sur requête» ist eine provisorische, nicht

36 Art. 53 NCPC.

37 Art. 654 ff. NCPC; die Zustellung eines Dokuments, welches für eine im Ausland wohnhafte Person bestimmt ist, wird über die Staatsanwaltschaft abgewickelt (Art. 684 NCPC).

38 Diese Frist wird um 2 Monate verlängert, wenn der Beklagte im Ausland wohnt (Art. 643 NCPC).

39 Art. 56 NCPC.

40 Art. 757 und 857 NCPC.

41 Art. 855 NCPC.

42 Art. 758 NCPC; diese Frist wird um 2 Monate verlängert, wenn der Beklagte im Ausland wohnt (Art. 643 NCPC).

43 Art. 755 NCPC.

44 Art. 829 und 847–1 NCPC.

45 Art. R 516–8 ff. des Arbeitsgesetzbuches.

46 Art. 808 ff. und 872 ff. NCPC.

47 Art. 809 Abs. 2 und 873 Abs. 2 NCPC.

48 Art. 1405 NCPC.

49 Art. 1416 NCPC.

50 Art. 1408 NCPC.

kontradiktorisch erlassene Verfügung, welche in Fällen erlassen wird, in welchen der Antragsteller berechtigt ist, keine Gegenpartei vorzuladen.⁵¹ Der zuständige Richter kann eine solche Verfügung in den gesetzlich aufgezählten Fällen erlassen.⁵² Schliesslich können anhand dieser Verfügung auch dringliche Massnahmen angeordnet werden, wenn die Umstände es notwendig machen, dass sie in einem nicht kontradiktorischen Verfahren angeordnet werden.⁵³ Beispielsweise kann eine Partei den Erlass einer Verfügung beantragen, welche eine Beweisaufnahme anordnet, wenn sie vor Einleitung eines Prozesses ein legitimes Interesse daran hat, dass Tatsachen festgestellt werden, von denen der Ausgang des Prozesses abhängen könnte.⁵⁴

2. Der Ablauf des Verfahrens

Handelsgericht: Das Verfahren vor dem Handelsgericht ist mündlich.⁵⁵ Dies bedeutet, dass die Prozesshandlungen nicht notwendigerweise schriftlich vorgenommen werden müssen. Es ist aber, ausser in äusserst einfachen Fällen, sehr empfehlenswert, die Anträge schriftlich zu stellen. Die Mündlichkeit des Verfahrens bedeutet weiter, dass die Parteien bis zum letzten Gerichtstermin, welcher «audience de plaidoirie» genannt wird, ihre Argumentation und Anträge abändern und Beweise einreichen können. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass der Gegner Gelegenheit hat, davon Kenntnis zu nehmen und sich angemessen zu verteidigen. Im ordentlichen Verfahren wird ein nicht urteilsreifer Fall auf einen nächsten Gerichtstermin verschoben oder einem berichterstattenden Richter (juge rapporteur)⁵⁶ zugewiesen, welcher das Verfahren leitet. Der berichterstattende Richter kann die Parteien anhören, sie auffordern, ergänzende Erklärungen abzugeben und die ihm nützlich erscheinenden Massnahmen zur Beweiserhebungen anordnen.

Das Eilverfahren kann sich auf einen einzigen, «audience de plaidoirie» genannten Gerichtstermin beschränken. Am Ende der Verhandlung erlässt der Einzelrichter seinen Entscheid oder gibt den Parteien ein Datum bekannt, an welchem der Entscheid öffentlich verkündet wird. Aus diesem Grund ist es äusserst wichtig, dass die Parteien an diesem Termin, dessen Datum in der Klageschrift angegeben ist, anwesend oder anwaltlich vertreten sind und sich verteidigen und dem Richter wenn möglich eine die mündliche Verteidigung zusammenfassende Akte mit den vorher der Gegenseite zugestellten Beweisstücken übergeben.

Bezirksgericht: Das Verfahren am Bezirksgericht wird schriftlich geführt. Das Gericht überwacht den formalisierten Austausch der Schriftsätze der Parteien, schliesst die Verhandlung ab⁵⁷, sobald die Sache urteilsreif ist, und fixiert einen Termin für die Hauptverhandlung. Grundsätzlich kann weder einen Schriftsatz noch ein Beweisstück nach Abschluss der Verhandlungen ausge-

tauscht werden. Obwohl das Verfahren schriftlich ist, kommt der mündlichen Hauptverhandlung ein gewisser Stellenwert zu, da die wichtigen Punkte der Verteidigung hervorgehoben werden können. Das Eilverfahren vor dem Bezirksgericht ist mit jenem vor dem Handelsgericht vergleichbar.

Arbeitsgericht: Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht wird nicht durch eine dem Beklagten zugestellte Klageschrift eingeleitet. Die Parteien werden auf Antrag des Klägers von der Gerichtskanzlei brieflich zur Sühneverhandlung, welche sehr oft unfruchtbar bleibt, vorgeladen.⁵⁸ Wenn die Parteien während der Sühneverhandlung nicht einig werden, erhalten sie einen Zeitplan für den Austausch der Beweisunterlagen und der Schriftsätze und dem Datum der einzigen Gerichtsverhandlung. Das Verfahren ist ebenfalls mündlich und die Parteien sind somit nicht gehalten, Schriftsätze einzureichen, wenn dies auch in der Praxis unumgänglich ist.

Kleinbezirksgericht: Das Verfahren ist ebenfalls mündlich und wird von einem Einzelrichter geführt.

Berufs- und Laienrichter: Es soll angemerkt werden, dass nur die Bezirksrichter (sowie natürlich die Richter am Berufungs- und Kassationsgericht) Berufsrichter sind. Weder die Handelsrichter noch die Arbeitsrichter sind Berufsrichter. Es handelt sich im ersten Fall um Kaufleute und im zweiten um Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter. Dies hat zur Folge, dass die Handels- und Arbeitsgerichte nach Ansicht des Autors dieses Beitrags oft mehr nach Billigkeit als nach Recht urteilen.

Beweise und Beweiserhebung: Jede Partei muss die Tatsachen beweisen, welche zum Erfolg ihres Begehrens⁵⁹ notwendig sind. Der Richter hat aber die Möglichkeit, von Amtes wegen alle gesetzlich zulässigen Beweiserhebungsmassnahmen⁶⁰ anzuordnen und die Parteien sind gehalten, dabei mitzuwirken.⁶¹ Es ist möglich, dass der Richter, auch vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens, auf Ersuchen einer Partei eine Beweiserhebungsmassnahme anordnet.⁶² Auf keinen Fall darf aber eine Beweiserhebungsmassnahme angeordnet werden, um der mangelhaften Beweisführung einer Partei abzuhelpen.⁶³

Verschiedene Massnahmen⁶⁴ werden im Zivilprozessgesetzbuch aufgezählt: die Überprüfung durch den Richter (vérification personnelle)⁶⁵, das persönliche Erscheinen der Parteien (comparution personnelle)⁶⁶, die schriftlichen Bescheinigungen (attestation)⁶⁷, die Untersuchung (enquête)⁶⁸ und das Sachverständigengutachten (expertise)⁶⁹. In den Fällen, in welchen ein

51 Art. 493 NCPC.

52 Art. 812, 874 und 897 NCPC.

53 Art. 812 NCPC.

54 Art. 145 NCPC.

55 Art. 871 NCPC.

56 Art. 862 NCPC.

57 Art. 782 ff. NCPC.

58 Art. R 516–8 ff. des Arbeitsgesetzbuches.

59 Art. 9 NCPC.

60 Art. 143 ff. NCPC.

61 Art. 10 und 11 NCPC.

62 Art. 143 NCPC.

63 Art. 146 NCPC.

64 Art. 143 ff. NCPC.

65 Art. 179 ff. NCPC.

66 Art. 184 ff. NCPC.

67 Art. 200 ff. NCPC.

68 Art. 204 ff. NCPC.

69 Art. 232 ff. NCPC.

Gutachter⁷⁰ ernannt wird, sind die im Gutachten zusammengefassten Schlussfolgerungen fast immer entscheidend, weshalb dem Gutachterverfahren eine sehr grosse Bedeutung zukommt. In der Praxis sind vor allem die schriftlichen Bescheinigungen, d. h. ein von einer Person handschriftlich verfasstes Dokument, in welchem sie bestätigt, direkt Zeuge gewisser Tatsachen gewesen zu sein, und die Ernennung von Sachverständigen durch den Richter geläufig. Es kommt sehr selten vor, dass der Richter eine Partei oder eine dritte Person während einer Verhandlung befragt, wenn ihm auch diese Befugnis zukommt.⁷¹

Austausch der Beweisunterlagen: Alle ins Recht gelegten Beweisstücke müssen der Gegenseite spontan zugestellt werden.⁷² Diese Übermittlung muss innert nützlicher Frist erfolgen.⁷³ Der Gegner muss mit anderen Worten Zeit haben, von ihnen Kenntnis zu nehmen und darauf zu antworten. Wenn die Zustellung nicht innert nützlicher Frist erfolgt und der Gegner nicht Gelegenheit hat, darauf zu antworten⁷⁴, werden sie vom Richter nicht berücksichtigt.⁷⁵ Grundsätzlich müssen Beweisunterlagen im Original eingereicht werden. Es ist aber zulässig und geläufig, Photokopien einzureichen, wenn der Gegner nicht die Übermittlung des Originals verlangt. Wenn eine Partei ein bei der andern Partei oder bei einem Dritten liegendes Beweisstück ins Recht legen möchte, kann er den Richter ersuchen, die andere Partei oder den Dritten aufzufordern, dieses Beweisstück herauszugeben.⁷⁶

Mündlicher Parteinovortrag: Die Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich.⁷⁷ Was die mündliche Hauptverhandlung und die dem Gericht am Ende der Verhandlung übergebene, den Fall zusammenfassende Akte (so genanntes «dossier de plaidoirie») betreffen, ist der Autor dieses Beitrags der Ansicht, dass angesichts der oft erheblich langen Fristen zwischen Hauptverhandlung und Fällung des Urteils der Stellenwert des mündlichen Parteinovortrags zugunsten der den Fall zusammenfassenden Akte abnimmt, da die Richter eben nur noch die Akte vor sich haben und sich kaum mehr an den mündlichen Parteinovortrag erinnern, wenn sie das Urteil fällen.

3. Das Urteil

Die Urteilsverkündung: Das Urteil muss durch einen der Richter, welcher es erlassen hat, verkündet werden.⁷⁸ Die Gegenwart der Parteien bei der Verkündung ist nicht obligatorisch und in der Praxis selten. Das schriftliche Urteil enthält die Zusammensetzung des Gerichts und den Namen der Parteien, eine Darstellung des Sachverhalts und der Anträge der Parteien, die Urteilsbegründung und die selbstverständlich zentrale Urteilsformel. In

der Urteilsformel wird angemerkt, ob das Urteil vorläufig vollstreckbar ist oder nicht. Dies ist bei im Eilverfahren erlassenen Entscheiden von Gesetzes wegen der Fall. In der Urteilsformel wird auch angemerkt, ob der Verlierer der obsiegenden Partei eine Entschädigung für die Anwaltskosten etc. (so genannter «article 700 NCPC») zahlen und welche Partei die Gerichtskosten (dépens) tragen muss, welche oft vernachlässigbar gering sind.

Rekursfristen: Im Allgemeinen laufen die Rekursfristen ab Zustellung des Urteils durch den Gerichtsvollzieher (huissier de justice) auf Begehren einer Partei.⁷⁹ Grundsätzlich beträgt die Berufungsfrist ein Monat.⁸⁰ Es gibt aber zahlreiche Ausnahmen wie beispielsweise für einen Entscheid im Eilverfahren (ordonnance de référé), wo die Rekursfrist 15 Tage beträgt.⁸¹ Die Rekursfrist ist immer auf dem Zustellungsdokument (acte de signification) angegeben. Zur Einreichung eines Rekurses muss man sich im Allgemeinen an einen Berufungsprozessvertreter (avoué) wenden, welcher für die Vornahme der Prozesshandlungen am Berufungsgericht ein Monopol hat, auch wenn seine Tätigkeit sich in der Praxis oft auf die Übermittlung der vom Rechtsanwalt ausgearbeiteten Schriftsätze beschränkt.

IV. Zwangsvollstreckung

Die obsiegende Partei kann ein Urteil vollstrecken lassen, indem sie einen Gerichtsvollzieher beauftragt, dem Gegner das Urteil zuzustellen und dann die notwendigen Massnahmen einzuleiten. Vor Einleitung der Zwangsvollstreckung⁸² muss natürlich geprüft werden, ob das Urteil vollstreckbar⁸³ ist, was bei im Eilverfahren ergangenen Entscheiden automatisch der Fall ist.⁸⁴ Bei im ordentlichen Verfahren ergangenen Urteilen muss dies (exécutoire par provision nonobstant appel) in der Urteilsformel angemerkt sein. Formell muss das Urteil die so genannte Vollstreckbarkeitsformel (formule exécutoire) aufweisen. Wenn das Urteil nicht vorläufig vollstreckbar ist, muss der unbenützte Ablauf der Rekursfrist abgewartet werden und dann beim zuständigen Gericht (im Allgemeinen Berufungsgericht) eine entsprechende Bestätigung (so genanntes «certificat de non recours») eingeholt werden.⁸⁵ Die Bestätigung ermächtigt den Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung einzuleiten. Es ist angezeigt, sich beim Gerichtsvollzieher regelmässig über die erzielten Fortschritte zu erkundigen und ihm, wenn keine pfändbaren Mobilien oder Immobilien bekannt sind, eventuell nahe zu legen, bei der Polizeipräfektur ein (allerdings äusserst schleppend behandeltes) Gesuch um Mitteilung der Bankverbindung des Schuldners einzureichen.

70 Zur Stellung der Gutachter vgl. das Gesetz Nr. 71–498 vom 29. Juni 1971 und das Dekret Nr. 74–1184 vom 31. Dezember 1974.

71 Art. 20 und 184 ff. NCPC.

72 Art. 132 ff. NCPC.

73 Art. 15 NCPC.

74 Art. 14 und 16 NCPC.

75 Art. 135 NCPC.

76 Art. 138 ff. NCPC.

77 Art. 22 NCPC.

78 Art. 450 ff. NCPC.

79 Art. 528 NCPC.

80 Art. 538 NCPC; diese Frist wird um 2 Monate verlängert, wenn der Beklagte im Ausland wohnt (Art. 643 NCPC).

81 Art. 490 NCPC; diese Frist wird um 2 Monate verlängert, wenn der Beklagte im Ausland wohnt (Art. 643 NCPC).

82 Art. 500 ff. NCPC.

83 Art. 515 NCPC.

84 Art. 514 NCPC.

85 Art. 504 NCPC.

V. An der Rechtspflege beteiligte Personen

Rechtsanwalt: Der Rechtsanwalt ist ein Rechtspflegeorgan.⁸⁶ Er informiert den Klienten über die zur Lösung des Problems möglichen Verfahren, hilft ihm, den Streit gütlich beizulegen und gibt ihm eine Einschätzung der Erfolgchancen eines bestimmten Verfahrens. Er führt vor den Zivilgerichten die Prozesshandlungen durch, verfasst die Schriftsätze, welche die Ansprüche des Mandanten darlegen. Während der Hauptverhandlung trägt er den Fall dem Gericht mündlich vor. Es muss darauf hingewiesen werden, dass ein französischer Rechtsanwalt grundsätzlich keine schriftliche Vollmacht braucht, um vor einem französischen Gericht aufzutreten.⁸⁷ Seine Vergütung wird grundsätzlich frei vereinbart. Im Allgemeinen wird nach Zeitaufwand abgerechnet (mit Stundensätzen von etwa EUR 200.– bis 300.– plus Mehrwertsteuer). Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist zulässig, sofern es sich nicht um ein reines Erfolgshonorar handelt.

86 Art. 3 des Gesetzes Nr. 71–1130 vom 31. Dezember 1971 «portant réforme de certaines professions judiciaires et juridiques»; vgl. auch das Dekret Nr. 91–1197 vom 27. November 1991.

87 DAMIEN, Les règles de la profession d'avocat, Paris 1995, p. 250.

Berufungsprozessvertreter: Der Berufungsprozessvertreter hat für die Prozesshandlungen beim Berufungsgericht ein Monopol. In den meisten Fällen ist sein Mitwirken beim Berufungsgericht obligatorisch. Der Berufungsprozessvertreter plädiert aber nicht. Die Partei ist somit praktisch gezwungen, auch einen Rechtsanwalt zu haben. Seine Tätigkeit beschränkt sich oft auf die Übermittlung von Schriftsätzen und die Wahrnehmung der Prozesstermine, an welchem Verfahrensfragen behandelt werden. Die Vergütung des Berufungsprozessvertreters für das Verfahren vor dem Berufungsgericht ist gesetzlich geregelt und proportional zum Streitwert.

Gerichtsvollzieher: Der Gerichtsvollzieher ist Inhaber eines öffentlichen Amtes⁸⁸, welches er lediglich im Rahmen eines geographisch abgegrenzten Territoriums ausüben kann. Er hat ein Monopol für die Zustellung von gewissen Akten, insbesondere der Klageschriften und Urteile, aber auch für die Zwangsvollstreckung. Die Vergütung ist ebenfalls gesetzlich geregelt.

88 Die Berufssparte wird vor allem durch die Ordonnanz Nr. 45–2592 vom 2. November 1945 und durch das Dekret Nr. 56–222 vom 29. Februar 1956 geregelt.

Franziska Pietzsch* und Marion Viol**

Elftes St. Galler Internationales Kartellrechtsforum IKF vom 15./16.4.2004

Stichworte: Wettbewerbsrecht, Kartellrecht (Unternehmensbegriff), European Competition Network, SIEC-Test, selektive Vertriebssysteme, Entscheidungen und Sanktionen nationaler Behörden, Zusammenarbeit, more economic approach, Modernisierung

Das Elfte St. Galler Internationale Kartellrechtsforum IKF unter Leitung von Prof. Dr. Carl Baudenbacher, Präsident des EFTA-Gerichtshofs, fand Mitte April und damit zwischen zwei historischen Ereignissen statt, nämlich vor dem 1. Mai 2004, dem Inkraft-Treten des modernisierten Europäischen Wettbewerbsrechts, und nach dem 1. April 2004 als «Startschuss» für das reformierte schweizerische Kartellgesetz.

In seinem Eröffnungsreferat zur Modernisierung des EU-Kartellrechts betonte Dr. Sven Norberg, Direktor in der GD Wettbewerb der Europäischen Kommission, die Wichtigkeit der Einführung des ECN (European Competition Network) nach der VO 1/2003, und zwar nicht nur in Bezug auf die Osterweiterung der EU, sondern auch auf die zukünftige enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den nationalen Gerichten. Die einheitliche Anwendung der Wettbewerbsregeln ist und bleibt aus Sicht der Kommission von ausserordentlicher Wichtigkeit. Deshalb gilt es sicherzustellen, dass die Reform nicht zu einer «Re-Nationalisierung» der Umsetzung des Wettbewerbsrechts führt. Entsprechend soll die Kommission den nationalen Gerichten bei der di-

rekten Anwendung der Art. 81 und 82 EG als *amicus curiae* zur Seite stehen.

Mit der spiegelbildlichen Rolle der nationalen Richter bei der Durchsetzung der Wettbewerbsregeln des Vertrages setzte sich anschliessend Prof. Dr. Joachim Bornkamm, Richter am Bundesgerichtshof, auseinander. Er stellte sich die Frage, wie die GruppenfreistellungsVOen in das neue System der Legalausnahme passen würden und kam zu dem Ergebnis, dass diese nicht bloss den Zweck einer Auslegungshilfe für Art. 81 Abs. 3 EG für nationale Richter erfüllen werden, sondern vielmehr als materielle Gesetze angesehen werden müssen, welche es durch die nationalen Richter zu beachten gilt. Ferner behandelte er die Problematik der Bindung des nationalen Richters an Kommissionsentscheide. Er ging insbesondere auf Art. 16 der VO 1/2003 ein und hielt fest, dass die Kommission im Rahmen von Art. 10 der VO 1/2003 stets nur eine Entscheidung im Einzelfall treffen kann. Ob letztere rein deklaratorische Wirkung entfaltet oder bindend ist, kann auf Grund der Gesetzesmaterialien nicht abschliessend beantwortet werden, so dass Bornkamm vorschlägt, die Frage mit Blick auf den verfassungsmässig gewährleisteten Rechtsschutz zu beantworten.

* Ref. iur. Franziska Pietzsch, Konstanz.

** Ass. iur. Marion Viol, St. Gallen.

Dr. Josef Azizi, Richter am Gericht Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (EuG), sprach über die neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung des EuG. Eröffnend besprach er einige Urteile, die von überragender Tragweite für das Wettbewerbsrecht sind. Er ging insbesondere auf den Begriff des Unternehmens (Fall *FENIN*), die Problematik der Verjährung zur Festsetzung von Bussen (Fall *CMA CGM*) und die (Un-) Angemessenheit der Verfahrensdauer von Kartellverfahren (Fall *FEG* und *TU*) ein. Abschliessend besprach er das *Volkswagen*-Urteil (vom 3. 12. 2003) in Bezug auf den Begriff «Vereinbarung» im Rahmen selektiver Vertriebssysteme, wo das EuG festhielt, dass die stillschweigende oder ausdrückliche Annahme des Händlers zum Verhalten des Herstellers nachgewiesen werden muss, ansonsten sei keine Willensübereinstimmung zustande gekommen. Das Urteil rief nach Beendigung des Vortrags eine lebhaft Diskussion unter den Teilnehmern hervor.

Zu Beginn seines Referates fasste Prof. Dr. Walter A. Stoffel, Präsident der schweizerischen Wettbewerbskommission, die wichtigsten Änderungen im schweizerischen Kartellrecht zusammen, insbesondere also die Einführung direkter Sanktionen, die Bonusregelung sowie die Aufnahme eines gesetzlichen Vermutungstatbestandes bezüglich Vertikalabreden (Art. 5 Abs. 4 KG). Im zweiten Teil seines Vortrags referierte er über die neuesten Entwicklungen in der Praxis der schweizerischen Wettbewerbskommission. Bei den angesprochenen Fällen handelte es sich hauptsächlich um die Bekämpfung des Missbrauchs marktbeherrschender Unternehmen in den Bereichen Telekommunikation, Detailhandel und Elektrizität sowie die wettbewerbsrechtliche Analyse von Vertikalabreden. Nach Ansicht Stoffels wird das neue Kartellgesetz gerade den Problemen im letztgenannten Bereich besser gerecht.

Die erste Panel-Diskussion der Tagung über «Private Rechtsdurchsetzung im Kartellrecht» eröffnete Prof. Clifford A. Jones, J. D., Ph. D., von der University Florida als Moderator mit einem kurzen historischen Überblick über die Entwicklung des «private enforcement» in Amerika und deren Auswirkungen auf Europa. Er sprach im Folgenden über die erlebten Vorteile von Entschädigungszahlungen, Sammelklagen und Erfolgshonoraren und stellte diese den spezifisch europäischen Interessen gegenüber. Dr. John Temple Lang, ehemaliger Direktor in der GD Wettbewerb der Europäischen Kommission und Counsel für Cleary Gottlieb Steen Hamilton, zeigte anhand von Entscheidungen auf, wie nah sich die common-law Länder England und Irland am europäischen Kartellrecht orientierten und forderte mehr Harmonisierung und Klarstellung auf nationaler Ebene bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen private Unternehmen. Eric Morgan de Rivery, Partner im Pariser und Brüsseler Büro von Jones Day, sah bei der privaten Rechtsdurchsetzung im europäischen Kartellrecht nicht nur prozessuale Hindernisse, etwa bei der Schadensberechnung. Seiner Ansicht nach stellten auch Verzögerungen, Nichtbegreifen, Abweichungen und Uneinheitlichkeit Hindernisse dar, die nur durch Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und durch eine spezielle Ausbildung der nationalen Juristen überwunden werden können. Die Unsicherheit bei privaten Unternehmen wird nach Meinung von Dr. Marc Bles-

sing, Partner bei Bär & Karrer in Zürich, durch das neue System verstärkt. Darüber hinaus ist seiner Ansicht nach keinerlei Erleichterung für private Unternehmen im neuen Art. 9 der VO 1/2003 bezüglich der Verpflichtungszusagen zu sehen. Entsprechend ist es nicht abwegig anzunehmen, dass Unternehmen vermehrt Schiedsgerichtsklauseln in ihre Vertragswerke aufnehmen, um eine Auseinandersetzung vor einem nationalen Gericht zu vermeiden. Nach den einzelnen Statements auf dem Panel wurde im Anschluss insbesondere über die gewollte bzw. nichtgewollte Übernahme von kartellrechtlichen Leitlinien aus dem amerikanischen Recht diskutiert.

Den ersten Tag des Forums beendete Dr. Frank Montag, Partner und Global Practice Leader der Praxisgruppe Antitrust, Competition and Trade bei Freshfields Bruckhaus Deringer, mit einer Antwort auf die Frage, ob es eine Entwicklung im Rahmen der Fusionskontrolle und des Art. 82 EG auf Grund der VO 1/2003 weg von der reinen Marktbeherrschung und hin zu einem SIEC-Test gibt. In Bezug auf die Fusionskontrolle beleuchtete er den Aspekt der Berücksichtigung von Effizienzgewinnen mit Blick auf einen «more economic approach» an. Letztlich kam er zum Ergebnis, dass trotz SIEC-Test die allermeisten Einzelkriterien bei der Fusionskontrolle identisch mit den im Rahmen der Marktbeherrschung typischerweise geprüften Kriterien bleiben werden, und der in Art. 82 EG weiterhin zentrale Begriff der Marktbeherrschung ausreichend flexibel für eine ökonomieorientierte Anwendung ist.

Der zweite Tag der Tagung begann einmal mehr höchststrangig. Prof. Mario Monti, Mitglied der Europäischen Kommission, betonte in seinem Vortrag über internationale Aspekte der Wettbewerbspolitik zunächst die positiven Impulse, die vom *International Competition Network* (ICN) ausgehen. In seinem Referat ging er insbesondere auf die Osterweiterung der EU ein, die eine Herausforderung an das gesetzliche Verfahren und die Organisation stellt. Ausserdem sprach Monti über das «positive comity»-Abkommen zwischen der EG und Japan, das im Sommer 2003 in Kraft getreten ist. Neben den USA und Kanada ist Japan das dritte Land, mit welchem die EG eine derartige Kooperation institutionalisiert hat. Der Erfolg solcher Abkommen wird seiner Meinung nach bestens durch den Fall *Microsoft* veranschaulicht. Es war keine Überraschung, dass David Lawsky diesem Fall in seinem Bericht aus St. Gallen für Reuters breiten Raum gab. In Zukunft will die Europäische Kommission Monti zufolge die bilaterale Zusammenarbeit zu anderen Ländern ausbauen, z. B. gibt es bereits Gespräche mit China, um ein Zeichen für eine *world-wide competition community* zu setzen.

Dr. Ulf Böge, Präsident des deutschen Bundeskartellamtes, beleuchtete als Einleitung zur zweiten Paneldiskussion über «Untersuchungen und Sanktionen» vier Aspekte: Fallverteilung im Netzwerk (ECN), die Kooperation zwischen den involvierten Behörden, Schutz durch «Leniency-Programme» sowie Entscheidungen und Sanktionen der nationalen Wettbewerbsbehörden. Daraufhin schilderte Prof. Dr. Walter Barfuss, Generaldirektor der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde, die Möglichkeiten der Wettbewerbsbehörden im österreichischen Recht, besonders bei der Sachverhaltserforschung und Durchführung von Sanktionen. Er

betonte, dass es in der Praxis meist bei Androhung der Sanktionen bleibt, woran die vielbeschworene österreichische Mentalität nicht ganz unschuldig zu sein scheint. *Jean Mischo*, ehemaliger Generalanwalt am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, wies in seinem Beitrag auf die Probleme hinsichtlich der Schutzmassnahmen von Privaten bei ungerechtfertigten Untersuchungen der Kommission hin. Daraufhin ging er auf die Frage ein, ob die EMRK genug Beachtung bei der Ausdehnung der Untersuchungsmöglichkeiten der Kommission findet. Zu guter letzt brachte Dr. *Franz Hoffet*, Partner und Leiter des Praxisteam's Wettbewerbsrecht bei Homburger in Zürich die Untersuchungsmöglichkeiten nach neuem Schweizer Kartellrecht in die Diskussionsrunde ein, wobei die Wahrung des Anwaltsgeheimnisses und dessen Verwirklichung in diesem Zusammenhang bei der anschliessenden Diskussion weitere Problempunkte ans Licht brachte.

Prof. *Lars-Hendrik Röller*, Ph. D., der neue Chefökonom der GD Wettbewerb der Europäischen Kommission, referierte erstmals in St. Gallen über die Rolle der ökonomischen Analyse in der Europäischen Wettbewerbspolitik und ging dabei insbesondere auf die Bestimmung der Marktbeherrschung mit Hilfe des Hirschman-Herfindahl-Indexes und der Berechnung der Marktanteile in der Fusionskontrolle ein. Er erwähnte die Berücksichtigung der Effizienzgewinne, vernachlässigte die Schwierigkeit ihrer Feststellung nicht, begrüsst aber in diesem Zusammenhang die «more economic approach»-Entwicklung.

Das Forum wurde mit einer dritten Diskussionsrunde über die «Kernelemente der Schweizer Kartellrechtsrevision im Lichte des EG-Rechts» beendet. Moderator und Botschafter Dr. *Marino Baldi*, Mitglied der Wettbewerbskommission und Rechtsberater der EFTA, gab einen Überblick über die Schwierigkeiten beim Gesetzgebungsverfahren zum neuen Kartellrecht, wobei er die Abweichungen zwischen der Vorstellungen vom Bundesrat und der Umsetzung im Parlament problematisierte. Das erste in detail diskutierte Thema war die Unzulässigkeitsvermutung bei Vertikallabreden gemäss Art. 5 Abs. 4 KG. *Rolf Dähler*, Direktor des Sekretariats der Wettbewerbskommission, schilderte diesbezüglich den entstehungsgeschichtlichen Hintergrund des Artikels und Dr.

Jürg Borer, Partner bei Pestalozzi Lachenal Patry, erläuterte die Zielsetzung dieser Vorschrift, namentlich die Verhinderung des Abschottungsbestrebens gegenüber der Schweiz. Er machte darauf aufmerksam, dass die Vermutungsregel als eingebaute Schlaufe durchaus zu einer Verschärfung des Schweizer Rechts gegenüber dem Europäischen Recht führen kann. Prof. Dr. Dr. h. c. HSG *Helmuth Schröter*, Direktor und Anhörungsbeauftragter in der GD Wettbewerb der Europäischen Kommission a. D., beurteilte das neue schweizerische Gesetz aus dem europäischen Blickfeld und meinte, dass die Schweiz mit einer europarechtskonformen Auslegung des Art. 5 Abs. 4 KG oder bilateralen Vereinbarungen die Marktabstottung seitens der Nachbarländer verhindern kann. Im zweiten Diskussionspunkt wurde die Konkretisierung des Marktbeherrschungsbegriffs in Art. 4 Abs. 2 KG behandelt, bei dem *Dähler* gewisse Fragezeichen sah, die nur in der zukünftigen Rechtsprechung zu lösen sind. *Borer* bezeichnete diese Konkretisierung sogar als Mogelpackung, mit der man Strukturschutz betreiben wolle. *Schröter* sah in dem eingefügten Zusatz eher eine Rechtsänderung, die nach dem Vorbild anderer europäischer Staaten vorgenommen worden ist.

Das St. Galler Kartellrechtsforum wurde in der diesjährigen Ausgabe von über 180 Personen aus 12 Ländern besucht. Die herausragende Qualität der Referenten und die überdurchschnittliche Diskussionsbereitschaft der Teilnehmer trugen einmal mehr zu einem regen Informationsaustausch bei, wie er für die wettbewerbsrechtliche Debatte in Europa und der Schweiz unerlässlich ist. Die Referate werden in Kürze in einem Sammelband beim Verlag Helbing & Lichtenhahn erscheinen.

Informationen zu den St. Galler Rechtsforen sind beim Institut für Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität St. Gallen HSG¹ erhältlich und unter www.sgikf.com bzw. www.sgiif.com abrufbar.

1 Institut für Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht, Dufourstrasse 59, CH-9000 St. Gallen, Tel. +41 (0)71 224 26 16, Fax +41 (0)71 224 26 11, E-Mail: Europarecht@unisg.ch.



Entracte · Justitia (Forts.)

Fortsetzung von Seite 227

»Noch keinen Prozess gewonnen? Nicht mal einen kleinen?«

»Leider nicht«, seufzte Pat und gab sich einen Ruck. Er liess sich von der guten Laune seines Vaters verleiten und erzählte die ganze Geschichte, liess kein Detail aus. Als er geschlossen hatte, war es still am anderen Ende der Leitung.

»Bist du noch dran?«

»Natürlich, Patrick, ich denke bloss nach. Du bist da in eine merkwürdige Sache hineingeraten. Zufall, wahrscheinlich. Ungünstige Umstände, die zusammengetroffen sind. Aber dieser René Schmied, schon ziemlich brutal. Das hätte schief gehen können. Hast du wirklich keine ernsthaften Verletzungen? Auch nicht an den Halswirbeln?«

»Ein Arzt hat mich untersucht und ausser den äusserlichen Würgemalen nichts festgestellt.«

»Was ist das bloss für eine Anwaltsgemeinschaft?«

»Papa. Du hast dich selbst umgehört und bestätigt, dass die Kanzlei einen hervorragenden Ruf geniesst.«

»Du hast ja recht. Aber irgendwie habe ich ein ungutes Gefühl.«

»Du verlässt dich plötzlich auf Gefühle? Und die Fakten?«

»Patrick. Ich meine es ernst.«

»Weisst du, ich glaube es hört sich alles viel schlimmer an, als es ist. Ich werde mich jetzt einige Tage ausruhen, ist ja sowieso bald Wochenende. Montag Morgen fahre ich in die Kanzlei und trinke mit Schmied einen Kaffee. Dann gehe ich in mein Büro und lege los. Ausgeruht und ohne Jetlag.«

»Ich respektiere deine Haltung, Patrick. Ich hoffe, dass sich alles einrenkt. Sonst weisst du ja: In meiner Kanzlei bist du jederzeit willkommen.«

Pat wusste das nur zu gut. Aber eher würde er hungern, als dieses Angebot anzunehmen. Das war auch seinem Vater klar.

Nachdem er aufgelegt hatte, schlenderte Pat durch die Wohnung, blieb vor dem Aquarium stehen, sah den Kescher. Eine Minute und etliche Wasserspritzer später plumpste der Goldfisch in den Pool.

»Schöne Sommerferien.« Pat warf eine Handvoll Futter hinterher und ging zurück ins Bett.

© Martin O. Koch, Basel

Fortsetzung folgt...

René Rall

Mitteilungen des Generalsekretärs ...

Internes

Verbandswerbung

Die Präsidentenkonferenz vom 20. April 2004 in Bern machte es deutlich: Die kantonalen Anwaltsverbände schrecken auch vor hohen Kosten nicht zurück und begrüssen mehrheitlich den Einsatz von klassischen Werbemitteln. Es wird erwartet, dass der SAV die Grundstrukturen für regionale Werbeauftritte nach Zürcher Vorbild bereitstellt und somit mindestens die Kosten für Projektmanagement, Konzeption und Kreation übernimmt.

Der Vorstand SAV ist bereit, die hierfür vorgesehenen Entwicklungskosten zulasten der Verbandskasse zu übernehmen. Es wird in der Folge den Kantonen überlassen sein, wie weit sie die Werbeaktion gestützt auf das vom SAV zur Verfügung gestellte Basismaterial (Druckvorlagen für Plakate und Inserate) kantonal oder regional umsetzen und entsprechend finanzieren (Kosten für Produktion, Plakatierung und Insertion) wollen.

PPK-SAV

Die Presse hat in den vergangenen Monaten ausführlich über die Tarifierhöhungen in der beruflichen Vorsorge berichtet. Die Beitragserhöhungen seitens der Versicherungsgesellschaften resultieren zu einem grossen Teil aus dem starken Anstieg der Invaliditätswahrscheinlichkeit, den reduzierten Performances der Anlagemärkte – insbesondere während der Jahre 2001 und 2002 – sowie dem tieferen Zinssatz während des Jahres 2003. Des Weiteren mussten die Versicherungsgesellschaften eine Verzinsung des Sparguthabens von 4 % im Jahre 2002 und 3,25 % im Jahre 2003 garantieren. Diese grossen Aufwände haben einen starken Einfluss auf die Überschussbeteiligung der Versicherungsbranche.

All diese Komponenten treffen auch die Stiftung des SAV. Die Rentenanstalt/Swisslife, der Versicherer der Pensionskasse des SAV, hat der Vorsorgestiftung Ende 2003 kurzfristig eine massive Tarifierhöhung per 2004 diktiert. Der Stiftungsrat konnte diese mangels Detaillierung vorerst nicht akzeptieren, hat dann aber nach gewährter Einsicht in die Unterlagen entschieden, die Anpassung der Prämienätze zwischen 1,6 und 2 % des versicherten Lohnes erst per 1. Juni 2004 vorzunehmen. Parallel dazu hat eine interne Arbeitsgruppe des Stiftungsrats die Abklärungen im Hinblick auf eine neue technische Struktur intensiviert. Der Stiftungsrat ist nicht gewillt, der angespannten Preispolitik der Rentenanstalt weiter Folge zu leisten und ist zuversichtlich, den Destinatären per 1. 1. 2005 eine konkrete Lösung unterbreiten zu

René Rall

Communications du Secrétaire général ...

Affaires internes

Publicité de la Fédération

La Conférence des Bâtonniers du 20 avril 2004 à Berne l'a clairement montré: les Ordres cantonaux ne reculent pas devant des frais élevés et saluent majoritairement la mise en place de moyens de publicité classiques. Il est souhaité que la FSA affecte des fonds pour les structures de base relatives à des représentations publicitaires régionales, selon le modèle zurichois, et qu'elle prenne en charge, à tout le moins, les frais de product management, de conception et de création.

En ce qui concerne les frais de développement prévus à ce titre, le Conseil FSA est prêt à les prendre en charge sur le compte de la caisse de la Fédération. Il appartiendra ensuite aux cantons de déterminer dans quelle mesure ils souhaitent mettre en place cette action publicitaire sur le plan cantonal ou régional, le tout sur la base du matériel de base mis à disposition par la FSA (modèles d'impression pour les affiches et les annonces), et comment ils vont financer cette action de manière adéquate (frais de production, d'affichage et d'annonces).

CPP-FSA

Durant les mois passés, la presse a longuement parlé de l'augmentation des tarifs qui interviendraient dans la prévoyance professionnelle. Les augmentations de primes exigées par les compagnies d'assurances résultent avant tout de la forte augmentation du risque d'invalidité, de la performance réduite des marchés de fonds de placement, en particulier en 2001 et 2002, ainsi que du taux d'intérêt plus bas en 2003. Pour le surplus, les compagnies d'assurances ont dû garantir un intérêt de 4 % en 2002 et de 3.25 % en 2003 pour les avoirs d'épargne. Ces grandes dépenses ont eu une forte influence sur la participation aux excédents dans le secteur des assurances.

Tous ces éléments touchent également la fondation de la FSA. Fin de l'année dernière, la Rentenanstalt/Swiss Life, qui est l'assurance de la caisse de pension de la FSA, a dicté à brève échéance une augmentation des primes pour 2004. En raison de l'absence de plus de détails, le Conseil de fondation n'a tout d'abord pas pu accepter celle-ci, mais a ensuite décidé, sur la base d'un examen approfondi des pièces, de mettre en place une adaptation des taux de primes se situant entre 1.6 % et 2 % du salaire assuré, le tout avec effet au 1^{er} juin 2004. Parallèlement à cela, un groupe de travail interne au Conseil de fondation a intensifié les discussions tendant à examiner une nouvelle structure technique. Le Conseil de fondation n'a pas l'intention de continuer à donner suite à la politique tendue des prix de la Ren-

können, welche eine Verbesserung der finanziellen Situation ohne Abbau der Leistungen zum Ziel haben wird.

Stellungnahmen des SAV, Mai 2004

Der SAV hat Ende Mai 2004 das Postulat Raggenbass/MWST Evaluation eingereicht. Mitglieder können diese Stellungnahme im PDF-Format von der Website des SAV (www.swisslawyers.com, Rubrik: Service-Center/Information Verbandstätigkeit) herunterladen.

Aktuelles aus den SAV-Projekten

Fachanwalt SAV/Fachanwältin SAV

In einem kürzlich verschickten Rundschreiben wurden die Kantonalverbände ersucht, dem SAV aus ihrer Sicht geeignete Kolleginnen und Kollegen zu nennen, die in den nachgenannten Rechtsgebieten als Ausbilder und/oder Mitglied der Fachkommissionen für die Durchführung der Fachgespräche in Frage kommen. Die Kantonalverbände haben Gelegenheit, dem SAV bis Ende Mai geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Parallel dazu werden Gespräche geführt mit Hochschulen bzw. interessierten Instituten, die für die Durchführung der 120-stündigen Fachausbildungskurse in Frage kommen.

Der SAV strebt an, die ersten Fachanwaltskurse im Jahre 2005 durchzuführen. Der Fortschritt der Arbeiten wird bestimmen, in welchen Gebieten dies zuerst der Fall sein wird. Folgende Fachgebiete stehen bei der Realisierung im Vordergrund: Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Bau- und Immobilienrecht.

Umfrage Praxiskosten

Die Präsidenten hatten sich bereits anlässlich der Herbstkonferenz 2003 mit grossem Mehr (19 zu 4 Stimmen) für eine solche Studie ausgesprochen. Der Vorstand hat dem Schweizerischen Institut für Klein- und Mittelunternehmen an der Universität St. Gallen nunmehr den Auftrag erteilt, eine solche Umfrage vorzubereiten und in einem ersten Schritt – in Anlehnung an die Studie des ZAV – einen Fragebogen in Deutsch und Französisch zu entwerfen. Die Entwürfe werden derzeit intern bereinigt und in der Folge den Kantonalverbänden zur Stellungnahme unterbreitet. Datenbasis für die Untersuchung 2004 bilden die Ergebniszahlen des Jahres 2003. Geplant ist, in den Monaten August und September ca. 2 000 nach Zufallsprinzip ausgewählte Mitglieder mit einem 4-seitigen Fragebogen in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu bedienen. Die Studie deckt folgende Zielsetzungen ab:

tenanstalt, et espère avec confiance pouvoir donner aux destinataires concernés, pour le 1^{er} janvier 2005, une solution concrète qui puisse apporter une amélioration de la situation financière, sans pour autant que cela n'entraîne une suppression des prestations.

Prises de positions de la FSA, mai 2004

A la fin du mois de mai 2004, la FSA a déposé le postulat Raggenbass/TVA Evaluation. Les membres peuvent télécharger cette prise de position en format PDF sur le site internet de la FSA (www.swisslawyers.com, rubrique: prestations/information sur l'activité de la fédération).

Ce qui est d'actualité au sujet des projets FSA

Avocat spécialisé FSA/avocate spécialisée FSA

Dans une récente circulaire, les Ordres cantonaux avaient été invités à faire connaître à la FSA quels étaient, selon eux, les Consoeurs et les Confrères les plus compétents dans les domaines juridiques qui y avaient été mentionnés, afin d'officier en tant que chargés de cours et/ou membres de la Commission spécialisée chargée de la conduite des discussions sur la spécialisation. Les Ordres cantonaux ont la possibilité de faire des propositions dans ce sens à la FSA jusqu'à fin mai.

Parallèlement, des discussions sont menées avec les Hautes Ecoles, respectivement avec les Instituts intéressés pouvant entrer en ligne de compte à l'accomplissement des 120 heures de cours de spécialisation.

La FSA s'efforce de faire débiter les premiers cours de spécialisation de l'avocat en 2005. La progression des travaux va déterminer quels sont les domaines qui seront traités en premier. Les domaines de spécialisation suivants figurent au premier plan: RC et droit des assurances, droit du travail, droit de la famille, droits des successions, droit de la construction et droit foncier.

Questionnaire sur les charges d'une Etude d'avocats

Lors de la Conférence de l'automne 2003, les Bâtonniers s'étaient déjà très majoritairement prononcés (19 voix contre 4) en faveur d'une telle étude. Le Conseil a maintenant mandaté l'Institut suisse pour les petites et moyennes entreprises de l'Université de St-Gall pour charger ce dernier de l'élaboration d'un tel questionnaire et – sur le modèle de l'étude qui avait été faite par le Barreau zurichois – d'ébaucher un questionnaire en allemand et en français. Ces projets seront alors remaniés sur le plan interne, puis soumis aux Ordres cantonaux pour prise de position. Ce sont les résultats chiffrés de 2003 qui constitueront la base des données pour l'enquête de 2004. Il est également prévu, durant les mois d'août et de septembre, de faire parvenir à environ 2 000 membres choisis de manière aléatoire, un questionnaire de quatre pages en allemand, français et italien. L'étude poursuit les buts suivants:

- Ermittlung der finanz- und leitungswirtschaftlichen Kennzahlen wie Kostenstruktur, Ertragslage, durchschnittliche Arbeitsbelastung/Absenztage
- Ermittlung der Mitgliederstruktur bezüglich Alter, Geschlecht, Beschäftigungsgrad, Praxisart, Praxisgrösse und Tätigkeitsbereiche

Der Erfolg der Studie wird im Wesentlichen vom Engagement der Kantonalverbände abhängen. Es muss insbesondere die Bereitschaft vorhanden sein, säumige Mitglieder zur Mitarbeit zu motivieren.

KV-Reform

Die SAV-Projektgruppe hat im Herbst 2003 in der Anwaltsrevue und auf der Website des SAV Hilfsmittel für Lehrmeister publiziert. Auch die von den Kantonalverbänden gemeldeten Verbindungsleute wurden entsprechend informiert. Seit der Einführung der KV-Reform sind nunmehr neun Monate verstrichen. Der gestützt auf die spärlichen Reaktionen von Verbandsmitgliedern gewonnene Eindruck vom Basiskurs ist etwas durchgezogen. Der Basiskurs scheint sich nicht wesentlich vom «normalen Schulunterricht» zu unterscheiden. Wohin der Weg der überbetrieblichen Kurse (ÜK) führen wird, ist derzeit noch ungewiss. Aufgrund der vorliegenden Erfahrung scheint der SAV-Projektgruppe ein «Anhängen» an den Bereich Dienstleistung/Administration auf lange Zeit keine Lösung. Das Fernziel muss weiterhin ein eidgenössischer Branchenkurs sein.

Von einer Branchenlösung sind wir allerdings weit entfernt, da die grosse Mehrheit der Mitglieder überhaupt keine Lehrlinge ausbilden. Eine Branchenlösung würde sämtliche Kantonalverbände verpflichten, personelle und finanzielle Ressourcen bereit zu stellen. Nach Meinung des Vorstands und der SAV-Projektgruppe sollten vorerst jene Kantone gemeinsame Massnahmen entwickeln, welche in diesem Bereich in der Vergangenheit grosse Anstrengungen unternommen haben.

An einer Sitzung im Juni 2004 wird die SAV-Projektgruppe in Zusammenarbeit mit den von den Kantonalverbänden bezeichneten Bezugspersonen und interessierten Lehrmeisterinnen und Lehrmeister aus den Kantonen die zentrale Frage der Einflussnahme auf die Gestaltung der lokalen überbetrieblichen Kurse (ÜK) diskutieren. Die SAV-Projektgruppe beabsichtigt, einen lokalen ÜK im Sinne eines Piloten zu forcieren und zu versuchen, diesen in der Folge in den anderen Kantonen einzubringen. Zudem hat die Projektgruppe entschieden, die Hilfsmittel für Lehrmeister, welche aufgrund eines überraschenden Meinungsumschwungs der Ausbildungsbehörden kurzfristig von der Website des SAV entfernt werden mussten, in geeigneter und leicht abgeänderter Form per Ende Juni neu aufzuschalten.

- Enquête sur les indices financiers et de prestations économiques tels que la structure des coûts, le niveau de rendement, la charge de travail et la moyenne des jours d'absence
- Enquête sur la composition des membres au regard de l'âge, du sexe, du taux d'occupation, du genre de droit pratiqué, de la grandeur de l'Etude et des domaines d'activité

Le succès de cette étude dépendra avant tout de l'engagement des Ordres cantonaux. Il faudra en particulier que ces derniers soient bien disponibles et que les membres en retard soient exhortés à la collaboration.

Réforme de la formation commerciale de base

L'automne passé, le groupe de projet FSA a publié dans la Revue de l'avocat et sur le site Web de la FSA des aides pour les maîtres d'apprentissage. Les personnes de liaison désignées par les Ordres cantonaux ont également été informées de manière appropriée. Depuis l'introduction de la réforme de la formation commerciale de base 9 mois se sont écoulés. L'impression qui en découle – sur la base des réactions peu abondantes de la part des membres de la Fédération – est que le cours de base est arrivé à bonne fin. Le cours de base ne semble pas se distinguer de manière substantielle d'un «cours d'école normal». Quant à la question de savoir où nous mèneront les cours interentreprises (CI), cela reste à ce jour une inconnue. Sur la base de l'expérience qui existe à ce jour, il ne semble pas, pour le groupe de projet FSA, qu'un «rattachement» au secteur prestations de services/administration soit une solution envisageable sur une longue période. L'objectif à long terme doit continuer à être un cours de branche fédérale.

Mais nous sommes toutefois encore très éloignés de la solution d'une branche, dès lors que la majeure partie des membres ne forme eux-mêmes plus d'apprentis. La solution de la branche aurait pour conséquence d'obliger tous les Ordres cantonaux à mettre à disposition des ressources personnelles et financières. De l'avis du Conseil et du groupe de projet FSA, ce sont d'abord les cantons ayant fourni par le passé de gros efforts qui devraient développer des mesures en commun.

Lors d'une séance en juin 2004, le groupe de projet FSA discutera, avec les personnes de liaison désignées par les Ordres cantonaux, ainsi que les maîtres et maîtresses d'apprentissage intéressés dans les cantons, de la question centrale de la prise d'influence sur la création des cours interentreprises locaux (CI). Le groupe de projet FSA a l'intention de mettre en place un CI local, au sens d'un pilote, et de transposer ensuite celui-ci dans les autres cantons. Par ailleurs, le groupe de projet a décidé de remettre en application pour fin juin les aides pour maîtres d'apprentissage, le tout dans une forme appropriée et légèrement modifiée. Ces aides avaient dû être rapidement supprimées du site Web de la FSA, suite à un revirement d'opinion inattendu de la part des autorités de formation.

Eidgenössische Standesregeln

Der Vorstand hat im Herbst 2003 eine Projektkommission unter der Leitung von Dr. Niklaus Studer eingesetzt. Diese hat den Auftrag erhalten, eine Vorlage zu erarbeiten, die sowohl eidgenössische Standesregeln wie auch nötige Statutenänderungen des SAV beinhaltet.

Bologna-Modell

Das Gespräch des Vorstands mit dem Bundesamt für Justiz von Ende März scheint seine Wirkung nicht verfehlt zu haben. Das Bundesamt für Justiz (BAJ) hat nunmehr Bereitschaft signalisiert, die infolge der Einführung des Bologna-Modells an den juristischen Fakultäten notwendigen Änderungen resp. Ergänzungen des BGFA auf Bundesebene zu prüfen. Das BAJ hat darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass der SAV im Einklang mit der grossen Mehrheit der kantonalen Aufsichtsbehörden den «Master Degree» als Eintragsvoraussetzung für das Anwaltsregister (und damit als Voraussetzung für die Zulassung zum Anwaltsexamen) wünscht. Dem BAJ wurde ein Änderungsvorschlag zu Art. 7 Abs. 1 BGFA unterbreitet. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass sich der SAV der Idee, dass die für das Anwaltsexamen notwendigen Praktika bereits nach bestandem Bachelorexamen absolviert werden können, nicht grundsätzlich verschliesst.

SAV-Weiterbildung Mediation

Am 29. September 2004, 9.30–18.30 Uhr, findet im Kursaal Bern die SAV-Weiterbildung zum Thema

«Increasing the Benefits of Mediation» mit Arlene J. Grant, USA,

statt. Arlene J. Grant ist Managing Partner von ADR Partners International, L. L. C., Baltimore Maryland USA, Rechtsanwältin und registrierte Mediatorin.

Dieses eintägige Weiterbildungsseminar für Mediatoren SAV nimmt Bezug auf spezielle Problemstellungen und Herausforderungen in der Mediation. Anhand von Beispielen aus der Praxis zeigt Arlene Grant in Rollenspielen auf, wie das eigene Verhalten als Mediator optimiert werden kann.

Das Anmeldeformular sowie genauere Angaben zum Seminar können als PDF-Dokument im Memberbereich der SAV-Website unter Verbandstätigkeit/Fachausschüsse/Mediation heruntergeladen werden. Den Mediatorinnen und Mediatoren SAV wird die Ausschreibung auch mit separater Post zugestellt. ■

Règles déontologiques fédérales

Le Conseil a mis en place, en automne 2003, une Commission de projet sous la direction de Me Niklaus Studer. Celle-ci a reçu le mandat d'élaborer un projet qui contienne aussi bien les règles déontologiques fédérales que les autres modifications statutaires nécessaires de la FSA.

Modèle de Bologne

La discussion qui s'est tenue fin mars entre le Conseil et l'Office fédéral de la justice semble avoir eu les effets escomptés. L'Office fédéral de la justice (OFJ) s'est maintenant montré disposé à examiner sur le plan fédéral, suite à l'introduction du modèle de Bologne dans les facultés de droit, les modifications nécessaires, respectivement les adjonctions à la LLCA. L'OFJ a de plus pris connaissance du fait que la FSA, en accord avec une grande majorité des Autorités de surveillance cantonales, souhaite poser le «master degree» comme condition d'inscription au registre des avocats (et par la même occasion, comme condition pour passer le brevet d'avocat). Il a été fait part à l'OFJ d'une proposition de modification relative à l'art. 7 al. 1^{er} LLCA. Il a aussi été signalé que la FSA n'était pas fondamentalement opposée à l'idée que les stages nécessaires pour le brevet d'avocat puissent être terminés juste après la réussite de l'examen pour l'octroi du bachelior.

Formation continue FSA de médiation

Le 29 septembre 2004, de 9h30 à 18h30, aura lieu au Kursaal de Berne une formation continue FSA avec pour thème

«Increasing the Benefits of Mediation» avec Arlene J. Grant, USA.

Arlene J. Grant est la Managing Partner d'ADR Partners International, L. L. C., Baltimore Maryland USA, avocate et médiatrice enregistrée.

Ce séminaire de formation continue d'un jour complet, destiné aux médiateurs FSA, se réfère à des problèmes spécifiques à la médiation, ainsi qu'aux défis de cette dernière. A l'aide d'exemples tirés de la pratique, Arlene Grant montre, dans des jeux de rôle, comment le propre comportement du médiateur peut être optimisé.

Le formulaire d'inscription, ainsi que des informations plus précises sur le séminaire, peuvent être téléchargés en document PDF dans le secteur membres du site Internet de la FSA, sous Activités de la fédération/Commissions spécialisées/Médiation. L'annonce du séminaire se fera également par courrier séparé aux médiatrices et médiateurs FSA. ■

Fachtagungen und Seminare / Conférences et séminaires

Handelsrecht / Droit commercial

Jan.–Aug. 2004	Certificat de formation continue en Compliance Management en 6 modules	Genève	Université de Genève, Leonardo Castellana, Tel. 022 705 86 51, Fax 022 705 86 62, leonardo.castellana@droit.unige.ch. Haute école de gestion de Genève, Pierre-André Bertholet, Tel. 022 705 99 65, Fax 022 705 99 98, pierre-andre.bertholet@heg.ge.ch. Adresse postale: Compliance Management, CEJE – Uni-Mail, Université de Genève, 1211 Genève 4, www.compliance-management.ch
26.06.2004	Vortrag: Anwaltsgesellschaften als juristische Personen	Zürich	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Tel. 01 634 48 91, Fax 01 634 43 59, eiz@eiz.unizh.ch, www.eiz.unizh.ch
28.08.–09.09.2004	Introduction to Chinese Business Law – Studienreise nach China	Hong Kong, Shanghai und Peking	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Tel. 01 634 48 91, Fax 01 634 43 59, eiz@eiz.unizh.ch, www.eiz.unizh.ch
24.09.2004	Vortrag: Aktuelle Probleme der Strafbarkeit von Unternehmen	Zürich	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Tel. 01 634 48 91, Fax 01 634 43 59, eiz@eiz.unizh.ch, www.eiz.unizh.ch
26.11.2004	Vortrag: Börsenwesen in der Schweiz: Rahmenbedingungen und Herausforderungen	Zürich	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Tel. 01 634 48 91, Fax 01 634 43 59, eiz@eiz.unizh.ch, www.eiz.unizh.ch

Haftpflicht- und Versicherungsrecht / Droit de la responsabilité civile et des assurances

10.09.2004	Invalidity im Wandel. Gesetzesrevisionen – Rentenrevisionen: Aktuelle Entwicklungen und Probleme	Luzern	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St. Gallen, Bodanstrasse 4, 9000 St. Gallen, Tel. 071 244 24 24, Fax 041 224 28 83, irp-ch@unisg.ch, www.irp.unisg.ch
23./24.09.2004	5. Freiburger Sozialrechtstage: Die 5. IVG-Revision – Kann sie die Rentenexplosion stoppen?	Freiburg	Weiterbildungsstelle Universität Freiburg, Ch. du Musée 8, 1700 Freiburg, Tel. 026 300 73 47, formcont@unifr.ch, www.unifr.ch/formcont

Immaterialgüterrecht / Droit de la propriété intellectuelle

09.11.2004	Aktuelle Rechtsfragen zum Immaterialgüter-, Medien- und Wettbewerbsrecht	Zürich	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St. Gallen, Bodanstrasse 4, 9000 St. Gallen, Tel. 071 244 24 24, Fax 041 224 28 83, irp-ch@unisg.ch, www.irp.unisg.ch
------------	--	--------	---

Internationales Recht / Droit international

01.07.2004	3. Zürcher Tagung zum europäischen Steuerrecht	Zürich	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Tel. 01 634 48 91, Fax 01 634 43 59, eiz@eiz.unizh.ch, www.eiz.unizh.ch
------------	--	--------	--

Strafrecht / Droit pénal

18.09.2004	6. Schweizerischer Kongress der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger: Strafverteidigung und Drogenjustiz	Bern	Forum Strafverteidigung, Postfach 50, 1703 Freiburg, Kontakt: Natalia Schmuki, Fürsprecherin und Notarin, Tel. 026 300 80 88, Fax 01 634 43 59, eiz@eiz.unizh.ch, www.eiz.unizh.ch
------------	--	------	--

Diverses / Divers

04.–09.07.2004	5 day intensive training in Business English	Cambridge	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Tel. 01 634 48 91, Fax 01 634 43 59, eiz@eiz.unizh.ch, www.eiz.unizh.ch
27.08.2004	Vortrag: Entscheid- und Rechtsprechungspraxis zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EG	Zürich	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Tel. 01 634 48 91, Fax 01 634 43 59, eiz@eiz.unizh.ch, www.eiz.unizh.ch
Sept. 2004– Juni 2006	4. int. Master Universitätslehrgang: Mediation und Konfliktmanagement in Wirtschaft und öffentlichem Bereich	Wien	EGM-Lehrgangsbüro, Sterneckstrasse 15, A-9020 Klagenfurt, Tel. +43 463 50 00 15, Fax +43 463 50 00 155, egm@mastermediation.com, www.mastermediation.com
01.–03.09.2004	Das Verwaltungsverfahren zum Erlass von Verfügungen	Münchenwiler bei Murten	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St. Gallen, Bodanstrasse 4, 9000 St. Gallen, Tel. 071 244 24 24, Fax 041 224 28 83, irp-ch@unisg.ch, www.irp.unisg.ch
01.–05.09.2004	48 ^e Congrès Annuel de l'UIA	Genève	UIA, 25 Rue du jour, F-75001 Paris, France, Tel. +33 1 44 88 55 66, Fax +33 1 44 88 55 77, uiacentre@wanadoo.fr, www.uanet.org
06.09.2004	Seminar Sport und Recht	Bern	Schweizerischer Anwaltsverband, Marktgasse 4, Postfach 8321, 3001 Bern, Tel. 031 313 06 06, Fax 031 313 06 16, info@swisslawyers.com, www.swisslawyers.com
06./07.09.2004	Einführungskurs in das Schuldbetreibungs- und Zürich Konkursgesetz (SchKG) – Kurs A	Zürich	Roland Meister, Betreibungsamt Küsnacht, Postfach 1051, 8700 Küsnacht, Tel. 01 913 11 70, betreibungsamt@kuesnacht.ch
06./07.09.2004	Verhandlungsseminar	Zürich	Egger, Philips + Partner AG, Fraumünsterstrasse 19, 8001 Zürich, Tel. 01 218 60 37, Fax 01 218 60 33, info@eggerphilips.ch, www.eggerphilips.ch
08./09.09.2004	Einführungskurs in das Schuldbetreibungs- und Zürich Konkursgesetz (SchKG) – Kurs B	Zürich	Roland Meister, Betreibungsamt Küsnacht, Postfach 1051, 8700 Küsnacht, Tel. 01 913 11 70, betreibungsamt@kuesnacht.ch
12.–15.09. und 11./12.10.2004	Mediation: Grundlagentraining II	Kart. Ittingen	Egger, Philips + Partner AG, Fraumünsterstrasse 19, 8001 Zürich, Tel. 01 218 60 37, Fax 01 218 60 33, info@eggerphilips.ch, www.eggerphilips.ch
20.–22.09.2004	Mediation: Vertiefungstraining II	Feldbach	Egger, Philips + Partner AG, Fraumünsterstrasse 19, 8001 Zürich, Tel. 01 218 60 37, Fax 01 218 60 33, info@eggerphilips.ch, www.eggerphilips.ch
22.09.2004	2. Schweizerische Case Management-Tagung	Küsnacht ZH	Netzwerk CM, Postfach 1491, 8700 Küsnacht, Tel. 043 277 91 91, Fax 043 277 94 94, info@netzwerk-cm.ch, www.netzwerk-cm.ch

22.09.2004	2. Schweizerische Case Management-Tagung	Küsnacht	Netzwerk Case, Management Schweiz, Postfach 1491, 8700 Küsnacht, Tel. 043 277 91 91, Fax 043 277 94 94, info@netzwerk-cm.ch, www.netzwerk-cm.ch
25.09.–01.10.2004	Betriebswirtschaft: Lehrgang für Nicht-Betriebswirtschaftler	Unterägeri	ZfU, International Business School, Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel. 01 722 85 85, Fax 01 722 85 86, info@zfu.ch, www.zfu.ch
27.–29.09.2004	Kundenbeziehungen: aufbauen – erhalten – intensivieren	Zürich	ZfU, International Business School, Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel. 01 722 85 85, Fax 01 722 85 86, info@zfu.ch, www.zfu.ch
27.–29.09.2004	Marketing: Das kompakte Grundlagen-Seminar	Zürich	ZfU, International Business School, Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel. 01 722 85 85, Fax 01 722 85 86, info@zfu.ch, www.zfu.ch
15.10.2004	Aktuelle Probleme des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts	Luzern	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St. Gallen, Bodanstrasse 4, 9000 St. Gallen, Tel. 071 244 24 24, Fax 041 224 28 83, irp-ch@unisg.ch, www.irp.unisg.ch
25.10.2004 (Beginn)	Master of Advanced European Studies (berufsbegleitend oder Vollzeitstudium)	Basel	Europa Institut der Universität Basel, Gellerstr. 27, Postfach, 4020 Basel, Tel. 061 317 97 67, Fax 061 317 97 66, europa@unibas.ch, www.unibas.ch/euro
28./29.10.2004	Verhandlungsseminar	Zürich	Egger, Philips + Partner AG, Fraumünsterstrasse 19, 8001 Zürich, Tel. 01 218 60 37, Fax 01 218 60 33, info@eggerphilips.ch, www.eggerphilips.ch
29.10.2004	Vortrag: Neue Entwicklungen zum Einbürgerungsrecht	Zürich	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Tel. 01 634 48 91, Fax 01 634 43 59, eiz@eiz.unizh.ch, www.eiz.unizh.ch
02.11.2004	Führung – Reduced to the max!	Zürich	ZfU, International Business School, Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel. 01 722 85 85, Fax 01 722 85 86, info@zfu.ch, www.zfu.ch
02.11.2004	SAV-Mediationsausbildung	Bern	Schweizerischer Anwaltsverband, Marktgasse 4, Postfach 8321, 3001 Bern, Tel. 031 313 06 06, Fax 031 313 06 16, info@swisslawyers.com, www.swisslawyers.com
03.–05.11.2004	Advanced Mediation II	Feldbach	Egger, Philips + Partner AG, Fraumünsterstrasse 19, 8001 Zürich, Tel. 01 218 60 37, Fax 01 218 60 33, info@eggerphilips.ch, www.eggerphilips.ch
04./05.11.2004	Aktuelle Fragen zum Öffentlichen Finanzrecht	St. Gallen	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St. Gallen, Bodanstrasse 4, 9000 St. Gallen, Tel. 071 244 24 24, Fax 041 224 28 83, irp-ch@unisg.ch, www.irp.unisg.ch
08./09.11.2004	Strategisches Management – Strategien entwickeln & erfolgreich umsetzen	Feusisberg	ZfU, International Business School, Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel. 01 722 85 85, Fax 01 722 85 86, info@zfu.ch, www.zfu.ch
08.–10.11.2004	Kommunikationspsychologie & Menschenkenntnis	Thalwil ZH	ZfU, International Business School, Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel. 01 722 85 85, Fax 01 722 85 86, info@zfu.ch, www.zfu.ch
10.–12.11.2004	Führungsfaktor Kommunikation	Risch am Zugersee	ZfU, International Business School, Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel. 01 722 85 85, Fax 01 722 85 86, info@zfu.ch, www.zfu.ch
15.–17.11.2004	Mergers & Acquisitions	Zürich-Flughafen	ZfU, International Business School, Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel. 01 722 85 85, Fax 01 722 85 86, info@zfu.ch, www.zfu.ch
16.–20.11.2004	General-Management: Lehrgang für erfahrene Führungskräfte	Feusisberg	ZfU, International Business School, Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel. 01 722 85 85, Fax 01 722 85 86, info@zfu.ch, www.zfu.ch
24./25.11.2004	Business Plan – aktives Instrument zur strategischen und operativen Unternehmensführung	Pfäffikon	ZfU, International Business School, Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel. 01 722 85 85, Fax 01 722 85 86, info@zfu.ch, www.zfu.ch
29./30.11.2004	Führungsinstrument – Interne Unternehmenskommunikation	Zürich-Flughafen	ZfU, International Business School, Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel. 01 722 85 85, Fax 01 722 85 86, info@zfu.ch, www.zfu.ch
Ende Nov. 2004	Informationssuche im Internet für Juristen	Zürich	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Tel. 01 634 48 91, Fax 01 634 43 59, eiz@eiz.unizh.ch, www.eiz.unizh.ch
02./03.12.2004	Best Practice in der Strategiewerkarbeit	Thalwil ZH	ZfU, International Business School, Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel. 01 722 85 85, Fax 01 722 85 86, info@zfu.ch, www.zfu.ch
08.–11.12.2004	Mediation konkret: Erfolgreiche Konfliktlösung in der Geschäftspraxis	Pfäffikon	ZfU, International Business School, Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel. 01 722 85 85, Fax 01 722 85 86, info@zfu.ch, www.zfu.ch
02.–05.03.2005	Modul 5: Mediation in der Wirtschaft Supervision/Praxistransfer I	St. Gallen	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St. Gallen, Bodanstrasse 4, 9000 St. Gallen, Tel. 071 244 24 24, Fax 041 224 28 83, irp-ch@unisg.ch, www.irp.unisg.ch
28.–30.04.2005	Modul 6: Mediation in der Arbeitswelt	St. Gallen	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St. Gallen, Bodanstrasse 4, 9000 St. Gallen, Tel. 071 244 24 24, Fax 041 224 28 83, irp-ch@unisg.ch, www.irp.unisg.ch
02.–04.05.2005	Kommunikationspsychologie & Menschenkenntnis	Thalwil ZH	ZfU, International Business School, Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel. 01 722 85 85, Fax 01 722 85 86, info@zfu.ch, www.zfu.ch
09.–11.06.2005	Modul 7: Mediation im öffentlichen Bereich	St. Gallen	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St. Gallen, Bodanstrasse 4, 9000 St. Gallen, Tel. 071 244 24 24, Fax 041 224 28 83, irp-ch@unisg.ch, www.irp.unisg.ch
01.–03.09.2005	Modul 8: Supervision/Praxistransfer II	St. Gallen	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St. Gallen, Bodanstrasse 4, 9000 St. Gallen, Tel. 071 244 24 24, Fax 041 224 28 83, irp-ch@unisg.ch, www.irp.unisg.ch
01./02.12.2005	Modul 9: Supervision/Praxistransfer III	St. Gallen	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St. Gallen, Bodanstrasse 4, 9000 St. Gallen, Tel. 071 244 24 24, Fax 041 224 28 83, irp-ch@unisg.ch, www.irp.unisg.ch

Verschiedene Veranstaltungen / Autres manifestations

International

Fin juin 2004	Cour pénale internationale	Quito (Equateur)	UIA, 25 Rue du jour, F-75001 Paris, France, Tel. +33 1 44 88 55 66, Fax +33 1 44 88 55 77, uiacentre@unianet.org, www.uianet.org
02.–04.07.2004	Cours de droit anglais des contrats	Oxford	UIA, 25 Rue du jour, F-75001 Paris, France, Tel. +33 1 44 88 55 66, Fax +33 1 44 88 55 77, uiacentre@unianet.org, www.uianet.org

04.–09.07.2004	Université européenne d'été de l'an 2004 – La pratique du droit de l'Union européenne	Lyon	Centre d'études européennes, Université Jean Moulin, Faculté de droit, 6, cours Albert Thomas, BP 8242, F-69355 Lyon, Cédex 08, France, Tel. +33 4 78 78 71 36, Fax +33 4 78 78 75 00, chantelo@univ-lyon3.fr, www.fdv.univ-lyon3.fr/cee
11.07.–07.08.2004	Orientation in U.S.A Law	California	International Law Programs, School of Law, UC Davis Extension Building, 1333 Research Park Drive, Davis, CA 95616-4852, USA, Tel. +1 530 757 8569, Fax +1 530 757 8596, law@uknemail.ucdavis.edu
11.07.–21.08.2004	Summer Master of Arts Degree in International Commercial Law	California	International Law Programs, School of Law, UC Davis Extension Building, 1333 Research Park Drive, Davis, CA 95616-4852, USA, Tel. +1 530 757 8569, Fax +1 530 757 8596, law@uknemail.ucdavis.edu
12.07.–06.08.2004	Orientation in U.S. Legal System	Washington D.C.	Orientation/Legal English Programs, International Law Institute, The Foundry Building, 1055 Thomas Jefferson Street, NW, Washington, DC 20007, USA, Tel. +1 202 247 60 06, Fax +1 202 247 60 10, orient@ili.org, www.ili.org
Aug. 2004–Mai 2005	LL.M. Program	Davis (California)	International Law Programs, School of Law, UC Davis Extension Building, 1333 Research Park Drive, Davis, CA 95616-4852, USA, Tel. +1 530 757 8569, Fax +1 530 757 8596, law@uknemail.ucdavis.edu
09.–13.08.2004	Workshop on Legal Research and Writing	Washington D.C.	Orientation/Legal English Programs, International Law Institute, The Foundry Building, 1055 Thomas Jefferson Street, NW, Washington, DC 20007, USA, Tel. +1 202 247 60 06, Fax +1 202 247 60 10, orient@ili.org, www.ili.org
09.–20.08.2004	The Global Trading System: Substance and Dispute Resolution	California	International Law Programs, School of Law, UC Davis Extension Building, 1333 Research Park Drive, Davis, CA 95616-4852, USA, Tel. +1 530 757 8569, Fax +1 530 757 8596, law@uknemail.ucdavis.edu
24.–28.08.2004	42 ^e Congrès annuel de l'Association Internationale des Jeunes Avocats	Napoli	Organising Secretariat, AIJA Congress 2004, C/O MCM Congressi, Rione Siringano, 5, I-80121 Napoli, Tel. +39 81 761 10 85, Fax +39 81 664 372, info@aijanapoli2004.it, www.aijanapoli2004.it
01.09.–05.09.2004	48 ^e Congrès Annuel de l'UIA	Genève	UIA, 25 Rue du jour, F-75001 Paris, France, Tel. +33 1 44 88 55 66, Fax +33 1 44 88 55 77, uiacentre@wanadoo.fr, www.uianet.org
13.–15.10.2004	Legal communication and transnational practice skills – Contract drafting	New York City	American Law and Language, 1240 Park Avenue / Suite 4A NY, New York 10128, USA, Tel. +1 212 289 6342, Fax +1 212 860 0470, alicny@aol.com
15.10.2004	Le secret professionnel en Europe	Marseille	Monsieur Gérard Abitbol, Président de l'Union des Avocats Européens, BP 43, F-13484 Marseille Cedex 20, France, Tel. +33 4 91 33 40 50, Fax +33 4 91 33 03 14
08.–12.11.2004	Legal communication and transnational practice skills – All skills course	New York City	American Law and Language, 1240 Park Avenue / Suite 4A NY, New York 10128, USA, Tel. +1 212 289 6342, Fax +1 212 860 0470, alicny@aol.com
25./26.11.2004	International technology licensing agreements	London	Customer Services, Hawksmere Ltd, 12-18 Grosvenor Gardens, London SW1W 0DH, UK, Tel. +44 20 7881 1899, Fax +44 20 7259 0283, services@hawksmere.com, www.hawksmere.co.uk
29.11.–01.12.2004	International intellectual property law	London	Customer Services, Hawksmere Ltd, 12-18 Grosvenor Gardens, London SW1W 0DH, UK, Tel. +44 20 7881 1899, Fax +44 20 7259 0283, services@hawksmere.com, www.hawksmere.co.uk

PAGANINI SOFTWARE

Professionelle Informatik-Lösungen für Anwälte und Notare

PAGANINI SOFTWARE AG

Tel. 091 943 15 03

Fax 091 943 35 50

info@paganinisoftware.ch

www.paganinisoftware.ch

Wir stehen gerne für eine kostenlose Demo bei Ihnen zur Verfügung.